STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978 | MONTAG, 25. DEZEMBER 1978 | Nr. 52

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille ... 2578

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ... 2578

Änderung der Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 BBiG für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung ... 2578

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 11. 1978 bis 12. 12. 1978 2579

Der Hessische Minister des Innern

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; hier: Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ... 2580

Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule; hier: Änderung und Ergänzung des Grundsatzerlasses ... 2580

Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule; hier: Zuständigkeit des Pädagogischen Dienstes ... 2581

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Togoischer "Titre de Voyage tenant Lieu de Passeport provisoire" ... 2581

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere; hier: Neue katarische Reise-, Dienst-, Spezial- und Diplomatenpässe sowie Travel Document ... 2581

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hammersbach, Main-Kinzig-Kreis ... 2582

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hünfeld und der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda ... 2582

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Bad Soden am Taunus und der Stadt Kelkheim (Taunus), Main-Taunus-Kreis ... 2582

Genehmigung eines Wappens der Stadt Amöneburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf ... 2582

Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren ... 2582

Seite

Richtlinien über Anlage, Bau und Ausstattung von Altenheimeinrichtungen ... 2603

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern sowie Achtes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes; hier: Erhöhung des Kindergeldsatzes für dritte und weitere Kinder ab 1. 1. 1979 sowie gleichzeitige Absenkung der Ortszuschlagssätze ab Stufe 5 ... 2603

Änderung des Personalausweisgesetzes ... 2603

Technische Baubestimmungen; hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, 2. Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden ... 2604

Europawahl am 10. 6. 1979; hier: Versendung von Wahlbenachrichtigungen und von Antragsvordrucken für die Ausstellung eines Wahlscheines ... 2612

Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung — Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben —; hier: Prüfingenieure für Baustatik ... 2612

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete ... 2612

Der Hessische Minister der Finanzen

Anordnung über die Durchführung des Hessischen Reisekostengesetzes im Bereich der Finanzverwaltung .. 2612

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems ... 2613

Der Hessische Minister der Justiz

Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzern ... 2614

Der Hessische Kultusminister

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz ... 2615

Seite

Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt; hier: Appartement im früheren Tutorenhaus ... 2619

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1979 ... 2619

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1979 ... 2619

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses der Diözese Fulda für das Rechnungsjahr 1979 ... 2619

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises ... 2620

Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder der Sparkassen und deren Stellvertreter ... 2620

Der Hessische Sozialminister

Weiterbildung von Fachkrankenschwestern, Fachkinderkrankenschwestern und Fachkrankenpflegern; hier: Entschädigung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse ... 2620

Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder ... 2620

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 2620

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadtteil Hartershausen im Vogelsbergkreis, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkung Großenlüder im Landkreis Fulda hineinreicht ... 2624

Forstnebennutzungen; hier: Abgabeverfahren ... 2624

Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes .. 2628

Waldarbeiter des Landes; hier: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ... 2628

Seite 2577 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 2578

Die 12. Folge 1978 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,– DM + Versandkosten zuzüglich 6,0% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an
BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Seite

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Impfvergütungen 2629
Flurbereinigung Bebra-Blankenheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg 2629

Der Landeswahlleiter für Hessen
Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Alfred Dregger (CDU) 2630

Personalnachrichten
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 2631
Im Bereich des Hessischen Kultusministers 2632
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 2633
Im Bereich des Hessischen Sozialministers 2633
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 2633

Regierungspräsidenten
DARMSTADT
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Aspenlache des Lauter-Winkelbach-Verbandes, Sitz in Bensheim, in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Bergstraße 2634
Genehmigung der Agathe und Carola Winheim-Stiftung, Sitz: Lahn-Gießen 2634
Genehmigung der Steinhausen-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 2634
Vorhaben der Firma Bostik GmbH, Oberursel (Taunus) 2635
Vorhaben der Firma Bucerius Kunststoff GmbH, Rosbach v. d. H. 2 2635
Benennung von Gemeindeteilen 2635
Benennung von Gemeindeteilen 2635
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 2635
Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr 2636

KASSEL
Verordnung über die Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen 2636

Buchbesprechungen 2636

Öffentlicher Anzeiger
Gebührensatzung für die Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten mit dem Sitz in Lauterbach/Hessen 2651
Bekanntmachung der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft G.m.b.H., 6330 Lahn-Wetzlar 2 2652
Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 39 in der Gemarkung Hasselbach der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis 2652
Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 6 in der Gemarkung Simmersbach der Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dillkreis 2652
Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt 2652
Grenzen des Naturparks Rhein-Taunus 2652
Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain 2654
Öffentliche Ausschreibungen 2654

1539

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verleihung der Wilhelm-Leuschner-Medaille

Wegen hervorragender Verdienste um die demokratische Gesellschaft und ihre Einrichtungen habe ich am 1. Dezember 1978 die von mir mit Erlaß vom 29. September 1964 (GVBl. 1965 I S. 336) gestiftete Wilhelm-Leuschner-Medaille

Herrn Domdekan Prälaten Dr. Hermann Berg, Mainz,
Herrn Fritz Brauer, Limeshain,
Herrn Bürgermeister a. D. Dr. Wilhelm Fay, Frankfurt am Main,
Frau Dr. Elisabeth Selbert, Kassel,
Herrn Hermann Stein, Lahn-Klein-Linden,

verliehen.

Wiesbaden, 4. 12. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 14 d 06

StAnz. 52/1978 S. 2578

1540

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der für Regierungsdirektor Joachim Busse vom Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — am 16. Juni 1977 ausgestellte Dienstausweis Nr. 126 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 12. 1978

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I B 4 — 7 d 14

StAnz. 52/1978 S. 2578

1541

Änderung der Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 BBiG für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung

Auf Grund des § 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Prüfungsanforderungen nach § 46 Abs. 1 BBiG für Fortbildungsprüfungen für Angestellte der allgemeinen Verwaltung vom 6. Juni 1977 (StAnz. S. 1220) werden wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2
Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind Arbeiten in folgenden Fächern zu fertigen:

1. „Allgemeine Staats- und Verfassungskunde" oder „Politische Geschichte",
2. „Kommunalrecht" oder „Verwaltungsorganisation",
3. „Finanzwesen" oder „Wirtschaftskunde",
4. „Allgemeine Verwaltungkunde" oder „Rechtskunde",
5. „Personalwesen" oder „Sozial- und Jugendhilfe, Sozialversicherung".

(2) Für die Arbeiten nach Abs. 1 Nr. 1 stehen 3½ Stunden, für die übrigen Arbeiten 3 Stunden zur Verfügung.

(3) Als Prüfungsaufgaben können Aufsatzthemen, praktische Fälle oder Einzelfragen zur Bearbeitung bzw. Beantwortung gestellt werden. Bei den Arbeiten ist je Fachgebiet eine Aufgabe zur Wahl zu stellen.

(4) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sollen im Laufe des Fortbildungslehrganges jeweils nach Abschluß des Unterrichts in den Fächern des Absatzes 1 geschrieben werden. Den Prüfungsteilnehmern werden die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Für Angestellte, die bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung für Angestellte der allgemeinen Verwaltung teilnehmen und mindestens eine schriftliche Prüfungsarbeit geschrieben haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

Wiesbaden, 11. 12. 1978

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
gez. Dr. Bovermann

StAnz. 52/1978 S. 2578

1542

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 11. 1978 bis 12. 12. 1978

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
Heft 12, Dezember 1978 — 33. Jahrgang	2,00

Inhalt:

Hessens Wirtschaftsleistung 1977
Die hessische Industrie 1978
Ernten 1978 in der Landwirtschaft
Struktur des Gartenbaus 1978
Einlagen und Kredite bei den hessischen Kreditinstituten (August 1978)
Baulandveräußerungen 1977
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk im Mai 1978
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Statistische Berichte

A I 1, A I 2 — hj. 1/78	
Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1978	3,50
A VI 5 — vj 4/77	
Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Hessen am 31. Dezember 1977	2,00
C I 1 — j/78	
Die Bodennutzung 1978	2,50
C I 3/C I 6 — j/78	
Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen zum Verkauf sowie die Fläche der Baumschulen in Hessen 1978	1,00
C II 2 — j/78	
Die Gemüseernte 1978	1,00
C III 2 — m 10/78	
Schlachtungen im Oktober 1978	1,00
C III 3 — m 10/78	
Milcherzeugung und -verwendung im Oktober 1978 (31 Tage)	1,00
C IV 5 — j/78	
Die Weinbestände und Lagerbehälter am 31. 8. 1978	1,50
C IV 7 — j/78	
Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1978	2,00
E I 1 — m 10/78 **E I 2 — m 10/78** **E I 3 — m 10/78**	
Die Industrie in Hessen im Oktober 1978 (Vorläufige Ergebnisse)	2,00
E I 1 — m 9/78 **E I 2 — m 9/78** **E I 3 — m 9/78**	
Die Industrie in Hessen im September 1978	2,00
E IV 2 — m 9/78 **E IV 3 — m 9/78**	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im September 1978 und im Sommerhalbjahr 1978	1,00
E V 1 — vj 3/78	
Das Handwerk in Hessen im 3. Vierteljahr 1978	1,00
F II 1 — m 9/78	
Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im September 1978	1,00
G I 1 — m 9/78	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im September 1978	1,50
G IV 1 — m 9/78	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im September 1978	2,50
G IV 1 — Shj/78	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1978	3,50
G IV 3 — m 9/78	
Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im September 1978	1,50
H I 1 — m 9/78	
Straßenverkehrsunfälle in Hessen im September 1978	1,50
H I 4 — m 9/78	
Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in Hessen im September 1978	1,00
H II 1 — m 9/78	
Binnenschiffahrt in Hessen im September 1978	1,50
L I 1 — m 10/78	
Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Oktober 1978	3,50
L II 2 — j/77	
Die Gemeindefinanzen in Hessen im Rechnungsjahr 1977	3,50
M I 5 — j/1978	
Preise im Beherbergungs- und Gaststättengewerbe in Hessen im Jahre 1978	1,50
N I 1 — vj 3/78 Teil I	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1978 (Industriearbeiter)	2,50
N I 1 — vj 3/78 Teil II	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1978 (Angestelltenverdienste)	2,50
Q III 1 — 1975	
Investitionen für Umweltschutz des Produzierenden Gewerbes im Jahre 1975	1,50

Wiesbaden, 12. 12. 1978

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77 a 241/78
StAnz. 52/1978 S. 2579

1543

Der Hessische Minister des Innern

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes;
hier: Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes
Bezug: Meine Rundschreiben vom 30. Oktober 1978 (StAnz. S. 2290) und 15. November 1978 (StAnz. S. 2386)

Wie aus dem mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung als Anlage abgedruckten Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) und des Bundesministers des Innern (BMI) vom 27. November 1978 — 232 — 2862.450 / D II 4 — 221 972/1 — hervorgeht, ist das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 im Bundesgesetzblatt I Seite 1757 verkündet worden. Artikel 14 des Steueränderungsgesetzes 1979 sieht jedoch in zwei Punkten eine Änderung vor:

Zum einen wird der Kindergeldsatz für das dritte und jedes weitere Kind mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nunmehr auf 200 DM erhöht, zum anderen tritt die Erhöhung des Kindergeldsatzes für das zweite Kind auf 100 DM bereits am 1. Juli 1979 in Kraft.

Ich bitte, diese Änderungen bei der Zahlung des Kindergeldes zu berücksichtigen. Im übrigen gelten meine Bezugsrundschreiben unverändert weiter. Das Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI vom 23. Oktober 1978 ist meinem Bezugsrundschreiben vom 30. Oktober 1978 als Anlage abgedruckt. Das in der Anlage zu diesem Rundschreiben unter Abschnitt II Nr. 2 angekündigte weitere Gemeinsame Rundschreiben des BMJFG/BMI werde ich zu gegebener Zeit bekanntgeben.

Wiesbaden, 6. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 447
StAnz. 52/1978 S. 2580

Anlage

Der Bundesminister 5300 Bonn 2, den 27. 11. 1978
für Jugend, Familie und Gesundheit
232 — 2862.450

Der Bundesminister
des Innern
D II 4 — 221 972/1

Oberste Bundesbehörden

Oberste Dienstbehörden nach dem G 131

Deutsche Bundesbank

Für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht
zuständige Minister (Senatoren) der Länder

Betr.: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes
Bezug: Unser Rundschreiben vom 23. Oktober 1978 — BMJFG — 232 — 2862.450/BMI — D II 4 — 221 972/1 — (GMBl. S. 595)

Im Nachgang zu unserem o. a. Rundschreiben weisen wir auf folgendes hin:

I.

Das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 ist — in der Ihnen mit unserem o. a. Rundschreiben übersandten Fassung — im Bundesgesetzblatt I Seite 1757 verkündet worden.

Dieses Gesetz ist jedoch inzwischen durch Artikel 14 des Steueränderungsgesetzes 1979, das unmittelbar vor der Verkündung steht, in zwei Punkten geändert worden:

1. Der Kindergeldsatz für das dritte und jedes weitere Kind wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 nunmehr auf 200 DM erhöht.
2. Die Erhöhung des Kindergeldsatzes für das zweite Kind auf 100 DM tritt bereits am 1. Juli 1979 in Kraft.

Artikel 14 des Steueränderungsgesetzes 1979, der am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft tritt, hat folgenden Wortlaut:

Artikel 14
Änderung des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Achte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. November 1978 (BGBl. I S. 1757) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) die Zahl ‚150' durch die Zahl ‚200' ersetzt."
2. Artikel 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Juli 1979 in Kraft."

II.

Zur Durchführung der in Artikel 2 des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes enthaltenen Übergangsvorschrift bitten wir, folgendes zu beachten:

1. In den Fällen, die in der Übergangsvorschrift bezeichnet sind, ist die Zahlung des Kindergeldes — unter Berücksichtigung des neuen Kindergeldsatzes für das dritte und jedes weitere Kind (200 DM) — ohne weiteres über den 31. Dezember 1978 hinaus fortzusetzen, bis sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern, längstens jedoch bis zu den nach der Übergangsvorschrift maßgeblichen Zeitpunkten (Ende Dezember bzw. Ende Juni 1979).
2. Wie bei einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu verfahren ist, wird in Kürze in einem besonderen Rundschreiben behandelt.
3. Die Umstellung der Fälle, die in der genannten Übergangsvorschrift bezeichnet sind, auf die neuen Regelungen des § 2 Abs. 5 und des § 8 Abs. 2 BKGG ist vorerst nur durch die unter den Ziffern 1 bis 3 unseres Rundschreibens vom 23. Oktober 1978 genannten Maßnahmen vorzubereiten.

III.

Dieses Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag Im Auftrag
Schmitz-Peiffer Dr. Becker

1544

Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule;
hier: Änderung und Ergänzung des Grundsatzerlasses
Bezug: Mein Erlaß vom 14. März 1975 (StAnz. S. 659)

I. Mein Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
„2. den Polizeifachschulen"
2. Nr. 8 Satz 2 erhält unter Einfügung eines neuen Satzes 3 folgende Fassung:
„Die notwendigen Einzelheiten der Organisation regelt er durch einen Geschäftsverteilungsplan, den Dienstbetrieb im einzelnen durch Dienstanweisungen. Sie bedürfen meiner Genehmigung (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Pol-OrgVO). Darüber hinaus ..."
3. In Nr. 10 Ziff. 3 werden die Worte
„der uniformierten Vollzugspolizei"
gestrichen und stattdessen die Worte
„der sonstigen, bei der Vollzugspolizei Beschäftigten"
eingesetzt.
4. In Nr. 10 Ziff. 4 wird die 1. Zeile wie folgt ergänzt:
„für bei der Vollzugspolizei Beschäftigte"
5. Die Zwischenüberschrift vor Nr. 13 und die erste Zeile in Nr. 29 Ziff. 2 werden in „Polizeifachschulen" abgeändert.
6. In Nr. 13 wird
a) Satz 1 wie folgt eingeleitet:
„Die Polizeifachschulen (PFS) vermitteln ..."
b) ein neuer Satz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„Der Dienst der Lehrkräfte wird von mir im einzelnen in der Dienstordnung für die Polizeifachschulen geregelt."
7. Nr. 14 wird wie folgt neu gefaßt:
„14 — Polizeifachschulen als Außenstellen der Hessischen Polizeischule (§ 19 Abs. 3 Pol-OrgVO) sind errichtet in Wiesbaden-Dotzheim, Mühlheim am Main und Kassel-Niederzwehren.
Es sind teilweise untergebracht
1. die Polizeifachschule Wiesbaden-Dotzheim in dem Schulort Wiesbaden-Kastel,

2. die Polizeifachschule Mühlheim am Main in Hanau,
3. die Polizeifachschule in Kassel-Niederzwehren in dem Schulort Kassel, Friedrich-Ebert-Straße."

8. In Nr. 19 wird eine neue Ziff. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   „3. der Pädagogische Dienst"
   Die bisherigen Ziff. 3 und 4 werden neue Ziff. 4 und 5.
9. Hinter Nr. 22 wird eine neue Nr. 22 a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
   „22 a) Der Pädagogische Dienst ist zuständig für die Auswertung pädagogisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und deren Anwendung im allgemeinbildenden und polizeifachlichen Unterricht für Polizeivollzugsbeamte. Er entwickelt insbesondere Modelle für den Unterricht, sorgt für die wissenschaftliche Begleitung bei deren Erprobung und hält Verbindung zu wissenschaftlichen Institutionen, die pädagogische Forschung und Lehre betreiben."
10. Der Nr. 26 wird eine Ziff. 5 folgenden Wortlauts angefügt: „5. Erteilung der Bescheide, wenn Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen nicht erfüllen, das Eignungsauswahlverfahren nicht bestehen oder aus anderen Gründen nicht eingestellt werden können."

II. Der Personalrat der Hessischen Polizeischule und der Hauptpersonalrat der Polizei haben diesem Erlaß zugestimmt.

III. Dieser Erlaß tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 29. 9. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 6 — 21 f

StAnz. 52/1978 S. 2580

1545

Organisation und Zuständigkeit der Hessischen Polizeischule;

hier: Zuständigkeit des Pädagogischen Dienstes

Bezug: Mein Erlaß vom 29. September 1978 (StAnz. S. 2580)

1 — Zu den Aufgaben des Pädagogischen Dienstes der Hessischen Polizeischule, der als weiterer wissenschaftlicher Dienst durch meinen Bezugserlaß zum 1. Oktober 1978 errichtet wurde, gehören im einzelnen

1. Beobachtung und Sichtung der wissenschaftlichen Neuerscheinungen auf dem Gebiet der Pädagogik,
2. Auswahl und Bereitstellung von Fachliteratur, die für die Unterrichtspraxis im Rahmen der Aus- und Fortbildung der hessischen Vollzugspolizei von Bedeutung ist,
3. Aufnahme der Verbindung und Pflege der Kontakte zu Einrichtungen, die sich mit wissenschaftlicher Pädagogik befassen (Universitäten, Forschungsinstitute usw.),
4. Beobachtung der methodisch-didaktischen Entwicklung und der Unterrichts- und Ausbildungspraxis
   — an den öffentlichen Schulen,
   — in der polizeilichen Ausbildung bei dem Bund und in den Ländern,
5. Entwicklung von Modellen für den allgemeinbildenden und polizeifachlichen Unterricht, Erprobung und wissenschaftliche Begleitung,
6. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Lehrplänen für die polizeiliche Aus- und Fortbildung sowie für die Polizeifachschulen,
7. Beratung und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Polizeivollzugsbeamten für ihre unterrichtende Tätigkeit,
8. Information und Beratung der in der polizeilichen Aus- und Fortbildung Tätigen,
9. Prüfung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln auf ihre Tauglichkeit für die polizeiliche Ausbildung,
10. Erteilung von Unterricht.

2 — Im Rahmen seiner Aufgabenstellung steht er auf Anforderung allen Polizeidienststellen des Landes (insbesondere der hessischen Bereitschaftspolizei) zur Verfügung. Die Polizeidienststellen sind verpflichtet, den Pädagogischen Dienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

3 — Anforderungen sind unmittelbar an den Pädagogischen Dienst zu richten.

Wiesbaden, 8. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 6 — 21 f

StAnz. 52/1978 S. 2581

1546

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Togoischer „Titre de Voyage tenant Lieu de Passeport provisoire"

Nach Mitteilung des Bundesministers des Innern stellen die togoischen Behörden neben dem normalen Reisepaß auch einen „Titre de Voyage" an eigene Staatsangehörige aus, der in seiner Funktion dem Reisepaß entspricht.

Inhaber eines „Titre de Voyage" sind uneingeschränkt — ohne besondere Rückkehrerlaubnis und auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer — zur Wiedereinreise nach Togo berechtigt. Die Gültigkeitsdauer beträgt — entgegen der im Reiseausweis eingedruckten Zweimonats-Frist — in der Regel 6 bis 12 Monate. Die togoischen Auslandsvertretungen sind ermächtigt, die Gültigkeitsdauer des „Titre de Voyage" zu verlängern und ihn ggf. durch Ausstellung eines Reisepasses zu ersetzen.

Der „Titre de Voyage" enthält keine Angaben über den Geltungsbereich; er ist jedoch generell für alle Staaten gültig. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern von dem Erfordernis der Nr. 4 Abs. 1 Buchst. f (Geltungsbereich) eine Ausnahme gemäß Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslVwV zugelassen und den togoischen „Titre de Voyage" als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt, sofern seine Gültigkeitsdauer mindestens 6 Monate beträgt.

Wiesbaden, 6. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 52/1978 S. 2581

1547

Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere;

hier: Neue katarische Reise-, Dienst-, Spezial- und Diplomatenpässe sowie Travel Document

Der neue katarische Reisepaß enthält alle nach Nr. 4 zu § 3 AuslVwV erforderlichen Angaben. Der Bundesminister des Innern hat ihn deshalb als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

In den katarischen Diplomaten-, Spezial- und Dienstpässen sind keine Angaben über die Staatsangehörigkeit und die Geburtsdaten des Inhabers vorgesehen. Das katarische Außenministerium hat jedoch mitgeteilt, daß diese Pässe nur für katarische Staatsangehörige bestimmt sind. Ferner wurde die Bereitschaft erklärt, in Zukunft die Angaben über Tag und Ort der Geburt in die Dienst- und Spezialpässe aufzunehmen. Im Hinblick auf diesen Sachverhalt werden die katarischen Dienst- und Spezialpässe unter Zulassung einer Ausnahme gem. Nr. 4 Abs. 3 zu § 3 AuslVwV von dem Erfordernis der Nr. 4 Buchst. c (Staatsangehörigkeit) ebenso wie der katarische Diplomatenpaß, für den es gem. Nr. 5 Satz 2 zu § 3 AuslVwV einer Ausnahmeregelung nicht bedarf, als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Die katarischen Behörden stellen an Ausländer, insbesondere an Palästinenser, die seit längerer Zeit in Katar ansässig sind, ein „Travel Document" mit einer Gültigkeitsdauer von 1 Jahr aus. Innerhalb der Gültigkeitsdauer ist der Inhaber berechtigt, jederzeit ohne besonderen Wiedereinreise-Sichtvermerk nach Katar zurückzukehren. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des „Travel Documents" ist nicht möglich. Das Travel Document wird, sofern sein Geltungsbereich die Bundesrepublik Deutschland einschließt, als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

Bei der Erteilung von Ausnahmesichtvermerken an Inhaber von katarischen „Travel Documents" ist im Hinblick auf die auf ein Jahr begrenzte Gültigkeitsdauer insbesondere die Nr. 7 zu § 5 AuslVwV zu beachten.

Wiesbaden, 11. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 51 — 23 d

StAnz. 52/1978 S. 2581

1548

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Hammersbach, Main-Kinzig-Kreis

Der Gemeinde Hammersbach im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen grünen Seitenstreifen und zwei breiten goldenen Streifen eine breite grüne Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen."

Wiesbaden, 8. 12. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 45/78
StAnz. 52/1978 S. 2582

1549

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hünfeld und der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. November 1978 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Hünfeld werden ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Eiterfeld eingegliedert die Flurstücke:
   Gemarkung Malges
   Flur 1 Nr. 1/2 und 1/3.
2. Aus dem Gebiet der Gemeinde Eiterfeld wird ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Hünfeld eingegliedert das Flurstück:
   Gemeinde Leibolz
   Flur 6 Nr. 3/3."

Wiesbaden, 13. 12. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 5/78
StAnz. 52/1978 S. 2582

1550

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Bad Soden am Taunus und der Stadt Kelkheim (Taunus), Main-Taunus-Kreis

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. November 1978 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus werden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Kelkheim (Taunus) eingegliedert die Flurstücke:

Gemarkung Altenhain

Flur 11 Nr. 2/18, 2/23, 2/24, 2/28, 2/29, 2/30, 7/20 und 7/22."

Wiesbaden, 13. 12. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 11 — 3 k 08 — 61/78
StAnz. 52/1978 S. 2582

1551

Genehmigung eines Wappens der Stadt Amöneburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Der Stadt Amöneburg im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:

„Das Wappen der Stadt Amöneburg zeigt im blauen Schild auf grünem Boden den heiligen Martin auf weißem Pferd, der mit dem Schwert seinen roten Mantel mit dem Bettler teilt, begleitet oben rechts von einem silbernen A, oben links von dem sechsspeichigen, silbernen Mainzer Rad."

Wiesbaden, 8. 12. 1978 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 45/78
StAnz. 52/1978 S. 2582

1552

Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren

Bezug: Mein Erlaß vom 3. Januar 1978 (StAnz. S. 121)

Die Arbeitsgruppe Automation und Formularwesen im Baugenehmigungsverfahren der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Kommunalbaubeamten in Hessen hat in Zusammenarbeit mit meinem Hause weitere Vordrucke erarbeitet, die nachstehend aufgeführt sind und hiermit für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt werden:

1. „Baubeschreibung für Feuerungsanlagen bis 50 kW — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 6 a — 6/78 — (Anlage 1)
2. „Baubeschreibung für Feuerungsanlagen mit mehr als 50 kW — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 6 b — 6/78 — (Anlage 2)
3. „Baubeschreibung und Anzeige für Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 6 c — 10/78 — (Anlage 3)
4. „Prüfauftrag für den bautechnischen Nachweis" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 14 a — 11/78 — (Anlage 4)
5. „Mitteilung über Prüfauftrag für bautechnischen Nachweis" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 14 b — 11/78 — (Anlage 5)
6. „Mitteilung über Baubeginn" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 15 — 3/78 — (Anlage 6)
7. „Mitteilung über Fertigstellung des Rohbaues" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 16 — 3/78 — (Anlage 7)
8. „Mitteilung über Benutzung oder abschließende Fertigstellung des Gebäudes" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 17 — 3/78 — (Anlage 8)
9. „Antrag für Bodenverkehrsgenehmigung" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 18 — 5/78 — (Anlage 9)
10. „Vorblatt zum Standsicherheitsnachweis" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 25 — 5/78 — (Anlage 10)
11. „Befreiungsantrag" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 29 — 10/78 — (Anlage 11)
12. „Baubeschreibung allgemein" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 30 — 10/78 — (Anlage 12)
13. „Baubeschreibung gewerbliche Anlagen" — Vordruck ARGE-Bauaufsicht 31 — 10/78 — (Anlage 13).

Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, die Verwendung der Vordrucke unter den Nummern 1, 2, 3, 10, 11, 12 und 13 nach § 1 Abs. 5 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282) und Verordnung vom 30. April 1978 (GVBl. I S. 278), zu verlangen.

Die Vordrucke unter den Nummern 6, 7 und 8 sind dem Bauherrn mit der Baugenehmigung auszuhändigen. In der Baugenehmigung ist der Bauherr auf seine Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung nach §§ 77 Abs. 5, 96 Abs. 10 und 105 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), hinzuweisen.

Der Vordruck unter der Nummer 9 ist gleichzeitig für Anträge nach § 108 HBO als auch nach § 19 Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit meinen Erlassen vom 9. Juni 1969 (StAnz. S. 1121) und 12. Januar 1977 (StAnz. S. 307) zu verwenden.

Wiesbaden, 8. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 a 02/23 — 1/78
StAnz. 52/1978 S. 2582

Anlage 1

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen — **Nur in Verbindung mit Bauantrags-/Bauanzeigevordruck einreichen**

1 BAUBESCHREIBUNG nach § 4 Bauvorlagenverordnung für **FEUERUNGSANLAGEN bis 50 kW**

AZ des Bauaufsichtsamtes: Anlage 1

An den
Magistrat / Kreisausschuß
-Bauaufsichtsamt-

über Magistrat/Gemeindevorstand

Eingangsstempel der Gemeinde

Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Baugrundstück (Liegenschaft)

Gemeinde – Straße – Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.

Eigentümer/Bauherr

Aktenzeichen früherer Vorgänge

3 Vorhaben

☐ Errichtung ☐ Erweiterung ☐ Umbau ☐ Umstellung auf andere Brennstoffe

4 FEUERSTÄTTE

1. Wärmeerzeugung

Nennwärmeleistung kW ☐ Einzelfeuerstätte ☐ zentrale Feuerstätte (auch Stockwerkheizung)

2. Verwendungszweck

☐ Heizung ☐ Brauchwasser ☐

3. Brennstoff

☐ Koks, Kohle, Holz ☐ Heizöl EL ☐ Erd-/Stadtgas ☐ Flüssiggas ☐

4. Wärmeträger

☐ Wasser, Vorlauftemperatur °C ☐ Luft ☐

5. Art der Feuerstätte

☐ Kessel ☐ Durch-/Umlaufwasserheizer ☐ Warmluft-erzeuger ☐ Zimmerofen ☐ offener Kamin

☐ Feuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer ☐ als Außenwandfeuerstätte ☐ mit Schornsteinanschluß

6. Ausstattung der Feuerstätte

Feuerungseinrichtung ☐ mit Gebläse ☐ ohne Gebläse ☐ mit Strömungssicherung

☐ Absperrvorrichtung im Abgasweg ☐ unterhalb ☐ oberhalb der Strömungssicherung

5 AUFSTELLRAUM

1. Nutzung, Größe

Nutzung des Aufstellraumes — Rauminhalt m³

2. Istzustand

Nennwärmeleistung vorhandener Feuerstätten im Aufstellraum kW

3. Lüftung

☐ Zu öffnende Fenster oder Tür ins Freie ☐ mit bes. Fugendichtung ☐ ohne Fugendichtung

☐ Lüftungsöffnung ins Freie — freier Querschnitt cm² ☐ mit Schacht/Kanal — freier Querschnitt cm²

☐ Lüftungsverbund mit anderen Räumen — Darstellung in Planunterlagen einschl. Art, Größe und Anordnung der Lüftungsöffnungen erforderlich — Gesamtrauminhalt m³

☐ Sonstige Lüftung

6 VERBINDUNGSSTÜCK

1. Ausführung

☐ Rauch-/Abgasrohr ☐ lichter Querschnitt nach Größe und Form entsprechend dem Rohrstutzen der Feuerstätte

☐ Rauch-/Abgaskanal ☐ lichter Querschnitt nach Größe und Form entsprechend dem Rohrstutzen der Feuerstätte

Länge m — Wandungsdicke cm — Werkstoff

☐ mit Ummantelung ☐ aus nichtbrennbaren Dämmstoffen

2. Anschluß an Schornstein

☐ im Aufstellraum ☐ im selben Geschoß durch andere Räume — Nutzung dieser Räume

3. Sonstiges

☐ Einbauten — Art der Einbauten (z. B. Schalldämpfer) ☐ Reinigungsöffnungen

ARGE – Bauaufsicht 6a – 6/78

Bitte wenden

Anlage 1 (Rückseite)

7 SCHORNSTEIN

1. Dimensionierung/ Führung

☐ gleichbleibender lichter Querschnitt ____ cm² ☐ rechteckig ____ / ____ cm ☐ rund ⌀ ____ cm

wirksame Schornsteinhöhe über Anschluß ____ m Führung ☐ gerade ☐ schräg ∢ ____ °

2. Art

☐ einschalig ☐ mehrschalig Aufbau

3. Baustoff

☐ Mauersteine Wangendicke ____ cm ☐ Formstücke ☐ Stahlblech

Zulassung/Fabrikat

4. Belegung/ Istzustand

☐ an demselben Schornstein sind noch folgende Feuerstätten angeschlossen

Geschoß	Nennwärmeleistung kW	Art der Feuerstätte	Brennstoff
Geschoß	Nennwärmeleistung kW	Art der Feuerstätte	Brennstoff
Geschoß	Nennwärmeleistung kW	Art der Feuerstätte	Brennstoff
Geschoß	Nennwärmeleistung kW	Art der Feuerstätte	Brennstoff

5. Mündung

☐ über harter Bedachung ☐ über weicher Bedachung ☐ am First über First ____ m ☐ nicht am First von Dachfläche entfernt ____ m

☐ **Mündung mind. 1 m über dem höchsten Teil der baulichen Anlage (§ 5 Abs. 10 bzw. § 10 Abs. 10 FeuVO).**

Bei Dächern mit Attika, Windhindernissen oder ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen ist besondere Darstellung in den Planunterlagen erforderlich

6. Reinigung/ Prüfung

☐ Reinigungs-/Prüföffnungen Zahl Größe ____ / ____ cm Größe ____ / ____ cm Größe ____ / ____ cm

Anordnung

7. Einbauten/ Aufsätze

☐ Zugbegrenzer ☐ Zugbeschleuniger ☐ Funkenschutz

☐ Sonstiges

8 Sonstige Angaben oder Zeichnungen

9 Unterschriften

9.1 Bauherr/Antragsteller

Unterschrift/Datum

9.2 Entwurfsverfasser

Unterschrift/Datum

Anlage 2

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen — Nur in Verbindung mit Bauantragsvordruck einreichen

1 BAUBESCHREIBUNG nach § 4 Bauvorlagenverordnung für **FEUERUNGSANLAGEN über 50 kW**

AZ des Bauaufsichtsamtes: Anlage 2

An den Magistrat / Kreisausschuß -Bauaufsichtsamt-

über Magistrat/Gemeindevorstand

Eingangsstempel der Gemeinde

Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Baugrundstück (Liegenschaft)

Gemeinde — Straße — Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.

Eigentümer/Bauherr

Aktenzeichen früherer Vorgänge

3 Vorhaben

☐ Errichtung ☐ Erweiterung ☐ Umbau ☐ Umstellung auf andere Brennstoffe

4 FEUERSTÄTTE

1. Wärmeerzeugung

Zahl der Feuerstätten | Nennwärmeleistung je Feuerstätte : kW

2. Verwendungszweck

☐ Heizung ☐ Brauchwasser ☐

3. Brennstoff

☐ Koks, Kohle, Holz ☐ Heizöl EL ☐ Erd-/Stadtgas ☐ Flüssiggas ☐

4. Wärmeträger

☐ Wasser, Vorlauftemperatur °C ☐ Luft ☐

5. Art der Feuerstätte

☐ Kessel ☐ Warmlufterzeuger ☐

☐ Feuerstätte mit geschlossener Verbrennungskammer ☐ als Außenwandfeuerstätte ☐ mit Schornsteinanschluß

6. Ausstattung der Feuerstätte

Feuerungseinrichtung ☐ mit Gebläse ☐ ohne Gebläse ☐ mit Strömungssicherung

☐ Absperrvorrichtung im Abgasweg ☐ unterhalb ☐ oberhalb der Strömungssicherung

5 HEIZRAUM [1]

1. Lage/Größe

☐ Keller ☐ EG ☐ OG ☐ DG | Rauminhalt m³ | Höhe m

2. Istzustand

☐ Gesamtnennwärmeleistung vorhandener Feuerstätten im Heizraum kW ☐ Gleichzeitiger Betrieb möglich

3. Ausgang Notausstieg (Nur bei Anlagen über 350 kW Gesamtnennwärmeleistung)

☐ zweiter Ausgang; Aufschlag der Tür in Fluchtrichtung ☐ ins Freie ☐ auf Flur als Rettungsweg (T 30)

☐ Notausstieg ☐ in der Wand (mind. 0,90x1,20 m) ☐ in der Decke (mind. 0,60x0,60m) ☐ mit Notausstiegsschacht (mind. 0,90x0,60 m)

4. Bauteile

☐ Decken, Wände und Stützen einschl. Verkleidung mind. F 90 ☐ Türen mind. T 30 (sofern nicht ins Freie) und Aufschlag in Fluchtrichtung

5. Belüftung (Darstellung in Planunterlagen erforderlich)

☐ Zuluftöffnung in Außenwand ☐ Vergittert | Freier Querschnitt (abzügl. evtl. Gitterflächen) cm² | Form rechteckig / cm | Form rund ⌀ cm

☐ Zuluftschacht ☐ mind. 1,5fache d. Querschnittes der Zuluftöffnung ☐ Zuluftleitung im Heizraum ☐ Strömungswiderstand der Belüftungsanlage nicht größ. als der der Zuluftöffnung n. § 14 Abs 2 FeuVO.

6. Entlüftung (Darstellung in Planunterlagen erforderlich)

☐ natürlich: (oh. Ventilator) ☐ mit Ventilator | Luftleistung m³/h | ☐ Abluftöffnung in gleicher Wand wie Zuluftöffnung freier Querschnitt entspricht dem der Zuluftöffnung

☐ Abluftschacht über Dach | lichter Querschnitt cm² | Form rechteckig / cm | Form rund ⌀ cm | Höhe m | Abluftöffg. mind. so groß ☐ wie lichter Querschnitt d. Schachtes

7. Sonstiges

☐ elektr. Beleuchtung ☐ Notschalter außerhalb des Heizraumes ☐ Heizölabsperreinrichtung außerhalb des Heizraumes

☐ Bodenablauf vorhanden ☐ mit Heizölsperre oder Heizölabscheider ☐ Feuerlöscher | Anzahl | Art/Größe

[1] Bei anderen Räumen als Heizräumen siehe „Richtlinien über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen."

Bitte wenden

ARGE – Bauaufsicht 6b - 6/78

Anlage 2 (Rückseite)

6 VERBINDUNGSSTÜCK

1. Ausführung

☐ Rauch-/Abgasrohr ☐ lichter Querschnitt nach Größe und Form entsprechend dem Rohrstutzen der Feuerstätte

☐ Rauch-/Abgaskanal ☐ lichter Querschnitt nach Größe und Form entsprechend dem Rohrstutzen der Feuerstätte

Länge m | Wandungsdicke cm | Werkstoff

☐ mit Ummantelung ☐ aus nichtbrennbaren Dämmstoffen

2. Anschluß an Schornstein

☐ im Heizraum ☐ im selben Geschoß durch andere Räume | Nutzung dieser Räume

3. Sonstiges

☐ Einbauten | Art der Einbauten (z. B. Schalldämpfer) | ☐ Reinigungsöffnungen

7 SCHORNSTEIN

1. Dimensionierung/ Führung

☐ gleichbleibender lichter Querschnitt cm² ☐ rechteckig / cm ☐ rund ⌀ cm

wirksame Schornsteinhöhe über Anschluß m | Führung ☐ gerade ☐ schräg

2. Art

☐ Bestimmungsgemäß unter Überdruck ☐ einschalig ☐ mehrschalig

Aufbau

3. Baustoffe

☐ Mauersteine | Wangendicke cm | ☐ Formstücke ☐ Stahlblech

Zulassung/Fabrikat

4. Belegung/ Istzustand

☐ Es werden und sind keine weiteren Feuerstätten angeschlossen

5. Mündung

☐ über harter Bedachung ☐ über weicher Bedachung | ☐ am First | über First m ☐ nicht am First | von Dachfläche entfernt m

Bei Dächern mit Attika, Windhindernissen oder ungeschützten Bauteilen aus brennbaren Baustoffen ist besondere Darstellung in den Planunterlagen erforderlich

☐ Bei Feuerungswärmeleistung von weniger als 275 kW (1 GJ/h) Mündung mindestens 1 m über dem höchsten Teil der baulichen Anlage (§ 5 Abs. 10 bzw. § 10 Abs. 10 FeuVO)

☐ Bei Feuerungswärmeleistung von 275 kW (1 GJ/h) und mehr Mündung mindestens 2 m über dem höchsten Teil der baulichen Anlage (§ 5 Abs. 10 bzw. § 10 Abs. 10 FeuVO)

6. Reinigung/ Prüfung

☐ Reinigungs-/Prüföffnungen | Zahl | Größe / cm | Größe / cm | Größe / cm

Anordnung

7. Einbauten/ Aufsätze

☐ Zugbegrenzer ☐ Zugbeschleuniger ☐ Funkenschutz

☐ Sonstiges

8 Sonstige Angaben

9 Unterschriften

9.1 Bauherr

Unterschrift/Datum

9.2 Entwurfsverfasser

Unterschrift/Datum

Anlage 3

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen — **Nur in Verbindung mit Bauantrags-/Bauanzeige-Vordruck einreichen**

1 BAUBESCHREIBUNG nach § 4 Bauvorlagenverordnung und **ANZEIGE** nach § 26 des Hessischen Wassergesetzes für **ANLAGEN ZUR LAGERUNG WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE**

AZ des Bauaufsichtsamtes: Anlage 3

An den Magistrat/Kreisausschuß
-Bauaufsichtsamt-
über Magistrat/Gemeindevorstand.

Eingangsstempel der Gemeinde

Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Baugrundstück (Liegenschaft)
Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung | Flur | Flurstücke

3 3.1. Bauherr/Antragsteller
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl - Ort - Postzustellamt | tel. tagsüber zu erreichen

3.2. Betreiber
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl - Ort - Postzustellamt | tel. tagsüber zu erreichen

4 * 4.1. Lagerflüssigkeit
☐ Heizöl EL ☐ Benzin ☐ Dieselkraftstoff ☐

4.2. Art der Lagerung
☐ oberirdisch im Freien ☐ oberirdisch im Gebäude ☐ unterirdisch ☐

4.3. Menge der Lagerung
Inhalt Einzelbehälter m³ | Anzahl | Inhalt Einzelbehälter m³ | Anzahl | Gesamtlagermenge m³

5 Lagerung im Gebäude

5.1. Heizöllagerraum nach § 16 FeuVO
☐ Heizöllagerraum bei mehr als 5000 l Lagermenge
☐ Decken, Wände und Stützen einschl. Verkleidung mindestens F 90
☐ Türen und Klappen mindestens T 30 (sofern nicht ins Freie)
☐ Fußböden, Einbauten und Unterteilungen aus nichtbrennbaren Baustoffen
☐ elektrische Beleuchtung
☐ Hinweisschild am Zugang »Heizöllagerung«

5.2. Aufstellraum ohne Feuerstätte
☐ Lagerung nicht im Lagerraum, sondern in Räumen ohne Feuerstätten, jedoch nicht in Wohnungen
☐ bei mehr als 620 l Lagermenge Decken, Wände und Stützen einschließlich Verkleidung mindestens F 90
☐ bei mehr als 620 l Lagermenge Türen oder Klappen mindestens T 30 (sofern nicht ins Freie)

5.3. Aufstellraum mit Feuerstätte
☐ Lagerung nicht in Lagerraum, sondern in Räumen mit Feuerstätten, jedoch nicht in Wohnungen
☐ Decken, Wände und Stützen einschließlich Verkleidung mindestens F 90
☐ Türen und Klappen mindestens T 30 (sofern nicht ins Freie)
☐ Fußböden, Einbauten und Unterteilungen aus nichtbrennbaren Baustoffen
☐ Elektrische Beleuchtung
☐ Feuerstätte außerhalb Auffangraum für Heizöl
☐ Notschalter für Feuerungseinrichtung und Heizölabsperreinrichtung außerhalb des Raumes
☐ Abstand Behälter - Feuerungsanlage m
☐ Schutz gegen Wärmestrahlung

5.4. Sicherheitseinrichtungen
☐ Lüftungsmöglichkeit | Art
☐ Besondere Beschäumungsöffnung mind. ⌀ 100 mm mit Hinweisschild
☐ Feuerlöscher | Anzahl | Art/Größe

6 Behälter

6.1. Werkstoff
☐ Stahl ☐ GFK ☐ sonst. Kunststoff ☐ Beton ☐

6.2. Art
☐ zylindrisch ☐ Flachbodentank ☐ Batterie ☐ Haushaltsbehälter ☐

6.3. Ausführ.
☐ Bauart nach DIN Teil ☐ im Herstellerwerk gefertigt ☐ standortgefertigt

6.4. Sicherungseinrichtungen
☐ Innenbeschichtung ☐ Außenbeschichtung ☐ kathodischer Korr.-Schutz ☐ Doppelwand ☐ Innenhülle ☐ Einlage ☐ Leckanz.u. Sicher.-Gerät ☐ Leckanz.-Gerät
☐ Auffangraum ☐ Auffangwanne ☐ aus Mauerwerk ☐ aus Beton ☐ aus Stahl ☐ mit ölbest. Anstrich oder Beschichtung
☐ Grenzwertg. (Abf.-Sich.) ☐ Be- u. Entlüftungsleitung nicht absperrbar ⌀ mm Mündungshöhe über Füllanschluß/Erdgleiche m

ARGE-Bauaufsicht 6c - 10/78

* Bei Lagerungen in Lagerbehältern unterschiedlicher Bauart oder unterschiedlicher Lagerflüssigkeit sind jeweils gesonderte Baubeschreibungsvordrucke einzureichen.

Bitte auch Rückseite ausfüllen

Anlage 3 (Rückseite)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

7 Betriebsrohrleitungen

7.1. Verlegung	☐ oberirdisch	☐ unterirdisch	☐	
7.2. Werkstoff	☐ Kupfer	☐ Stahl	☐	
7.3. Schutzmaßnahmen	☐ dichtes Schutzrohr oder Kanal	☐ Leitungsüberwachung durch Kontrollgerät	☐ kathodischer Korrosionsschutz	
	☐ Absperreinrichtung in der Entnahmeleitung am Austritt aus dem Behälter	☐ Entnahmeleitung als Saugleitung	☐	
	☐ Verlegung im Treppenraum	☐ Unter Putz ohne Hohlraum	☐ eigener Schacht aus nichtbrennbaren Baustoffen	☐ in mindest. F 30 ☐ in mindest. F 90
7.4. Zentrale Ölversorgungsanlage	☐ mit Druckpumpenaggregat und Ölbetriebsbehälter	☐ mit Druckpumpenaggregat und Öldruckbehälter	☐ mit Saugpumpenaggregat und Ölzwischenbehälter	
	☐ Ausführung gemäß ZÖV-Richtlinien	☐ Bauelemente entsprechend DIN 4736		

8 Sonstige Angaben

9 Anlagen

Aufstell- bzw. Einbauplan Maßstab 1:50 (4-fach)
Bei oberirdischer Lagerung mit Angabe der Abstände im Aufstellraum/Auffangraum
Bei unterirdischer Lagerung mit Angabe der Abstände zu Gebäuden, Grundstücksgrenzen und Versorgungsleitungen sowie der Dicke der Erddeckung

☐ Bauartzulassung (Abdruck)

☐ Eignungsbescheinigung (Abdruck)

☐

10 Unterschriften

10.1. Bauherr/Antragsteller	10.2. Entwurfsverfasser
Unterschrift/Datum	Unterschrift/Datum

Anlage 4

Bauaufsichtsbehörde

Fernruf
Ortskennzahl
Durchwahl
Vermittlung
Sachbearbeiter

Aktenzeichen/Bauantrags-Nr.

Anlage 4

Bauherr

Prüfauftrag

für den bautechn. Nachweis

, den

Baugrundstück	Flur	Flurstück (e)

Bauvorhaben

An
Prüfamt/Prüfingenieur

Anrechenbare Kosten in DM (§ 13 Abs.1 BauPrüfVO)	
Gebührenzone (§ 13 Abs.3 BauPrüfVO)	
Evtl. Zuschläge (§ 15 Abs.2-5 BauPrüfVO)	

Umfang der Leistungen:

Prüfung des bautechnischen Nachweises

- ☐ zur Standsicherheit
- ☐ zum Wärmeschutz
- ☐ zum Schallschutz
- ☐ konstr. Brandschutz
- ☐ Prüfung der Konstruktionszeichnungen
- ☐ Überwachung der Bauausführung (§ 104 Abs 5 HBO)
- ☐ Lastvorprüfung
- ☐

Anlagen:
- ☐ 2- fach Standsicherheitsnachweis
- ☐ 2- fach Positionspläne
- ☐ - fach Konstruktionszeichnungen
- ☐ 2- fach Nachweis des Wärmeschutzes
- ☐ 2- fach Nachweis des Schallschutzes
- ☐ 1 Satz Bauvorlagen

Hierdurch beauftragen wir Sie mit der Prüfung des bautechnischen Nachweises für obiges Bauvorhaben entsprechend dem angegebenen Umfang der Leistungen. Das Zutreffende ist angekreuzt. Maßgebend für die Prüfung ist die Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung) -BauPrüfVO- vom 12.September 1977 in Verbindung mit der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31.August 1976, jeweils in der gültigen Fassung. Wird der Auftrag für die Prüfung des bautechnischen Nachweises zurückgenommen, weil der Bauherr den Bauantrag zurückgezogen hat, so werden dem Prüfamt/Prüfingenieur nur die bis dahin erbrachten Leistungen vergütet. Der Auftrag zur Überwachung der Bauausführung entfällt, soweit das Bauvorhaben nicht ausgeführt wird; ggf.wird nur die wirklich erbrachte Leistung honoriert. Ein weiterer Anspruch des Prüfamtes/Prüfingenieurs gegenüber der Bauaufsichtsbehörde oder dem Bauherrn wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das Entgelt (§ 12 BauPrüfVO) bitten wir unmittelbar vom Bauherrn anzufordern. Eine Ausfertigung der Rechnung ist der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Rechtsverhältnisse zwischen Baugenehmigungsbehörde und Prüfamt/Prüfingenieur einerseits und zwischen Baugenehmigungsbehörde und Bauherrn andererseits werden durch dieses Zahlungsverfahren, das der Verringerung des Verwaltungsaufwandes dienen soll, nicht berührt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

ARGE - Bauaufsicht 14a - 11/78

Anlage 5

Bauaufsichtsbehörde

Fernruf
Ortskennzahl
Durchwahl
Vermittlung
Sachbearbeiter

Anlage 5

Aktenzeichen/Bauantrags-Nr.

Bauherr

Mitteilung

über Prüfauftrag für bautechn. Nachweis

, den

Baugrundstück	Flur	Flurstück (e)

Bauvorhaben

Prüfamt/Prüfingenieur

Anrechenbare Kosten in DM (§ 13 Abs. 1 BauPrüfVO)	
Gebührenzone (§ 13 Abs. 3 BauPrüfVO)	
Evtl. Zuschläge (§ 15 Abs. 2–5 BauPrüfVO)	

Umfang der Leistungen:

Prüfung des bautechnischen Nachweises	
☐ zur Standsicherheit	☐ zum Wärmeschutz
☐ zum Schallschutz	☐ konstr. Brandschutz
☐ Prüfung der Konstruktionszeichnungen	
☐ Überwachung der Bauausführung (§ 104 Abs. 5 HBO)	
☐ Lastvorprüfung	☐
☐	

Anlagen:
- ☐ 2-fach Standsicherheitsnachweis
- ☐ 2-fach Positionspläne
- ☐ -fach Konstruktionszeichnungen
- ☐ 2-fach Nachweis des Wärmeschutzes
- ☐ 2-fach Nachweis des Schallschutzes
- ☐ 1 Satz Bauvorlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bautechnische Nachweis für Ihr obiges Bauvorhaben wurde heute an nebenstehende Adresse des Prüfamtes/Prüfingenieurs entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (BauPrüfVO) vom 12. Sept. 1977 in der jeweils gültigen Fassung weitergeleitet.
Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens werden Sie von diesem Prüfamt/Prüfingenieur nach Abschluß der Prüfung unmittelbar die Rechnung entsprechend den §§ 12 bis 16 der BauPrüfVO erhalten.
Der geprüfte bautechnische Nachweis wird erst nach Eingang Ihrer Zahlung dem Bauaufsichtsamt zugesandt werden. Da ohne diesen Nachweis die Baugenehmigung nicht ausgehändigt werden darf, wird in Ihrem eigenen Interesse um zügige Begleichung dieser Rechnung gebeten.
Das Prüfamt/der Prüfingenieur wird sich auch wegen evtl. fehlender oder unvollständiger Unterlagen unmittelbar an Sie bzw. den Entwurfsverfasser wenden. Ihr Entwurfsverfasser hat von diesem Schreiben keine Durchschrift erhalten. Es wird empfohlen, diesen zu informieren.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

ARGE - Bauaufsicht 14b - 11/78

Anlage 6

☐ Zutreffendes ankreuzen –

Bitte nur die stark umrandeten Felder ausfüllen

Anlage 6

Aktenzeichen

Absender (Bauherr)

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Durch Einschreiben

An den
Magistrat / Kreisausschuß

-Bauaufsichtsamt-

MITTEILUNG ÜBER BAUBEGINN

Genehmigungsbedürftiger Vorhaben
nach § 96 Abs. 10 HBO in Verbindung
mit § 77 Abs. 5 HBO

Diese Mitteilung muß dem Bauaufsichtsamt 2 Wochen vor Baubeginn vorliegen

Bauvorhaben

1	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten für das o.a. Bauvorhaben wird begonnen am	Datum
2	Bauleiter (§ 80 HBO)	Name, Vorname	
		Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellamt	
		tel. tagsüber zu erreichen / beschäftigt bei / Beruf	
		Der Nachweis der Haftpflichtversicherung (Bürgschaft) ☐ ist beigefügt ☐ wurde bereits zur Bauakte gegeben ☐ ist in EDV-Akte hinterlegt ☐ ist nicht erforderlich	
3	Unternehmer	☐ Das Bauvorhaben wird in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt. In diesem Fall ist die Bestellung eines Unternehmers nicht erforderlich, wenn genügend Facharbeiter mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken. Dies gilt nicht für Abbrucharbeiten.	
		☐ Mit den Rohbau- bzw. Abbrucharbeiten wurden folgende Unternehmer beauftragt:	
4	**Von den Auflagen und Hinweisen in der Baugenehmigung habe ich Kenntnis genommen. Die erforderlichen Anzeigen nach DIN 1045 Nr. 4.2 werde ich erforderlichenfalls dem Bauaufsichtsamt bzw. dem von dort mit der Bauüberwachung Beauftragten zukommen lassen. Mir ist bekannt, daß ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen nach § 113 HBO ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Die den genehmigten Bauvorlagen beigefügte „Kennzeichnung genehmigungsbedürftiger Bauvorhaben" nach § 96 Abs. 9 HBO und, soweit vorgeschrieben, das Bauschild nach § 13 Abs. 5 HBO werden bei Baubeginn deutlich sichtbar an der Baustelle angebracht.**		
		4.1 Bauherr Unterschrift/Datum	4.2 Bauleiter Unterschrift/Datum	4.3 Unternehmer Unterschrift/Datum

ARGE-Bauaufsicht 15 - 3/78

Anlage 7

☐ Zutreffendes ankreuzen –

Bitte nur die stark umrandeten Felder ausfüllen

Anlage 7

Aktenzeichen

Absender (Bauherr)

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Durch Einschreiben

An den
Magistrat / Kreisausschuß

-Bauaufsichtsamt-

MITTEILUNG ÜBER FERTIGSTELLUNG DES ROHBAUES nach § 105 Abs. 1 HBO

Diese Mitteilung muß dem Bauaufsichtsamt 2 Wochen vor Fertigstellung des Rohbaues vorliegen

Bauvorhaben

1	Fertigstellung	Das Gebäude wird im Rohbau fertiggestellt sein am	Datum			
2	Anlagen/ Bescheinigungen (siehe Auflagen und Hinweise in Baugenehmigung)	Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Tauglichkeit der Schornsteine nach Fertigstellung des Rohbaues	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Nachweis der Betongüte (Probewürfelergebnis oder Bescheinigung des Transportbetonwerkes)	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öff. best. Vermessungsingenieures über die Absteckung	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Die Bescheinigung über die angeordnete Überwachung des	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
3	**Mit dem Innenausbau und den Putzarbeiten beginne ich erst 2 Wochen nach dem in dieser Mitteilung angegebenen Fertigstellungstermin (§ 105 Abs. 1 und 4 HBO). Mir ist bekannt, daß Verstöße gegen diese Vorschriften nach § 113 Abs. 1 HB ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.**		Bauherr Unterschrift/Datum			
4	**Als Bauleiter erkläre ich, daß die Bauausführung den genehmigten Bauvorlagen entspricht und die baulichen Anlagen unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der technischen Baubestimmungen, ausgeführt wurden.**		Bauleiter Unterschrift/Datum			

ARGE-Bauaufsicht 16-3/78

Anlage 8

☐ Zutreffendes ankreuzen –

Bitte nur die stark umrandeten Felder ausfüllen

Anlage 8

Aktenzeichen

Absender (Bauherr)

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort

Durch Einschreiben

An den
Magistrat / Kreisausschuß

-Bauaufsichtsamt-

MITTEILUNG ÜBER
☐ **BENUTZUNG ODER**
☐ **ABSCHLIESSENDE FERTIGSTELLUNG DES GEBÄUDES** nach § 105 Abs.1 HBO

Diese Mitteilung muß dem Bauaufsichtsamt 2 Wochen vor Benutzung bzw. Fertigstellung vorliegen

Bauvorhaben

1	Benutzung, abschließende Fertigstellung	Das Gebäude wird ganz oder teilweise genutzt ab:	Datum			
		Das Gebäude wird abschließend fertiggestellt am:	Datum			
2	Anlagen/ Bescheinigungen (siehe Auflagen und Hinweise in Baugenehmigung)	Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Die Bescheinigung des Gasversorgungsunternehmens über die sichere Benutzbarkeit der Feuerstellen für gasf. Brennst.	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Die Bescheinigung der Heizungsfirma über die sichere Benutzbarkeit und vorschriftsmäßige Ausführung der Heizungsanlage	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Prüfzeugnisse der Öllagertanks	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Abnahmebescheinigung der staatlichen Techn. Überwachung Hessen bzw. des TÜV	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
		Bescheinigung über Brandverhütungsschau	☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
			☐ ist beigefügt	☐ liegt bereits bei Bauakte	☐ ist nicht erforderlich	
3	**Aufenthaltsräume, zu denen auch Läden, Büros, Küchen, Gasträume etc. gehören, dürfen erst 2 Wochen nach dem in dieser Mitteilung angegebenen Fertigstellungstermin (§ 105 Abs. 1 und 4 HBO) in Benutzung genommen werden. Mir ist bekannt, daß Verstöße gegen diese Vorschriften ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 113 HBO nach sich ziehen wird.**	Bauherr Datum/Unterschrift				
4	**Als Bauleiter erkläre ich, daß die Bauausführung den genehmigten Bauvorlagen entspricht und die baulichen Anlagen unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Vorschriften über Wärme-, Schall- und Brandschutz, ausgeführt wurden.**	Bauleiter Datum/Unterschrift				

ARGE-Bauaufsicht 17 - 3/78

Anlage 9

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

Anlage 9

1 ☐ **Antrag für Bodenverkehrsgenehmigung**
☐ **1.1 Teilung** **und für bauaufsichtliche Genehmigung nach § 108 HBO**
☐ **1.2 Auflassung**

AZ des Bauaufsichtsamtes

An den
Magistrat / Kreisausschuß
-Bauaufsichtsamt-

über Magistrat/Gemeindevorstand

Eingangsstempel der Gemeinde

Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Grundstück

Gemeinde, Ortsteil

Straße, Hausnummer

Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.

Grundbuch, Band, Blatt

Baulasten sind eingetragen ☐ zugunsten des Baugrundstückes ☐ zu Lasten des Baugrundstückes

☐ Das Grundstück ist in das Denkmalbuch nach § 11 DSchG eingetragen

AZ früherer Vorgänge (Bauvoranfrage, Baugenehmigung, Bodenverkehrsgenehmigung usw.)

3 Eigentümer

Eigentümer (Name und Anschrift)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellamt

tel. tagsüber zu erreichen

4 Antragsteller/ Erwerber

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellamt

tel. tagsüber zu erreichen

☐ Juristische Person des privaten Rechts ☐ Juristische Person des öffentlichen Rechts ☐ Gemeinnütziges Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen

5 Beauftragter/ Notar

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellamt

tel. tagsüber zu erreichen

6 Zweck des Antrages

☐ Bebauung ☐ kleingärtnerische Dauernutzung ☐ landwirtschaftliche Nutzung ☐ Bestellung eines Erbbaurechts

☐

7 Flächen

Gesamtgrundstück m²	Teilgrundstücke m²	m²	m²	m²	m²

8 Anlagen

☐ Lageplan (Beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte) mit farbiger Eintragung (rot) der beantragten Teilungsgrenze (vermaßt)	3fach
☐ Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Auflassung bzw. über das zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft	1fach

9 Unter Beifügung der unter Nr. 8 aufgeführten, vom Antragsteller, Eigentümer oder Beauftragten unterschriebenen Anlagen wird bei 1.1 die Bodenverkehrsgenehmigung (§ 19 BBauG) für eine Teilung, bei 1.2 für eine Auflassung beantragt bzw. um die Ausstellung eines Zeugnisses (§ 23 BBauG) gebeten und die bauaufsichtliche Genehmigung nach § 108 HBO für eine Teilung bzw. für eine Grenzänderung beantragt.

Antragsteller/Beauftragter

Gebührenrechnung an: ☐ Eigentümer ☐ Antragsteller ☐ Beauftragten

Unterschrift/Datum

ARGE-Bauaufs. 18-5/78

Anlage 10

Zutreffendes bitte ankreuzen — Nur in Verbindung mit Bauantragsvordruck einreichen und Berechnungen beilegen

1 Vorblatt zum Standsicherheitsnachweis

AZ des Bauaufsichtsamtes: Anlage 1o

An den
Magistrat / Kreisausschuß
-Bauaufsichtsamt-

Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Baugrundstück
- Gemeinde, Ortsteil
- Straße, Hausnummer
- Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr.

3 Bauvorhaben (nach Art und Zweck) möglichst ausführl. Angaben über den vorwiegenden Verwendungszweck

4 Bauherr/ Antragsteller
- Name, Vorname
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellamt
- tel. tagsüber zu erreichen

5 Aufsteller des Standsicherheitsnachweises
- Name, Vorname
- Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Postzustellamt
- tel. tagsüber zu erreichen | Beruf | ☐ selbständig

6 Baugrund

6.1 ☐ Bodengutachten ist nicht vorgesehen ☐ Bodengutachten liegt bei ☐ Bodenuntersuchungen werden noch durchgeführt durch

Name (Firma), Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

6.2 Angenommene mittlere Bodenpressung ____ MN/m² | Kantenpressung ____ MN/m²

6.3 Bodenart

6.4 ☐ Grundwasser ist zu erwarten ☐ Hangwasser ist zu erwarten

6.5 ☐ Eine Dränage nach DIN 4095 wird eingebaut | 6.6 ☐ Bergsenkungsgebiet

6.7 Größte Höhe des Baugrundstücks über NN ____ m (wegen Schneelasten)

7 Gründung

7.1 ☐ Streifenfundamente ☐ bewehrt ☐ unbewehrt

7.2 ☐ Einzelfundamente ☐ bewehrt ☐ unbewehrt

7.3 ☐ Plattenfundament Dicke d = ____ cm | 7.4 ☐ Bodenaustausch, Dicke d = ____ cm

7.5 ☐ Pfahlgründung System:

7.6 ☐ Unterfangungen an angrenzenden Gebäuden sind erforderlich | 7.7 ☐ Baugrubenverbau erforderlich

7.8 ☐ max. Einbindetiefe des Kellergeschosses in m:

7.9 ☐

ARGE-Bauaufsicht 25-5/78

Wenn Platz unzureichend, weitere Angaben auf Beiblatt

Bitte Rückseite beachten

Anlage 10 (Rückseite)

8 Konstruktion

	Bauart		Bauteile
8.1	☐ Stahlbetonbau	☐ Stahlleichtbau	☐ Stahlbeton-Fertigteile
8.2	☐ Mauerwerksbau	☐ Traglufthalle	☐ Spannbeton
8.3	☐ Ingenieur-Holzbau	☐	☐ Vorgehängte Fassade
8.4	☐ Stahlbau	☐	☐ Holzleimbau

9 Treppen

	Bauart	In den Geschossen	System
9.1	☐ Stahlbetontreppe		
9.2	☐ Stahltreppe		
9.3	☐ Holztreppe		
9.4	☐ Fertigtreppe		

10 Dach

	Bauteil	Dachform	Dachneigung	Dachbedeckung	Konstruktion	Baustoff
10.1						
10.2						

11 Decken

	Decke über den Geschossen	Deckensystem	Baustoff
11.1			
11.2			
11.3			
11.4			
11.5			

12 Wände (Mauerwerk)

Rohwichte und Baustoff-Kurzzeichen neu und alt (z. B. 1,8/Mz 12 [Mz 150])

12.1 Außenwände	12.2 Innenwände belastet	12.3 Innenwände nicht belastet	12.4 Treppenhauswände	12.5 Wohnungstrennwände	12.6 Mörtelgruppen
					☐ I ☐ II
					☐ III ☐ IIa

12.7 Sonstige Wandbauarten:

13 Beton- und Stahlbetonbauteile

13.1 Vorgesehene Betonfestigkeitsklassen Ortbeton

Unbewehrte Fundamente	Im Frostbereich B		☐	mit hohem Frostwiderstand DIN 1045 Abschn. 6.5.7.3
	Frostgeschützt B			
Stahlbetonbauteile	Beton B I Beton B II	☐ B 15 (Bn 150) ≥ B ... (Bn ...) >	☐	B 25 (Bn 250) B ... (Bn ...)

13.2 Betonstahlsorten: BSt

14 Besondere Zulassungen

15 Anlagen

Dieses Vorblatt ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises mit
☐ Blatt Berechnung ☐ Blatt Positionsplänen ☐ Blatt Konstruktionszeichnungen

16 Unterschriften

Bauherr:	Entwurfsverfasser:	Aufsteller:
Unterschrift/Datum	Unterschrift/Datum	Unterschrift/Datum

Abkürzungen: NH = Nadelholz, Form-St = Formstahl, Stb = Stahlbeton, StbPl = Stahlbetonplatten, Satteld-D = Satteldach, Kehlb-D = Kehlbalkendach

Anlage 11

Nur in Verbindung mit Bauantragsvordruck einreichen

1	**BEFREIUNGSANTRAG**	AZ des Bauaufsichtsamtes: Anlage 11	
	An den Magistrat/Kreisausschuß -Bauaufsichtsamt- über Magistrat/Gemeindevorstand	Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes
2	**Baugrundstück (Liegenschaft)**	Gemeinde, Ortsteil Straße, Hausnummer Gemarkung / Flur / Flurstück	
3	**Bauvorhaben** (nach Art und Zweck), möglichst ausführliche Angaben über den vorwiegenden Verwendungszweck		
4	**Bauherr**	Name, Vorname Straße, Hausnummer / Postleitzahl, Ort, Postzustellamt	
5	**5.1. Befreiungsantrag von Festsetzungen des Bauplanungsrechtes** (BBauG, BauNutzVO, Bebauungsplan)	**Für das obige Bauvorhaben werden Befreiungen in dem nachfolgend näher bezeichneten Umfang nach § 31 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl I S. 2256) - BBauG - in der derzeit gültigen Fassung von folgenden Festsetzungen beantragt:**	
	5.2. Umfang	Umfang der Befreiungen (Gegenüberstellung zulässig - geplant):	
	5.3. Begründung	Begründung der Befreiungen (Erläuterung warum die Durchführung der Festsetzungen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind bzw. warum Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiungen erfordern. Wirtschaftliche und finanzielle Gründe können im Allgemeinen nicht berücksichtigt werden):	

ARGE-Bauaufsicht 29 - 10/78

Bitte auch Rückseite ausfüllen

Anlage 11 (Rückseite)

Zutreffendes bitte ankreuzen

6	**6.1. Befreiungsantrag von Vorschriften des Bauordnungsrechtes** (HBO, Durchführungsverordnungen und Ortssatzungen)	Für das obige Bauvorhaben werden Befreiungen in dem nachfolgend näher bezeichneten Umfang nach § 94 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung vom 31. August 1976 (GVBl. S 339) - HBO - in der derzeit gültigen Fassung von folgenden Vorschriften beantragt:
	6.2. Umfang	Umfang der Befreiungen (Gegenüberstellung zulässig - geplant):
	6.3. Begründung	Begründung der Befreiungen (Erläuterung, warum die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.):

7 Nachbarn

Nach § 95 HBO sind die Nachbarn zu hören, wenn von Vorschriften befreit werden soll, die ihrem Schutze dienen. Von obigen Befreiungen sind folgende Nachbarn betroffen:

Name	Flst.	Anhörung durch Bauaufsicht	Bauvorlagen sind unterschrieben	Schriftliches Einverständnis ist als Anlage beigefügt
Name	Flst	Anhörung durch Bauaufsicht	Bauvorlagen sind unterschrieben	Schriftliches Einverständnis ist als Anlage beigefügt
Name	Flst.	Anhörung durch Bauaufsicht	Bauvorlagen sind unterschrieben	Schriftliches Einverständnis ist als Anlage beigefügt
Name	Flst	Anhörung durch Bauaufsicht	Bauvorlagen sind unterschrieben	Schriftliches Einverständnis ist als Anlage beigefügt
Name	Flst.	Anhörung durch Bauaufsicht	Bauvorlagen sind unterschrieben	Schriftliches Einverständnis ist als Anlage beigefügt
Name	Flst.	Anhörung durch Bauaufsicht	Bauvorlagen sind unterschrieben	Schriftliches Einverständnis ist als Anlage beigefügt

8 Unterschriften

Mir ist bekannt:
1. Auf die Erteilung von Befreiungen besteht kein Rechtsanspruch.
2. Falls ein Befreiungsbescheid ausgestellt wird, berechtigt er allein nicht zur Ausführung des Bauvorhabens.
3. Die Unanfechtbarkeit des Befreiungsbescheides ist Voraussetzung für die Gültigkeit der Baugenehmigung
4. Die Befreiungen sind entsprechend dem Hessischen Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig
5. Befreiungen von Festsetzungen des Bauplanungsrechtes (Kasten 5) können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

8.1. Bauherr	8.2. Entwurfsverfasser
Unterschrift/Datum	Unterschrift/Datum

Anlage 12

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen — **Nur in Verbindung mit Bauantragsvordruck einreichen**

1 Baubeschreibung allgemein
nach § 4 Bauvorlagenverordnung

AZ des Bauaufsichtsamtes: Anlage 12:

An den
Magistrat /Kreisausschuß
-Bauaufsichtsamt-
über Magistrat/Gemeindevorstand

Eingangsstempel der Gemeinde | Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Baugrundstück
Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung | Flur | Flurstück

3 Bauvorhaben
(nach Art und Zweck), möglichst ausführliche Angaben über den vorwiegenden Verwendungszweck

4 Bauherr
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort, Postzustellamt

5 Äußere Gestaltung

		Art/Material	Farbe
5.1.	Dachdeckung		
5.2.	Außenputz nach DIN 18550	Art	Farbe
	Kunststoff-Außenputz	Art	Farbe
5.3.	Außenwand-Verkleidung	Art/Werkstoff	Farbe
5.4.	Sockelgestaltung	Art	Farbe
5.5.	Balkonbrüstungen	Art/Werkstoff	Farbe
5.6.	Fenster u. Außentüren	Art/Werkstoff	Farbe
5.7.	Roll- und Klappläden	Art/Werkstoff	Farbe

6 Bauzubehör und Einrichtungen

6.1. ☐ Antennenanlage ☐ unter Dach ☐ über Dach ☐ Gemeinsch.-Ant. ☐ Einzelantenne

6.2. ☐ Blitzschutz-Anlage

6.3 ☐ Schneefanggitter nach § 40 (9) HBO

6.4. ☐ Dachhaken nach § 6 (5) Allg DVO

6.5. ☐ Dachausstiegsöffnungen nach § 6 (6) Allg DVO

6.6. ☐ Solarzellen | Anzahl | Fabrikat | Lage

6.7. Sonstiges

6.8. Für Werbeanlagen sind besondere Zeichnungen und Beschreibungen einzureichen.

ARGE-Bauaufsicht 30 - 10/78

Bitte auch Rückseite ausfüllen

Anlage 12 (Rückseite)

7	Schutz gegen Feuchtigkeit	7.1.	☐ waagerechte Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser nach DIN 4117/4122 vorgesehen				
			☐ nicht vorgesehen	Begründung			
		7.2.	☐ senkrechte Abdichtung gegen nichtdrückendes Wasser nach DIN 4117/4122 vorgesehen				
			☐ nicht vorgesehen	Begründung			
		7.3.	☐ Abdichtung gegen drückendes Wasser nach DIN 4031/18336 vorgesehen				
			☐ nicht vorgesehen	Begründung			
	Schutz gegen Korrosion	7.4.	☐ Schutzanstriche nach DIN 55928/18364 vorgesehen				
			☐ nicht vorgesehen	Begründung			
	Schutz gegen Schädlinge	7.5.	☐ Imprägnierungen nach DIN 68800 vorgesehen				
			☐ nicht vorgesehen	Begründung			
8	Brandschutz	8.1.	Treppenraumwände	Art		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse F
			Lüftungsöffnungen im Treppenraum § 43 (7) HBO	Art			Größe cm²
			Rauchabzugsöffnungen im Treppenraum § 43 (12) HBO	Art			Größe cm²
		8.2.	Oberer Abschluß des Treppenraumes	Art		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse F
		8.3.	Treppen	Art		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse F
		8.4.	übrige Lüftungsschächte/Kanäle	Ausführung (Baustoff, Dämmschicht, Verkleidung)		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse L
			übrige Installationsschächte/Kanäle	Ausführung (Baustoff, Dämmschicht, Verkleidung)		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse L
		8.5.	Wandverkleidungen außen einschl. Dämmschichten	Art		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse F
			Unterkonstruktion	Art		Baustoffklasse	
		8.6.	Wandverkleidungen innen einschl. Dämmschichten	Art		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse F
			Unterkonstruktion	Art		Baustoffklasse	
		8.7.	Deckenverkleidungen innen einschl. Dämmschichten	Art		Baustoffklasse	Feuerwiderstandsklasse F
			Unterkonstruktion	Art		Baustoffklasse	
9	Einfriedigung		Art	Material	Farbe	Höhe (min) m	Höhe (max) m
			☐ Sockel	Material	Farbe	Höhe (min) m	Höhe (max) m
10	Sonstiges						

11 Für folgende bauliche Anlagen und Bauteile sind gegebenenfalls **zusätzliche** besondere Baubeschreibungen auf eingeführten Vordrucken abzugeben:

1. Feuerstätten bis 50 KW
2. Feuerstätten über 50 KW
3. Lagerung wassergefährdender Stoffe
4. Vorblatt zum Standsicherheitsnachweis
5. Baubeschreibung gewerbliche Anlagen
6. Baubeschreibung Brandschutz in Sonderbauten

Für Bauten größeren Umfangs und Sonderbauten sind gegebenenfalls formlose Bau- und Betriebsbeschreibungen vorzulegen.

12 Unterschriften	12.1. Bauherr	12.2. Entwurfsverfasser
	Unterschrift/Datum	Unterschrift/Datum

Anlage 13

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen — Nur in Verbindung mit Bauantragsvordruck einreichen

1 Baubeschreibung
nach § 4 Bauvorlagenverordnung
gewerbliche Anlagen

AZ des Bauaufsichtsamtes: Anlage 13

An den
Magistrat/Kreisausschuß
-Bauaufsichtsamt-

über Magistrat/Gemeindevorstand

Eingangsstempel der Gemeinde

Eingangsstempel des Bauaufsichtsamtes

2 Baugrundstück (Liegenschaft)
Gemeinde, Ortsteil
Straße, Hausnummer
Gemarkung | Flur | Flurstück

3 Bauvorhaben
(nach Art und Zweck) möglichst ausführliche Angaben über den vorwiegenden Verwendungszweck

4 Bauherr/ Antragsteller
Name, Vorname
Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort, Postzustellamt | telefonisch tagsüber zu erreichen

5 Art der gewerblichen Tätigkeit
☐ Einzelhandel ☐ Großhandelsbetrieb ☐ Lagerbetrieb
☐ Bürobetrieb ☐ Fabrikationsbetrieb ☐ Reparaturbetrieb
☐ Fahrbetrieb | Art | Anzahl PKW | Anzahl LKW
☐

6 Maschinen
(falls nicht in Grundrissen eingetragen)

Art	Standort	Anzahl
Art	Standort	Anzahl
Art	Standort	Anzahl

7 Verarbeitete Rohstoffe
☐ Holz ☐ Mineralische Stoffe ☐ Metalle ☐ Chemieprodukte ☐ tierische Produkte
☐

8 Erzeugnisse

Art	Menge
Art	Menge
Art	Menge

9 Emissionen
☐ Einwirkungen auf Nachbarschaft ☐ Lärm Umfang dBA ☐ Gase/Dämpfe Art ☐ Gerüche
☐ Erschütterungen ☐ Staub ☐

10 Abfälle/ Abwässer

Art	Menge	Beseitigung
Art	Menge	Beseitigung
Art	Menge	Beseitigung

ARGE-Bauaufsicht 31 - 10/78

Bitte auch Rückseite ausfüllen

Anlage 13 (Rückseite)

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen

11	Beschäftigte	Erwachsene, männl.	Anzahl	Erwachsene, weibl.	Anzahl	Jugendliche	Anzahl	
12	Arbeitsplätze	Belichtung	☐ natürlich		☐ künstlich		Raumtemperatur °C	
		Lüftung	☐ natürlich		☐ mechanisch			
		Einwirkungen durch	☐ Lärm	Umfang dBA	☐ Gase/Dämpfe		☐ Gerüche	
		☐ Erschütterung	☐ Staub		☐			
13	Zusätzliche Genehmigungsverfahren	☐ nach § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) für						
		☐ nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImschG) i.V. m. 4. DVO zum BImschG für						
		☐ nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImschG) i.V. m. 4. DVO zum BImschG für						
14	Besondere Räume	In den Grundrißplänen der Bauvorlagen sind folgende Sonderräume dargestellt:						
		☐ Pausenräume	Anzahl	Gesamtgröße m²				
		☐ Umkleideräume	Anzahl	Gesamtgröße m²				
		☐ Waschräume	Anzahl	Gesamtgröße m²				
		☐ Sanitätsräume	Anzahl	Gesamtgröße m²				
		☐ Liegeräume für Schwangere	Anzahl	Gesamtgröße m²				
		☐ Aufenthaltsräume für Jugendliche	Anzahl	Gesamtgröße m²				
		☐ Toiletten für Beschäftigte	Räume	WC-Sitze Damen	Anzahl	WC-Sitze Herren	Anzahl	Urinale Anzahl
		☐ Toiletten für Besucher	Räume	WC-Sitze Damen	Anzahl	WC-Sitze Herren	Anzahl	Urinale Anzahl
15	Sonstiges							
16	Unterschriften	16.1. Bauherr Unterschrift/Datum		16.2. Entwurfsverfasser Unterschrift/Datum				

1553

Richtlinien über Anlage, Bau und Ausstattung von Altenheimeinrichtungen (Altenheim-Richtlinien — AHR —)

Bezug: Mein Erlaß vom 11. Februar 1977 (StAnz. S. 668)

In Anpassung an die am 1. August 1978 in Kraft getretene Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindBauV) vom 27. Januar 1978 (BGBl. I S. 189) und an Änderungen anderer in den Altenheim-Richtlinien aufgeführter Vorschriften werden in dem Einführungserlaß vom 11. Februar 1977 und in den zugehörigen Richtlinien nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Der Einführungserlaß wird wie folgt geändert:

1.1 Abschn. I. Nr. 3 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), und verpflichten die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Forderungen sind auf die §§ 72 und 73 HBO zu stützen."

1.2 In Abschn. II. Nr. 2 werden die Worte „4. September 1974 (GVBl. I S. 361)" durch die Worte „31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109)" ersetzt.

2. Die Richtlinien werden wie folgt geändert:

2.1 Nr. 2.2.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als ausreichend gelten die mit Erlaß vom 23. März 1977 (StAnz. S. 836), geändert durch Erlaß vom 15. November 1977 (StAnz. S. 2466), festgelegten Richtzahlen für den Stellplatzbedarf."

2.2 In Nr. 2.3 Satz 2 werden die Worte „(Entwurf Oktober 1975) — Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück —" durch die Worte „(Ausgabe Juni 1977) — Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken —" ersetzt.

2.3 Die Fußnoten 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. z. Z. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)
2. z. Z. vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109)
3. z. Z. in der Fassung vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 304)
4. z. Z. in der Neufassung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288)

2.4 Nr. 3.1.4 Satz 2 zweiter Halbsatz wird gestrichen.

2.5 In Nr. 3.1.7 Satz 1 zweiter Halbsatz wird hinter dem Wort „naß" die Klammerangabe „(Wandhydrant)" eingefügt.

2.6 In Nr. 3.1.8 werden die Abs. 1 und 2 ausgetauscht (Abs. 1 wird Abs. 2, Abs. 2 wird Abs. 1).

Satz 1 erster Halbsatz des neuen Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Von jedem Raum mit Pflegebetten müssen mindestens zwei — möglichst entgegengesetzt liegende — notwendige Treppen erreichbar sein;"

2.7 Nr. 3.1.9 erhält folgende Fassung:

„Von den Ausnahmemöglichkeiten des § 36 Abs. 2 Nr. 2, zweiter Halbsatz und Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), darf bei Neu- und Erweiterungsbauten nicht Gebrauch gemacht werden."

2.8 Nr. 3.2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Hinweise für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm und Anhaltswerte für Innengeräuschpegel geben die Richtlinien für bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm — Fassung September 1975 — (Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4109) und die VDI-Richtlinie 2719 (Ausgabe Oktober 1973) — Schalldämmung von Fenstern."

2.9 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„Verglasungen müssen gegen mechanische Einwirkungen ausreichend widerstandsfähig sein. Verglasungen in Innenwänden müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer nach der Norm DIN 4102 Teil 5 Nr. 7 (Ausgabe September 1977) — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen —, eingeführt durch Erlaß vom 24. Januar 1978 (StAnz. S. 291), sein."

2.10 Nr. 3.4.1.7 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Ausnahme der Zugänge mit Handläufen ohne freie Enden zu versehen."

2.11 Nr. 3.4.2.3 erhält folgende Fassung:

„Flure müssen an beiden Seiten mit Ausnahme der Zugänge mit Handläufen ohne freie Enden versehen sein. Sie dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe nach Nr. 3.4.3 angeordnet sind."

2.12 In Nr. 3.4.4.3 wird Satz 2 gestrichen. Die Überschrift dieser Nummer erhält die Fassung „Bettenaufzüge".

2.13 Nr. 3.7.3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Lüftungstechnische Anlagen sind so auszubilden, daß sie sich bei Auslösen eines Feueralarms und bei Rauchentwicklung abschnittsweise selbsttätig ausschalten und für bestimmte, im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle für Brandschutz festgelegte Bereiche von zentraler Stelle aus getrennt zu steuern sind; im übrigen gelten die Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (Lüftungsanlagen-Richtlinien — LAR —) vom 23. März 1978 (StAnz. S. 763)."

2.14 Nr. 3.8.2 erhält folgende Fassung:

„Rufanlagen müssen in jeder Wohneinheit, in Pflegeräumen sowie in Sanitärräumen vorhanden und von Bett, Badewanne und Abort erreichbar sein."

2.15 In Nr. 3.9.3 wird das Wort „sollen" durch das Wort „müssen" ersetzt.

2.16 In Nr. 4.2.1 wird das Wort „Schleusen" durch das Wort „Vorräume" ersetzt.

2.17 Nr. 4.2.6 wird gestrichen; Nr. 4.2.7 wird Nr. 4.2.6.

2.18 Nr. 5.1.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Geschosse mit Räumen für Rollstuhlbenutzer müssen über Aufzüge erreichbar sein."

2.19 In Nr. 5.1.8 werden die Worte „zu beachten" durch die Worte „sinngemäß anzuwenden" ersetzt.

2.20 Nr. 7.2 erhält folgende Fassung:

„Die Rettungswege sind durch dauerhafte und gut sichtbare Hinweisschilder nach der Norm DIN 4844 Teil 3 (Entwurf Februar 1977) — Sicherheitskennzeichnung; Sicherheitszeichen — zu kennzeichnen."

Wiesbaden, 11. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 c 40 — 1/78

StAnz. 52/1978 S. 2603

1554

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern sowie Achtes Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes;

hier: Erhöhung des Kindergeldsatzes für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 1979 sowie gleichzeitige Absenkung der Ortszuschlagssätze ab Stufe 5

Bezug: Erlaß des HMdI vom 15. November 1978 (StAnz. S. 2386)

In der Anlage zu dem o. a. Erlaß muß der Betrag unter 2. bei Tarifklasse I b unter Stufe 4

2 Kinder

statt „827,39" richtig „827,89" heißen.

Die Redaktion

StAnz. 52/1978 S. 2603

1555

Änderung des Personalausweisgesetzes

Bezug: Erlaß des HMdI vom 14. November 1978 (StAnz. S. 2389)

In dem o. a. Erlaß ist in Nr. 6 in der 3. Zeile nach dem Wort „bzw." das Wort „dem" einzufügen.

Die Redaktion

StAnz. 52/1978 S. 2603

1556

Technische Baubestimmungen;

hier: 1. Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen
2. Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden

Bezug: Erlaß vom 6. Dezember 1977 (StAnz. S. 2471)

Die Verzeichnisse

1. der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen
und
2. der Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden

wurden überarbeitet und werden in der Fassung Dezember 1978 neu herausgegeben. Die vorhergehenden Ausgaben der beiden Verzeichnisse sind überholt und somit gegenstandslos.

Ich weise darauf hin, daß das Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen und die Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden in das nächste „Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis)" aufgenommen werden.

Die in dem Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen und in den Hinweisen für die Bauaufsichtsbehörden aufgeführten Einführungserlasse sind Bestandteil dieses Erlasses und werden deshalb, auch soweit sie vor dem 1. Januar 1969 veröffentlicht wurden, von Nr. II der Gemeinsamen Anordnung vom 29. September 1970 (StAnz. S. 1901) nicht berührt und bleiben demnach weiterhin in Kraft.

Wiesbaden, 11. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 21 — 64 b 16/01 — 1/78
StAnz. 52/1978 S. 2604

Anlage 1

Verzeichnis der für die Bauaufsicht im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen*)

Gliederung:

Abschn. 1 Lastannahmen im Hochbau

Abschn. 2 Baustoffe
- 2.1 Baustoffe für Wände, Decken und Schornsteine
- 2.2 Bindemittel
- 2.3 Betonzuschlagstoffe
- 2.4 Betonstahl
- 2.5 Holz und Holzwerkstoffe
- 2.6 Dämmstoffe

Abschn. 3 Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen
- 3.1 Baugrund
- 3.2 Mauerwerk
- 3.3 Schornsteinbau
- 3.4 Beton- und Stahlbetonbau
- 3.5 Stahl- und Metallbau
- 3.6 Holzbau
- 3.7 Brückenbau
- 3.8 Sonderbauten

Abschn. 4 Bautenschutz
- 4.1 Brandschutz
- 4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
- 4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

Abschn. 5 Haustechnische Anlagen
- 5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- 5.2 Elektrische Anlagen
- 5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen
- 5.4 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Abschn. 6 Verschiedenes

*) Nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), sind die in dem Verzeichnis aufgeführten Technischen Baubestimmungen des Deutschen Normenausschusses allgemein anerkannte Regeln der Baukunst und der Technik. Die nicht vom DIN — Deutsches Institut für Normung — erarbeiteten Technischen Baubestimmungen sind auf Grund der tatsächlichen allgemeinen Anerkennung ebenfalls als allgemein anerkannte Regeln der Technik aufzufassen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
			Abschnitt 1: Lastannahmen im Hochbau		
1	1055 Bl. 1	März 1963	Lastannahmen für Bauten; Lagerstoffe, Baustoffe und Bauteile	30. 11. 1963	1964 S. 156
			Änderung und Ergänzung des Abschn. 3	19. 4. 1974	S. 966
2	1055 Teil 2	Febr. 1976	Lastannahmen für Bauten, Bodenkenngrößen; Wichte, Reibungswinkel, Kohäsion, Wandreibungswinkel	21. 7. 1977	S. 1630
3	1055 Bl. 3	Juni 1971	dgl. — Verkehrslasten —	18. 4 1972	S. 881
4	1055 Bl. 4	Juni 1938 xxx	dgl. — Verkehrslasten (Windlast)	10. 10. 1969	S. 1928
5	1055 Teil 5	Juni 1975	dgl. — Verkehrslasten, Schneelast und Eislast —	22. 11. 1976	S. 2125
6		Nov. 1972	Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen	22. 11. 1976	S. 2124
7	1055 Bl. 6	Nov. 1964	Lastannahmen für Bauten; Lasten in Silozellen	22. 4. 1965	S. 566
		Fassung Mai 1977	Ergänzende Bestimmungen	27. 11. 1978	S. 2462
			Abschnitt 2: Baustoffe		
			2.1 Baustoffe für Wände, Decken u. Schornsteine		
1	105	Juli 1969	Mauerziegel, Vollziegel und Lochziegel	8. 10. 1970*)	S. 2143
2	105 Bl. 2	Jan. 1972	Mauerziegel, Leichtziegel	19. 4. 1974*)	S. 966
3	106	Nov. 1972	Kalksandsteine, Vollsteine, Lochsteine und Hohlblocksteine	15. 11. 1973*)	S. 2190
4	274 Bl. 1	April 1972	Asbestzement - Wellplatten; Maße, Anforderungen, Prüfungen	17. 11. 1972*)	S. 2052
5	274 Bl. 2	April 1972	Asbestzement - Wellplatten; Anwendung bei Dachdekkungen	13. 11. 1972*)	S. 2052
6	398	Juni 1976	Hüttensteine, Vollsteine, Lochsteine, Hohlblocksteine	23. 9. 1977*)	S. 2191
7	1057	Aug. 1969	Mauersteine für frei stehende Schornsteine	29. 9. 1971	S. 1844
8	4158	März 1971	Zwischenbauteile aus Beton für Stahlbeton- und Spannbetondecken	15. 11. 1973*)	S. 2189
9	4159	Okt. 1972	Ziegel für Decken und Wandtafeln, statisch mitwirkend	15. 11. 1973*)	S. 2190
10	4160	Febr. 1962	Deckenziegel, statisch nicht mitwirkend	20. 7. 1962	S. 1058
11	4164	Okt. 1951	Gas- und Schaumbeton, Herstellung, Verwendung und Prüfung	18. 10. 1951	S. 708
12	4165	Dez. 1973	Gasbeton-Blocksteine	15. 10. 1974*)	S. 1988
13	4166	Dez. 1973	Gasbeton-Bauplatten; unbewehrt	15. 10. 1974*)	S. 1988
14	4243	Nov. 1970	Betongläser, Anforderung, Prüfung	17. 5. 1974	S. 1052
15	18 148	Okt. 1975	Hohlwandplatten aus Leichtbeton	23. 9. 1977*)	S. 2192
16	18 149	März 1975	Lochsteine aus Leichtbeton	14. 9. 1976*)	S. 1735
17	18 150	Jan. 1964	Hausschornsteine, Formstücke aus Leichtbeton mit Querschnitten bis 700 cm²	20. 7. 1964	S. 989
18	18 151	Nov. 1975	Hohlblocksteine aus Leichtbeton	14. 9. 1976*)	S. 1735
19	18 152	Juli 1971	Vollsteine aus Leichtbeton	22. 9. 1972*)	S. 1797
20	18 153	Aug. 1972	Hohlblocksteine u. T-Hohlsteine aus Beton mit geschlossenem Gefüge	19. 4. 1974*)	S. 971
21	18 180	Juni 1967	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung	19. 11. 1971*)	S. 2002
22	18 181	Jan. 1969	Gipskartonplatten im Hochbau; Richtlinien für die Verarbeitung	12. 11. 1971	S. 2000

StAnz. = Staatsanzeiger f. d. Land Hessen
*) hinter dem Datum des Einführungserlasses bedeutet: Einführungserlaß wurde auf Grund der neuen HBO i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2) mit Erlaß vom 10. Februar 1978 (StAnz. S. 402) geändert oder ergänzt.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
			2.2 Bindemittel		
1	1060	Dez. 1967	Baukalk	23. 7. 1968	S. 1248
2	1164 Bl. 1	Juni 1970	Portland-, Eisenportland-, Hochofen- und Traßzement Begriffe, Bestandteile, Anforderungen, Lieferung	20. 1. 1971*)	S. 326
3	Bl. 2	Juni 1970	dgl. — Güteüberwachung	20. 1. 1971*)	S. 326
4	Bl. 3	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Zusammensetzung	20. 1. 1971*)	S. 326
5	Bl. 4	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Mahlfeinheit	20. 1. 1971*)	S. 326
6	Bl. 5	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Erstarrungszeiten mit dem Nadelgerät	20. 1. 1971*)	S. 326
7	Bl. 6	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Raumbeständigkeit mit dem Kochversuch	20. 1. 1971*)	S. 326
8	Bl. 7	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Festigkeit	20. 1. 1971	S. 326
9	Bl. 8	Juni 1970	dgl. — Bestimmung der Hydrationswärme mit dem Lösungskalorimeter	20. 1. 1971*)	S. 326
10	4207	Febr. 1972	Mischbinder	23. 5. 1972*)	S. 1100
11	4208	Okt. 1962	Anhydritbinder	17. 7. 1963	S. 931
12	18 550	Juni 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung	15. 7. 1968	S. 1247
13	51 043 Bl. 1	Jan. 1972	Traß, Anforderungen, Prüfung	23. 5. 1972*)	S. 1100
			2.3 Betonzuschlagstoffe		
1	4226 Bl. 1	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Zuschlag mit dichtem Gefüge; Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung	10. 5. 1972*)	S. 1020
2	4226 Bl. 2	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Zuschlag mit porigem Gefüge (Leichtzuschlag), Begriffe, Bezeichnung, Anforderungen und Überwachung	10. 5. 1972*)	S. 1020
3	4226 Bl. 3	Dez. 1971	Zuschlag für Beton — Prüfung von Zuschlag mit dichtem oder porigem Gefüge	10. 5. 1972*)	S. 1020
			2.4 Betonstahl		
1	488 Bl. 1	April 1972	Betonstahl; Begriffe, Eigenschaften, Werkkennzeichnung	13. 11. 1972*)	S. 2052
2	488 Bl. 2	April 1972	Betonstahl; Betonstabstahl, Abmessungen	13. 11. 1972*)	S. 2052
3	488 Bl. 3	April 1972	Betonstahl; Betonstabstahl, Prüfungen	13. 11. 1972*)	S. 2052
4	488 Bl. 4	April 1972	Betonstahl; Betonstahlmatten, Aufbau	13. 11. 1972*)	S. 2052
5	488 Bl. 5	April 1972	Betonstahl; Betonstahlmatten, Prüfung	13. 11. 1972*)	S. 2052
			2.5 Holz u. Holzwerkstoffe		
1	1101	Apr. 1970	Holzwolle - Leichtbauplatten; Maße, Anforderungen, Prüfung	24. 5. 1971*)	S. 1003
2	1102	Apr. 1970	Holzwolle - Leichtbauplatten nach DIN 1101 Richtlinien für die Verarbeitung	24. 5. 1971*)	S. 1003
3	1104 Bl. 1	Apr. 1970	Mehrschicht - Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle; Maße, Anforderungen, Prüfung	24. 5. 1971*)	S. 1003
4	1104 Bl. 2	Apr. 1970	Mehrschicht - Leichtbauplatten aus Schaumkunststoffen und Holzwolle; Richtlinien für die Verarbeitung	24. 5. 1971*)	S. 1003
5	4074 Bl. 1	Dez. 1958	Gütebedingungen für Bauschnittholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	S. 571
6	4074 Bl. 2	Dez. 1958	Gütebedingungen für Baurundholz (Nadelholz)	18. 4. 1959	S. 571
7	68 705 Bl. 1	Jan. 1968	Sperrholz, Begriffe, allgemeine Anforderungen, Prüfung	7. 10. 1968*)	S. 1627
8	68 705 Bl. 3	Jan. 1968	Sperrholz, Bau-Furnierplatten, Gütebedingungen	7. 11. 1975*)	S. 2111
9	68 705 Bl. 4	Juli 1968	Sperrholz, Bau-Tischlerplatten, Gütebedingungen	7. 11. 1975*)	S. 2111
10	68 750	Apr. 1958	Poröse und harte Holzfaserplatten, Gütebedingungen	7. 11. 1975*)	S. 2111
11	68 763	Sept. 1973	Spanplatten, Flachpreßplatten für das Bauwesen; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	7. 11. 1975*)	S. 2112
12	68 764 Bl. 1	Sept. 1973	Spanplatten, Strangpreßplatten für das Bauwesen; —; Begriffe, Eigenschaften, Prüfung, Überwachung	7. 11. 1975*)	S. 2112
13	Bl. 2	Sept. 1974	—; Beplankte Strangpreßplatten für die Tafelbauart	7. 11. 1975*)	S. 2112
			2.6 Dämmstoffe		
1	18 164 Bl. 1	Dez. 1972	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	5. 9. 1973*)	S. 1792
2	18 164 Bl. 2	Dez. 1972	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	5. 9. 1973*)	S. 1792
3	18 165 Bl. 1	Jan. 1975	Faserdämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung	29. 9. 1975*)	S. 1974
4	Bl. 2	Jan. 1975	Dämmstoffe für die Trittschalldämmung	29. 9. 1975*)	S. 1974
			Abschnitt 3: Berechnungs- u. Ausführungsgrundlagen		
			3.1 Baugrund		
1	1054	Nov. 1976	Baugrund, zulässige Belastung des Baugrunds	27. 11. 1978	S. 2463
2	4014 Teil 1	Aug. 1975	Bohrpfähle, herkömml. Bauart, Herstellung und zulässige Belastung	27. 11. 1978	S. 2466
3	4017 Bl. 1	Sept. 1974	Baugrund; Grundbruchberechnungen von lotrecht mittig belasteten Flachgründungen	9. 2. 1976	S. 430
4	Vornorm 4017 Bl. 2	Sept. 1970	Baugrund; Grundbruchberechnungen von außermittig und schräg belasteten Flachgründungen; Empfehlungen	9. 2. 1976	S. 430
5	4018	Sept. 1974	Baugrund; Berechnung der Sohldruckverteilung unter Flächengründungen	9. 2. 1976	S. 433
6	4019 Bl. 1	Sept. 1974	Baugrund; Setzungsbeobachtungen bei lotrechter, mittiger Belastung	9. 2. 1976	S. 432
7	4026	Aug. 1975	Rammpfähle; Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung	24. 11. 1978	S. 2461
8	Vornorm 4084 Bl. 1	Febr. 1974	Baugrund; Standsicherheitsberechnung bei Stützbauwerken zur Verhinderung von Geländebruch	17. 3. 1975	S. 662
9	4084 Bl. 2	Febr. 1974	Standsicherheitsberechnung bei Böschungen zur Verhinderung von Böschungsbruch	17. 3. 1975	S. 662
10	4095	Dez. 1973	Baugrund; Dränung des Untergrundes zum Schutze von baulichen Anlagen, Planung und Ausführung	17. 3. 1975	S. 663
11	4123	Mai 1972	Gebäudesicherung im Bereich von Ausschachtungen; Gründungen und Unterfangungen	5. 9. 1973	S. 1788
12	4124	Jan. 1972	Baugrund und Gräben; Böschungen, Arbeitsraum, Verbau	5. 9. 1973	S. 1788
13	4125 Bl. 1	Juni 1972	Erd- und Felsanker; Verpreßanker für vorübergehende Zwecke im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	5. 9. 1973*)	S. 1789
14	4125 Bl. 2	Febr. 1976	Erd- und Felsanker; Verpreßanker für dauernde Verankerungen (Daueranker) im Lockergestein; Bemessung, Ausführung und Prüfung	29. 7. 1977*)	S. 1684
			3.2 Mauerwerksbau		
1	1053 Teil 1	Nov. 1974	Mauerwerk, Berechnung und Ausführung	23. 9. 1977	S. 2192
2		Fassung Juni 1967	Richtlinien für Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen Hinsichtlich Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	15. 1. 1969*)	S. 237
3		Aug. 1977	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	24. 11. 1978	S. 2458
4	4242	Jan. 1967	Glasbaustein-Wände; Ausführung und Bemessung	19. 9. 1974*)	S. 1931
			3.3 Schornsteinbau		
1	1056 Bl. 1	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971	S. 1844

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
		Fassung Juli 1976	Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1056 Teil 1 für Schornsteine aus Stahlbetonfertigteilen	26. 11. 1976*)	S. 2182
2	1056 Bl. 2	Aug. 1969	Freistehende Schornsteine in Massivbauart, Richtlinien für die Prüfung der Baustoffe und Bauteile	29. 9. 1971	S. 1844
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
3	1058	Aug. 1969	Säureschornsteine in Massivbauart, Berechnung und Ausführung	29. 9. 1971	S. 1844
4	4133	Aug. 1973	Schornsteine aus Stahl, statische Berechnung und Ausführung	23. 4. 1975*)	S. 893
5	18 160 Bl. 1	Dez. 1962	Feuerungsanlagen, Hausschornsteine, Bemessung und Ausführung	6. 12. 1963*)	1964 S. 22
			Berichtigung	7. 2. 1964	S. 289
			Ergänzung (Schornsteinquerschn.)	13. 12. 1971*)	1972 S. 195
6	18 160 Bl. 2	Febr. 1963	Feuerungsanlagen, Verbindungsstücke	6. 12. 1963*)	1964 S. 22
7	18 160 Bl. 5	Febr. 1963x	Feuerungsanlagen, Einrichtungen für Reinigen von Hausschornsteinen	6. 12. 1963*)	1964 S. 22
			3.4 Beton- und Stahlbetonbau		
1	1045	Jan. 1972	Beton- und Stahlbetonbau, Bemessung und Ausführung	17. 5. 1972*)	S. 1093
			Weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen	18. 5. 1972	S. 1097
			Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045	26. 9. 1975	S. 1923
			Ergänzende Bestimmungen zu DIN 1045	18. 11. 1977	S. 2366
2		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton	25. 2. 1975	S. 573
3		Fassung Nov. 1975	Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	3. 9. 1976*)	S. 1733
4		Fassung Juni 1973	Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge	19. 4. 1974*)	S. 965
5		Juli 1974	Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen (Erdbeben, äußere Explosionen, Flugzeugabsturz)	23. 4. 1975	S. 888 1976
		Fassung Nov. 1975	Ergänzende Bestimmungen Änderung der Abschnitte 7.1.1 und 7.1.2	22. 12. 1975	S. 101
6	1048 Bl. 1	Jan. 1972	Prüfverfahren für Beton, Frischbeton, Festbeton besonders hergestellter Probekörper	18. 5. 1972	S. 1099
			Ergänzende Bestimmungen — Gütenachweis von Schleuderbeton —	30. 4. 1976*)	S. 898
7	1048 Bl. 2	Jan. 1972	Prüfverfahren für Beton; Festbeton fertiger Bauwerke und Bauglieder	18. 5. 1972	S. 1099
8	4035	Sept. 1976	Stahlbetonrohre, Stahlbetondruckrohre und zugehörige Formstücke aus Stahlbeton; Maße, techn. Lieferbedingungen	12. 6. 1978	S. 1290
9	4099 Bl. 1	April 1972	Schweißen von Betonstahl, Anforderungen und Prüfungen	5. 9. 1973*)	S. 1787
10	4223	Juli 1958x	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton	14. 10. 1959	S. 1219
11		Juni 1973	Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen	15. 11. 1973*)	S. 2188
		Fassung Okt. 1976	Ergänzende Bestimmungen	23. 9. 1977	S. 2191
			Weitere übergangsweise Anwendung bisher geltender Bestimmungen im Spannbetonbau	16. 11. 1973	S. 2191
12		Juni 1973	Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle	15. 11. 1973	S. 2190
		Fassung Okt. 1976	Ergänzende Bestimmungen	23. 9. 1977	S. 2191
13		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbeton-Masten	30. 3. 1976*)	S. 843
14	4232	Jan. 1972	Wände aus Leichtbeton mit haufwerksporigem Gefüge	22. 9. 1972*)	S. 1796
15		Fassung Mai 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbeton-Masten	30. 3. 1976*)	S. 842
16	Vornorm 18 530	Dez. 1974	Massive Deckenkonstruktionen für Dächer, Richtlinien für Planung und Ausführung	26. 11. 1976*)	S. 2182
17	Vornorm 18 551	Dez. 1974	Spritzbeton, Herstellung und Prüfung	23. 9. 1977	S. 2192
			3.5 Stahl- und Metallbau		
1	120 Bl. 1	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen	30. 7. 1969	S. 1436
			Ergänzung (zulässige Spannungen für geschweißte Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen der Gruppe I und II)	19. 11. 1970	1971 S. 116
2	120 Bl. 2	Nov. 1936	Berechnungsgrundlagen für Stahlbauteile von Kranen und Kranbahnen, Grundsätze für die bauliche Durchbildung (einschl. Erläuterung gemäß Beiblatt)	30. 7. 1969	S. 1436
			Ergänzung	19. 11. 1970	1971 S. 116
3	1000	Dez. 1973	Stahlbauten, Ausführung	25. 4. 1975	S. 888
4	1050	Juni 1968	Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung	14. 9. 1970	S. 2020
5		März 1973 DASt Ri 008	Ergänzung: Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau	19. 4. 1974	S. 966
6		Juni 1976 DASt Ri 010	Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau	27. 11 1978	S. 2462
7		Febr. 1970	Richtlinien für Verbindungen mit Schließringbolzen im Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung	4. 3. 1971	S. 588
8		Febr. 1970 DASt Ri 007	Richtlinien für die Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle s. Erlaß vom 27. 11. 1978 (StAnz. S. 2461)		
9	4100 mit Beibl. 1+2	Dez. 1968	Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung, Berechnung und bauliche Durchbildung	20. 9. 1976*)	S. 1779
10	4113	Febr. 1958x	Aluminium im Hochbau, Richtlinien für Berechnung und Ausführung	27. 1. 1959*)	S. 212
			1. Ergänzung (zul. Spannungen der Schweißverbindungen)	14. 5. 1959	S. 621
			2. Ergänzung (Eignungsnachweis)	30. 6. 1970*)	S. 1700
			Ergänzende Bestimmungen	19. 4. 1974	S. 970
11	4114 Bl. 1	Juli 1952 xx Fassung Okt. 1961	Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung)	30. 11. 1962	1963 S. 6
			Ergänzende Bestimmungen	19. 4. 1974	S. 970
			Ergänzung (einteil. Druckstäbe aus Hohlprofilen	6. 9. 1973	S. 1788
		März 1973 DASt. Ri 008	Ergänzung: Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau	19. 4. 1974	S. 966
12	4115	Aug. 1950x	Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau	25. 4. 1975	S. 892
13	4119 Bl. 1	Okt. 1961x	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Berechnungsgrundlagen	31. 1. 1964	S. 232

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
14	4131	März 1969	Antennentragwerke aus Stahl, Berechnung und Ausführung	23. 7. 1970	S. 1741
15		Juni 1974	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	3. 9. 1976*)	S. 1732
16	8560	Aug. 1968	Prüfung von Stahlschweißern	14. 9. 1970	S. 2021
17	17 100	Sept. 1966	Allgemeine Baustähle, Gütevorschriften	14. 9. 1970	S. 2022
			3.6 Holzbau		
1	1052 Bl. 1	Okt. 1969	Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung	19. 11. 1970*)	1971 S. 112
2	1052 Bl. 2	Okt. 1969	Holzbauwerke; Bestimmungen für Dübelverbindungen bes. Art	19. 11. 1970*)	1971 S. 112
3		Aug. 1963	Ergänzung zu DIN 1052 Holzhäuser in Tafelbauart. Bemessung und Ausführung	1. 11. 1963*)	1964 S. 151
4		Mai 1967	Ergänzung zu DIN 1052 Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Baufurnierplatten	25. 1. 1968	S. 371
5	68 140	Juni 1960	Holzverbindungen, Keilzinkenverbindungen als Längsverbindung	14. 2. 1961*)	S. 355
			3.7 Brückenbau		
1	1072	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken — Lastannahmen —	4. 3 1968	S. 500
			Ergänzung	23. 9. 1968	S. 1801
		Fassung Jan. 1976	Ergänzende Bestimmungen	27. 11. 1978	S. 2464
2	1073	Juli 1974	Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen	17. 10. 1975*)	S. 2040
3	1074	Aug. 1941x	Holzbrücken, Berechnung und Ausführung	31. 3. 1970	S. 1136
4		Aug. 1973	Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	30. 10. 1974*)	S. 2131
5	1079	Sept. 1970	Stählerne Straßenbrücken, Grundsätze für die bauliche Durchbildung	19. 11. 1971	S. 2001
6	4101	Juli 1974	Geschweißte stählerne Straßenbrücken, Berechnung und bauliche Durchbildung	27. 11. 1978	S. 2467
			3.8 Sonderbauten		
1	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruck-Gasbehälter (Unterabschnitte 1.1, 1.3 und 2.2 und Abschn. 3 und 4)	13. 8. 1958	S. 1050
2	3397	Dez. 1969	Niederdruck-Gasbehälter, Berechnungsgrundlagen	19. 11. 1971	S. 2001
3	4024	Jan. 1955	Stützkonstruktionen für rotierende Maschinen (vorzugsweise Tisch-Fundamente für Dampfturbinen (Ziff. 2.2 bis 2.4) Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	2. 3. 1955	S. 375
4	4103	Juni 1950	Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung	22. 7. 1950	S. 310
5	4112	März 1960	Fliegende Bauten, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	16. 5. 1962	S. 835
6	4113	Sept. 1960	Fördergerüste für den Bergbau, Lastannahmen und Berechnungsgrundlagen Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)	7. 6. 1961	S. 722
7	4121	Sept. 1968	Hängende Drahtputzdecken (Rabitzdecken), Richtlinien für die Ausführung	28. 3. 1969	S. 724
8	4420 Teil 1	Juli 1975	Arbeits- und Schutzgerüste (ausgenommen Leitergerüste) Berechnung und bauliche Durchbildung	18. 11. 1977	S. 2367
9	4420 Teil 2	Juli 1975	Arbeits- und Schutzgerüste; Leitergerüste	18. 11. 1977	S. 2366
10			Bestimmungen für die Beurteilung von Traggerüsten	18. 11. 1977	S. 2366
11		Sept. 1973	Ergänzende Bestimmungen für die Herstellung von Traggerüsten	21. 6. 1974	S. 1334
12		Juli 1972	Richtlinien für die zulässige Belastung und Anwendung von Baustützen aus Stahl, Schalungsträgern, Gerüstkupplungen	5. 9. 1973*)	S. 1789

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
13	11 325 Bl. 1	Juli 1974	Gewächshäuser, Grundsätze für Berechnung und Ausführung	22. 11. 1976	S. 2124
14	11 622	Aug. 1973	Gärfutterbehälter; Bemessung, Ausführung, Beschaffenheit	30. 10. 1974*)	S. 2130
15	Bl. 1	Aug. 1973	dgl. — Allgemeine Richtlinien für Hoch- und Tiefbehälter		
16	Bl. 2	Aug. 1973	dgl. — Gärfutterbehälter aus Formsteinen, Stahlbetonfertigteilen und Stahlbeton	30. 10. 1974*)	S. 2130
17	Bl. 3	Aug. 1973	dgl. — Gärfutterhochbehälter aus Holz	30. 10. 1974*)	S. 2130
18	Bl. 4	Aug. 1973	dgl. — Gärfutterbehälter aus Stahl	30. 10. 1974*)	S. 2130
19	18 515	Juli 1970	Fassadenbekleidung aus Naturwerkstein, Betonwerkstein und keramischen Baustoffen, Richtlinien für die Ausführung	13. 9. 1973	S. 1793
20		Fassung März 1975	Richtlinien für Fassadenbekleidungen mit oder ohne Unterkonstruktion	29. 4. 1975	S. 876
			Hinweis auf Ausgabe August 1975	4. 5. 1976	S. 898
21	18 908	Sept. 1970	Fußböden für Stallanlagen, Spaltenböden; Maße, Anforderungen, Verlegung	30. 10. 1974	S. 2130
22			Richtlinien für die Herstellung und Anwendung von unbewehrten Elastomer Lagern	5. 9. 1973*)	S. 1787
23		Fassung März 1975	Richtlinie für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis	29. 9. 1975	S. 1974
24		Fassung Juni 1975	KTA-Regel 2201.1 Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen — Grundsätze	22. 12. 1975	1976 S. 101
			Abschnitt 4: Bautenschutz		
			4.1 Brandschutz		
1	4102 Teil 1	Sept. 1977	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
2	Teil 2	Sept. 1977	—; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
3	Teil 3	Sept. 1977	—; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
4	4102 Bl. 4	Febr. 1970	—; Einreihung in die Begriffe	24. 2. 1971	S. 523
5	Teil 5	Sept. 1977	—; Feuerschutzabschlüsse; Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
6	Teil 6	Sept. 1977	—; Lüftungsleitungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
7	Teil 7	Sept. 1977	—; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen	24. 1. 1978	S. 291
8	18 082 Teil 1	Dez. 1976	Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T 30-1, Bauart für Größenbereich A	27. 11. 1978	S. 2467
9	18 090	Febr. 1969	Aufzüge; Flügel- und Falttüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970*)	S. 2140
10	18 091	Febr. 1969	Aufzüge; Horizontal- und Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970*)	S. 2140
11	18 092	Mai 1963	Kleinlasten-Aufzüge; Vertikal-Schiebetüren für Fahrschächte mit feuerbeständigen Wänden	8. 10. 1970*)	S. 2140
			4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz		
1	4108	Aug. 1969	Wärmeschutz im Hochbau	19. 4. 1974	S. 967
2		Fassung Okt. 1974	Ergänzende Bestimmungen zu DIN 4108	25. 2. 1975	S. 620

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
			Ergänzende Bestimmungen infolge Neubearbeitung von DIN 18 165	29. 9. 1975	S. 1973
			Ergänzende Bestimmungen infolge Neubearbeitung von DIN 18 151, DIN 18 149 und DIN 398	3. 9. 1976	S. 1734
3	4109 Bl.1	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Begriffe	4. 12. 1963*)	1964 S. 111
			Ergänzung (Armaturen und Geräte der Wasserinstallation)	28. 1. 1969	S. 267
			Änderung	18. 12. 1969	1970 S. 34
4	4109 Bl. 2	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Anforderungen —	4. 12. 1963*)	1964 S. 111
			Ergänzende Bestimmungen (Luft- und Trittschallschutz in Schulen)	3. 9. 1976	S. 1732
5	4109 Bl. 3	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Ausführungsbeispiele —	4. 12. 1963*)	1964 S. 111
6	4109 Bl. 4	Sept. 1962	Schallschutz im Hochbau — Schwimmende Estriche auf Massivdecken; Richtlinien für die Ausführung	4. 12. 1963*)	1964 S. 111
			4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge		
1	4031	Nov. 1959	Wasserdruckhaltende bituminöse Abdichtungen für Bauwerke, Richtlinien für Bemessung und Ausführung	17. 1. 1961	S. 224
2	4117	Nov. 1960	Abdichtung von Bauwerken gegen Bodenfeuchtigkeit, Richtlinien für die Ausführung	20. 6. 1961	S. 839
3	4122	Juli 1968	Abdichtung von Bauwerken gegen nichtdrückendes Oberflächenwasser und Sickerwasser mit bituminösen Stoffen, Metallbändern und Kunststoff-Folien	2. 12. 1969	S. 2072
4	55 928	Fassung März 1965	Schutzanstrich von Stahlbauwerken, Richtlinien	14. 9. 1970	S. 2023
5	68 800 Bl. 1	Mai 1974	Holzschutz im Hochbau; Allgemeines	7. 11. 1975*)	S. 2113
6	68 800 Bl. 2	Mai 1974	—; Vorbeugende bauliche Maßnahmen	7. 11. 1975*)	S. 2213
7	68 800 Bl. 3	Mai 1974	—; Vorbeugender chem. Schutz von Vollholz	7. 11 1975*)	S. 2213
8	68 800 Bl. 4	Mai 1974	—; Bekämpfungsmaßnahmen gegen Pilz- und Insektenbefall	7. 11. 1975*)	S. 2213
			5. Haustechnische Anlagen		
			5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen		
1	1986 Bl. 1	Juni 1962	Grundstücksentwässerungsanlagen, technische Bestimmungen für den Bau	2. 12. 1963*)	S. 1449
2	1986 Bl. 2	Juni 1962	Grundstücksentwässerungsanlagen; Bestimmungen für die Ermittlung der lichten Weiten der Rohrleitungen	2. 12. 1963*)	S. 1449
3	1999 Bl. 1	Nov. 1959	Benzinabscheider, Baugrundsätze	7. 3. 1960	S. 440
4	1999 Bl. 2	Sept. 1958	Benzinabscheider, Richtlinien für Größe, Einbau und Betrieb	20. 4. 55*) bzw. 19. 5. 59	S. 526 S. 621
5	4040	Jan. 1957	Fettabscheider, Baugrundsätze	18. 11. 1957*)	S. 1244
6	4041	Jan. 1957	Fettabscheider; Einbau, Größe und Schlammfänge, Richtlinien	18. 11. 1957*)	S. 1244
7	4043	Juli 1961	Heizölsperren, Heizölabscheider, Baugrundsätze Einbau, Betrieb, Prüfung	6. 8. 1964*)	S. 1086
8	19 520	Mai 1964	Abwässer aus Krankenanstalten, Richtlinien für die Behandlung	15. 7. 1965	S. 998
			5.2 Elektrische Anlagen		
1	VDE 0210	Mai 1969	Bestimmungen für den Bau von Starkstromfreileitungen über 1 kV §§ 9, 10 und 14	4. 3. 1971	S. 588
2		8. Aufl.	Allgemeine Blitzschutzbestimmungen	2. 6. 1969	S. 1008

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
			5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen		
1	4751 Bl. 1	Nov. 1962	Heizungsanlagen; Sicherheitstechnische Ausrüstung von Warmwasserheizungen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C	20. 7. 1977	S. 1828
2	4751 Bl. 2	Sept. 1968	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen bis 300 000 kcal/h mit thermostatischer Absicherung	20. 7. 1977	S. 1828
3	4751 Teil 3	März 1976	Sicherheitstechnische Ausrüstung von Heizungsanlagen mit Vorlauftemperaturen bis 110° C; Offene und geschlossene Wasserheizungsanlagen mit Zwanglauf-Wärmeerzeugern bis 10 l Inhalt und einer Nennwärmeleistung bis 150 kW (~ 130 000 kcal/h) mit thermostatischer Absicherung)	20. 7. 1977	S. 1828
4	4754	Okt. 1974	Wärmeübertragungsanlagen mit anderen flüssigen Wärmeträgern als Wasser; sicherheitstechnische Anforderungen	20. 7. 1977	S. 1829
5	4755	Juli 1966	Ölfeuerungen in Heizungsanlagen, Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze	18. 10. 1967*)	S. 1449
6	4756	Febr. 1966	Gasfeuerungen in Heizungsanlagen, Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze	19. 10. 1967*)	S. 1450
7	18 017 Bl. 1	März 1960	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Einzelschachtanlagen	27. 10. 1960	S. 1378
8	18 017 Bl. 2	Aug. 1961	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster durch Schächte und Kanäle, ohne Motorkraft; Sammelschachtanlagen	17. 7. 1963	S. 1066
			Hinweis auf Ausgabe August 1961x	31. 1. 1964	S. 233
9	18 017 Bl. 3	Aug. 1970	Lüftung von Bädern und Spülaborten ohne Außenfenster mit Ventilatoren	9. 3. 1972*)	S. 734
10	DVGW-TRGI	1972	Technische Regeln für Gas-Installationen Abschnitte 4.2 bis 4.4 und 5	16. 11. 1972	S. 2154
			Änderung des Abschn. 4.2.3	22. 1. 1976	S. 490
11	TRF	1969	Techn. Regeln Flüssiggas	17. 2. 1971	S. 475
			Ergänzung	17. 8. 1972	S. 1585
			Änderung Abschn. 4.4.2.2—4.4.2.6	16. 1. 1975	S. 412
			Änderung Abschn. 6.5.2 und 6.5.3	22. 1. 1976	S. 324
			5.4 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten		
1	6608 Bl. 1	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
2	6608 Bl. 2	März 1965	Liegende Behälter aus Stahl, doppelwandig, für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	17. 10. 1967	S. 1448
3	6608 Bl. 3	März 1963	Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte, Transport und Einbau	17. 10. 1967	S. 1448
			Änderung	6. 3. 1974	S. 573
4	6616	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
5	6617	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
6	6618	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
7	6619	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
8	6620 Bl. 1	Juli 1968	Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl — Behälter	25. 11. 1968	S. 1890

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Einführungserlasse f. d. Bauaufsicht Datum	StAnz.
9	6620 Bl. 2	Juli 1968	Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl — Verbindungsrohrleitungen	25. 11. 1968	S. 1890
10	6622 Bl. 1	Juli 1968	Haushaltsbehälter aus Stahl, 620 l Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl	25. 11. 1968	S. 1890
11	6622 Bl. 2	Juli 1968	Haushaltsbehälter aus Stahl, 1000 l Inhalt, für oberirdische Lagerung von Heizöl	25. 11. 1968	S. 1890
12	6623	Juli 1968	Stehende Behälter aus Stahl, bis 1000 l Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25 11. 1968	S. 1890
13	6624	Juli 1968	Liegende Behälter aus Stahl, bis 3500 l Inhalt, für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte	25. 11. 1968	S. 1890
14	6625 Bl. 1	Sept. 1967	Standortgefertigte Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl, Bau- und Prüfgrundsätze	27. 6. 1969	S. 1312
			6. Verschiedenes		
1	277 Bl. 1	Mai 1973	Grundflächen und Rauminhalte von Hochbauten, Begriffe, Berechnungsgrundlagen	26. 2. 1975	S. 575

Anlage 2

Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden auf Normblätter (Bau-Normen) des Deutschen Normenausschusses oder auf sonstige Richtlinien*)

Gliederung:

Abschn. 1 Lastannahmen im Hochbau

Abschn. 2 Baustoffe
- 2.1 Baustoffe für Wände, Decken und Schornsteine
- 2.2 Bindemittel
- 2.3 Betonzuschlagstoffe
- 2.4 Betonstahl
- 2.5 Holz und Holzwerkstoffe
- 2.6 Dämmstoffe
- 2.7 Baustoffe für Dächer und Abdichtungen

Abschn. 3 Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen
- 3.1 Baugrund
- 3.2 Mauerwerk
- 3.3 Schornsteinbau
- 3.4 Beton- und Stahlbetonbau
- 3.5 Stahl- und Metallbau
- 3.6 Holzbau
- 3.7 Brückenbau
- 3.8 Sonderbauten

Abschn. 4 Bautenschutz
- 4.1 Brandschutz
- 4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz
- 4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlinge

Abschn. 5 Haustechnische Anlagen
- 5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
- 5.2 Elektrische Anlagen
- 5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen
- 5.4 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Abschn. 6 Verschiedenes

*) Die Kenntnis dieser Normblätter ist geeignet, den Bauaufsichtsbehörden die Prüfung von Bauanträgen und die Überwachung der Bauausführung zu erleichtern. Die Hinweise sind nicht als „eingeführte Technische Baubestimmungen" im Sinne des § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), anzusehen.

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Erlaß für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
			Abschnitt 1: Lastannahmen im Hochbau		
			Abschnitt 2: Baustoffe		
			2.1 Baustoffe für Wände, Decken und Schornsteine		
1	18 163	Mai 1966	Wandbauplatten aus Gips, Eigenschaften, Anordnung, Prüfung	25. 11. 1966	1967 S. 7
2	18 175	Dez. 1960x	Glasbausteine, gepreßt, Maße, Güteeigenschaften, Prüfung	19. 9. 1974	S. 1931
3	18 505	Jan. 1960	Leichtziegel, Leichtziegelplatten	7. 7. 1960	S. 898
			2.2 Bindemittel		
1	18 550 Beibl.	Juli 1967	Putz, Baustoffe und Ausführung — Erläuterungen	15. 7. 1968	S.1247
			2.3 Betonzuschlagstoffe		
			2.4 Betonstahl		
			2.5 Holz und Holzwerkstoffe		
			2.6 Dämmstoffe		
			2.7 Baustoffe für Dächer und Abdichtungen		
1	1115	Juli 1950	Betondachsteine, Güte, Prüfung, Überwachung und Lieferbedingungen	22. 7. 1959	S. 917
2	52 121	Sept. 1959	Teerdachpappen, beiderseitig besandet, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 6. 1961	S. 839
3	52 123	Nov. 1960	Dachpappen und nackte Pappen, Prüfverfahren	19. 6. 1961	S. 839
4	52 126	Sept. 1959	Nackte Teerpappen, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 6. 1961	S. 839
5	52 128	Apr. 1957	Bitumendachpappen mit beiderseitiger Bitumen-Deckschicht, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	24. 7. 1957	S. 776
6	52 129	Sept. 1959	Nackte Bitumenpappen, Begriff, Bezeichnung, Eigenschaften	19. 6. 1961	S. 839
			Abschnitt 3: Berechnungs- und Ausführungsgrundlagen		
			3.1 Baugrund		
1	1054 Beibl.	Nov. 1976	Baugrund; zulässige Belastungen des Baugrunds; Erläuterungen	27. 11. 1978	S. 2463
2	4014 Teil 1 Beibl.	Aug. 1975	Bohrpfähle herkömm. Bauart, Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung, Erläuterungen	27. 11. 1978	S. 2466
3	4017 Teil 1 Bleibl.	Nov. 1975	Baugrund; Grundbuchberechnungen von lotrecht mittig belasteten Flachgründungen; Erläuterungen und Berechnungsbeispiele	9. 2. 1976	S. 430
4	4017 Bl. 2 Beibl.	Sept. 1974	Baugrund; Grundbuchberechnungen von außermittig und schräg belasteten Flachgründungen; Erläuterungen und Berechnungsbeispiele	9. 2. 1976	S. 430
5	4019 Bl. 2	xJan. 1968	Baugrund; Setzungsberechnungen bei schräg und bei außermittig wirkender Belastung (Verkantung); Richtlinien	13. 5. 1971	S. 999
6	4020	Juli 1953	Bautechnische Bodenuntersuchungen, Richtlinien	13. 5 1971	S. 999
7	4021	Mai 1955	Baugrund und Grundwasser, Erkundung, Bohrungen, Schürfe, Probenahmen, Grundsätze	13. 5. 1971	S. 999
8	4022 Bl. 1	Nov. 1969	Baugrund und Grundwasser, Benennen und Beschreiben von Bodenarten und Fels, Schichtenverzeichnis für Untersuchungen und Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben	13. 5. 1971	S. 999
9	4023	Febr. 1955	Baugrund- und Wasserbohrungen, zeichnerische Darstellung der Ergebnisse	13. 5. 1971	S. 999
10	4026 Beibl.	Aug. 1975	Rammpfähle, Herstellung, Bemessung und zulässige Belastung, Erläuterungen	24. 11. 1978	S. 2461
11	Vornorm 4084 Beibl.	Okt. 1974	Baugrund; Standsicherheitsberechnung bei Stützbauwerken bzw. Böschungen zur Verhinderung von Gelände- bzw. Böschungsbruch. Erläuterungen und Berechnungsbeispiele	17. 3. 1975	S. 663

Lfd. Nr.	DIN (Bl.)	Ausgabe	Titel	Erlaß für die Bauaufsicht Datum	StAnz.
12	4093	Juni 1962	Grundbau, Einpressungen in Untergrund und Bauwerke. Richtlinien für Planung und Ausführung	30. 11. 1962	1963 S. 3
13	4094 Bl. 1	Mai 1964	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Abmessungen und Arbeitsweise der Geräte	16. 11. 1965	S. 1515
14	Vornorm 4094 Bl. 2	Juni 1965	Baugrund, Ramm- und Drucksondiergeräte, Hinweise für die Anwendung	16. 11. 1965	S. 1515
15	4095 Beibl.	Dez. 1973	Baugrund; Dränung des Untergrundes zum Schutz von baulichen Anlagen. Planung und Ausführung, Beispiele	17. 3. 1975	S. 663
16	4107	Juli 1969	Baugrund; Setzungsbeobachtungen an entstehenden und fertigen Bauwerken	13. 5. 1971	S. 999
17	18 196	Juni 1970	Erdbau; Bodenklassifikationen für bautechnische Zwecke und Methoden zum Erkennen von Bodengruppen	13. 5. 1971	S. 999
			3.2 Mauerwerk		
			3.3 Schornsteinbau		
			3.4 Beton- und Stahlbetonbau		
1	4235	Okt. 1955	Innenrüttler zum Verdichten von Beton, Richtlinien für die Verwendung	4. 11. 1955	S. 1227
			3.5 Stahl- und Metallbau		
1			Erläuterungen zu den Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau	19. 4. 1974	S. 966
2		Apr. 1973 DASt. Ri 009	Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten	23. 4. 1975	S. 889
3	4114 Bl. 2	Febr. 1953x	Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung) Berechnungsgrundlagen, Richtlinien	7. 2. 1956	S. 165
			Ergänzende Bestimmungen	19. 4. 1974	S. 970
4	4119 Bl. 2	Okt. 1961x	Oberirdische zylindrische Tankbauwerke aus Stahl, Erklärungen und Hinweise zu den Berechnungsgrundlagen	31. 1. 1964	S. 232
5	6914	Aug. 1962	Sechskantschrauben mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
6	6915	Aug. 1962	Sechskantmuttern mit großen Schlüsselweiten für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
7	6916	Aug. 1962	Scheiben für HV-Verbindungen in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
8	6917	Aug. 1962	Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an I-Trägern in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
9	6918	Aug. 1962	Vierkantscheiben für HV-Verbindungen an U-Trägern in Stahlkonstruktionen	17. 7. 1963	S. 1003
			3.6 Holzbau		
			3.7 Brückenbau		
1	1072 Beibl.	Nov. 1967	Straßen- und Wegbrücken; Erläuterungen	4. 3. 1968	S. 500
		Fassung Jan. 1976	Ergänzende Erläuterungen	27. 11. 1978	S. 2464
2	1073 Beibl.	Juli 1974	Stählerne Straßenbrücken; Berechnungsgrundlagen, Erläuterungen	17. 10. 1975	S. 2040
3	1076	Dez. 1959	Straßen- und Wegbrücken; Richtlinien für die Überwachung und Prüfung	19. 4. 1961	S. 494
			3.8 Sonderbauten		
1	3396	Sept. 1957	Oberirdische Hochdruckgasbehälter, Richtlinien für Bau, Ausrüstung und Aufstellung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb — Abschn. 1.1, 1.3, 2.2 u. 3.4.4	13. 8. 1958	S. 1050
2	4025	Okt. 1958	Fundamente für Amboß-Hämmer (Schabotte-Hämmer), Hinweise für die Bemessung und Ausführung	18. 4. 1959	S. 571
3	4112 Beibl.	Okt. 1962	Fliegende Bauten, Bemessung und Ausführung; Erläuterungen zu den Richtlinien	17. 7. 1963	S. 1064
			Abschnitt 4: Bautenschutz		
			4.1 Brandschutz		
			4.2 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz		
1	4108 Beibl.	1975	Wärmeschutz im Hochbau, Beispiele und Erläuterungen für einen erhöhten Wärmeschutz; Hinweise auf wirtschaftlich optimalen Wärmeschutz	25. 2. 1975	S. 620
2	4109 Bl. 5	Apr. 1963	Schallschutz im Hochbau — Erläuterungen	4. 12. 1963	1964 S. 111
3	4149	Juli 1957	Bauten in deutschen Erdbebengebieten, Richtlinien für die Bemessung und Ausführung	26. 10. 1957	S. 1203
			Hinsichtl. Bauteile aus Beton und Stahlbeton Erl. v. 18. 5. 1972 (StAnz. S. 1097)		
4	52 210	März 1960	Bauakustische Prüfungen, Messungen zur Bestimmung des Luft- und Trittschallschutzes	17. 1. 1961	S. 224
			4.3 Schutz gegen Feuchtigkeit, Korrosion und Schädlingen		
			Abschnitt 5: Haustechnische Anlagen		
			5.1 Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen		
1	1988	Jan. 1962	Trinkwasserleitungsanlagen in Grundstücken, Technische Bestimmungen für Bau und Betrieb	28. 8. 1962	S. 1311
2	1999 Bl. 3	Jan. 1956x	Benzinabscheider, Prüfung	15. 8. 1956	S. 917
3	2001	Mai 1959	Leitsätze für die Einzeltrinkwasserversorgung	15. 2. 1962	S. 278
4	4033	Mai 1963	Entwässerungskanäle und -leitungen aus vorgefertigten Rohren — Richtlinien für die Ausführung	27. 1. 1964	S. 441
			5.2 Elektrische Anlagen		
			5.3 Heizungs- und Lüftungsanlagen		
1	1946 Bl. 1	Apr. 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Grundregeln	7. 12. 1961	1962 S. 28
2	1946 Bl. 2	Apr. 1960	Lüftungstechnische Anlagen (VDI-Lüftungsregeln) Lüftung von Versammlungsräumen	7. 12. 1961	1962 S. 28
3	4787 Teil 1 und Teil 2	Dez. 1975	Ölbrenner, Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung	3. 3. 1976	S. 533
4	4788	Febr. 1966	Gasbrenner, Begriffe, Anforderungen, Bau, Prüfung	19. 10. 1967	S. 1450
			5.4 Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten		
			Abschnitt 6: Verschiedenes		
1	18 064	Aug. 1959	Treppen, Begriffe, Bezeichnung, Ausführung	8. 6. 1960	S. 831

Anlage 3

Gesamtübersicht der für die Bauaufsicht im Lande Hessen als Technische Baubestimmung eingeführten oder als Hinweise geltenden Baunormen und sonstigen Bestimmungen (Hinweise sind mit H gekennzeichnet)

DIN	Abschn.*)
105	2.1
105 Bl. 2	2.1
106	2.1
120 Bl. 1	3.5
120 Bl. 2	3.5
274 Bl. 1	2.1
274 Bl. 2	2.1
277 Bl. 1	6
398	2.1
488 Bl. 1	2.4
488 Bl. 2	2.4
488 Bl. 3	2.4
488 Bl. 4	2.4
488 Bl. 5	2.4
1000	3.5
1045	3.4
1048 Bl. 1	3.4

*) im Verzeichnis der Techn. Baubestimmungen bzw. der Hinweise

DIN	Abschn.*)
1048 Bl. 2	3.4
1050	3.5
1052 Bl. 1	3.6
1052 Bl. 2	3.6
1053 Bl. 1	3.2
1054	3.1
1054 Beibl.	3.1 H
1055 Bl. 1	1
1055 Teil 2	1
1055 Bl. 3	1
1055 Bl. 4	1
1055 Bl. 5	1
1055 Bl. 6	1
1056 Bl. 1	3.3
1056 Bl. 2	3.3
1057	2.1
1058	3.3
1060	2.2
1072	3.7
1072 Beibl.	3.7 H
1073	3.7
1073 Beibl.	3.7 H
1074	3.7
1076	3.7 H
1079	3.7
1101	2.5
1102	2.5
1104 Bl. 1	2.5
1104 Bl. 2	2.5
1115	2.7 H
1164 Bl. 1	2.2
1164 Bl. 2	2.2
1164 Bl. 3	2.2
1164 Bl. 4	2.2
1164 Bl. 5	2.2
1164 Bl. 6	2.2
1164 Bl. 7	2.2
1164 Bl. 8	2.2
1946 Bl. 1	5.3 H
1946 Bl. 2	5.3 H
1986 Bl. 1	5.1
1986 Bl. 2	5.1
1988	5.1 H
1999 Bl. 1	5.1
1999 Bl. 2	5.1
1999 Bl. 3	5.1 H
2001	5.1 H
3396	3.8
3397	3.8
4014	3.1
4014 Beibl.	3.1 H
4017 Bl. 1	3.1
4017 Bl. 2 Vornorm	3.1
4017 Teil 1 Beibl.	3.1 H
4017 Bl. 2 Beibl.	3.1 H
4018	3.1
4019 Bl. 1	3.1
4019 Bl. 2	3.1 H
4020	3.1 H
4021	3.1 H
4022 Bl. 1	3.1 H
4023	3.1 H
4024	3.8
4025	3.8 H
4026	3.1
4026 Beibl.	3.1 H
4031	4.3
4033	5.1 H
4035	3.4
4040	5.1
4041	5.1
4043	5.1
4074 Bl. 1	2.5
4074 Bl. 2	2.5
4084 Bl. 1	3.1
4084 Bl. 2	3.1
4084 Beibl.	3.1 H
4093	3.1 H
4094 Bl. 1	3.1 H
4094 Bl. 2 Vornorm	3.1 H
4094 Beibl.	3.1 H
4095	3.1
4099 Bl. 1	3.4
4100	3.5
4100 Beibl. 1	3.5
4100 Beibl. 2	3.5
4101	3.7
4102 Teil 1	4.1
4102 Teil 2	4.1
4102 Teil 3	4.1
4102 Teil 4	4.1
4102 Teil 5	4.1
4102 Teil 6	4.1
4102 Teil 7	4.1
4103	3.8
4107	3.1 H
4108	4.2
4108 Beibl.	4.2 H
4109 Bl. 1	4.2
4109 Bl. 2	4.2
4109 Bl. 3	4.2
4109 Bl. 4	4.2
4109 Bl. 5	4.2 H
4112	3.8

DIN	Abschn.*)
4112 Beibl.	3.8 H
4113	3.5
4114 Bl. 1	3.5
4114 Bl. 2	3.5 H
4115	3.5
4117	4.3
4118	3.8
4119 Bl. 1	3.5
4119 Bl. 2	3.5 H
4121	3.8
4122	4.3
4123	3.1
4124	3.1
4125 Bl. 1	3.1
4125 Teil 2	3.1
4131	3.5
4133	3.3
4149	4.2 H
4158	2.1
4159	2.1
4160	2.1
4164	2.1
4165	2.1
4166	2.1
4207	2.2
4208	2.2
4223	3.4
4226 Bl. 1	2.3
4226 Bl. 2	2.3
4226 Bl. 3	2.3
4232	3.4
4235	3.4 H
4242	3.2
4243	2.1
4420 Teil 1	3.8
4420 Teil 2	3.8
4751 Bl. 1	5.3
4751 Bl. 2	5.3
4751 Teil 3	5.3
4754	5.3
4755	5.3
4756	5.3
4787 Teil 1	5.3 H
4787 Teil 2	5.3 H
4788	5.3 H
6608 Bl. 1	5.4
6608 Bl. 2	5.4
6608 Bl. 3	5.4
6616	5.4
6617	5.4
6618	5.4
6619	5.4
6620 Bl. 1	5.4
6620 Bl. 2	5.4
6622 Bl. 1	5.4
6622 Bl. 2	5.4
6623	5.4
6624	5.4
6625 Bl. 1	5.4
6914	3.5 H
6915	3.5 H
6916	3.5 H
6917	3.5 H
6918	3.5 H
8560	3.5
11 535 Bl. 1	3.8
11 622 Bl. 1	3.8
11 622 Bl. 2	3.8
11 622 Bl. 3	3.8
11 622 Bl. 4	3.8
17 100	3.5
18 017 Bl. 1	5.3
18 017 Bl. 2	5.3
18 017 Bl. 3	5.3
18 064	6 H
18 082	4.1
18 090	4.1
18 091	4.1
18 092	4.1
18 148	2.1
18 149	2.1
18 150	2.1
18 151	2.1
18 152	2.1
18 153	2.1
18 160 Bl. 1	3.3
18 160 Bl. 2	3.3
18 160 Bl. 5	3.3
18 163	2.1 H
18 164 Bl. 1	2.6
18 164 Bl. 2	2.6
18 165 Bl. 1	2.6
18 165 Bl. 2	2.6
18 175	2.1 H
18 180	2.1
18 181	2.1
18 196	3.1 H
18 505	2.1 H
18 515	3.8
18 530 Vornorm	3.4

	Abschn.*)
18 550	2.2
18 550 Beibl.	2.2 H
18 551 Vornorm	3.4
18 908	3.8
19 520	5.1
51 043 Bl. 1	2.2
52 121	2.7 H
52 123	2.7 H
52 126	2.7 H
52 128	2.7 H
52 129	2.7 H
52 928	4.3

	Abschn.*)
68 140	3.6
68 705 Bl. 1	2.5
68 705 Bl. 3	2.5
68 705 Bl. 4	2.5
68 750	2.5
68 763	2.5
68 764 Bl. 1	2.5
68 764 Bl. 2	2.5
68 800 Bl. 1	4.3
68 800 Bl. 2	4.3
68 800 Bl. 3	4.3
68 800 Bl. 4	4.3

	Abschn.
Richtlinien für Lastannahmen bei Wetterschutzhallen	1
Richtlinien für Bauten aus großformatigen Ziegelfertigbauteilen	3.2
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Flachstürzen	3.2
Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge	3.4
Richtlinien für die Herstellung und Verarbeitung von Fließbeton	3.4
Richtlinien für die Herstellung und Verwendung von Trockenbeton	3.4
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlbetonmasten	3.4
Richtlinien für die Bemessung von Stahlbetonbauteilen von Kernkraftwerken für außergewöhnliche äußere Belastungen	3.4
Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Spannbetonteilen	3.4
Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle	3.4
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetonmasten	3.4
Richtlinien zur Anwendung des Traglastverfahrens im Stahlbau (mit Erläuterungen) — DASt-Richtlinie 008 —	3.5 H
Empfehlungen zur Wahl der Stahlgütegruppen für geschweißte Stahlbauten — DASt-Richtlinie 009 —	3.5 H
Richtlinien für Verbindungen mit Schließringbolzen im Anwendungsbereich des Stahlhochbaues mit vorwiegend ruhender Belastung	3.5
Anwendung hochfester Schrauben im Stahlbau — DASt-Richtlinie 010 —	3.5
Hinweis auf DASt-Richtlinie 007 — Richtlinien für die Lieferung, Verarbeitung und Anwendung wetterfester Baustähle siehe	3.5
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Stahlverbundträgern	3.5
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart	3.6
Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung von Dachschalungen aus Holzspanplatten oder Bau-Furnierplatten	3.6
Richtlinien für die Bemessung und Ausführung massiver Brücken	3.7
Baustützen aus Stahl, Schalungsträger, Gerüstkupplungen; Richtlinien für zulässige Belastung und Anwendung	3.8
Richtlinien für Fassadenbekleidungen mit und ohne Unterkonstruktion	3.8
Richtlinien für die Verwendung von Ankerschienen für kleinere Lasten ohne besonderen Nachweis	3.8
Richtlinien zur Herstellung und Verwendung von unbewehrten Elastomer-Lagern	3.8
KTA-Regel 2201.1 Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen	3.8
Vorschriften für den Bau von Starkstrom-Freileitungen über 1 kV (VDE 0210)	5.2
Allgemeine Blitzschutz-Bestimmungen (ABB)	5.2
Technische Regeln für Gas-Installationen (DVGW-TRGI)	5.3
Technische Regeln Flüssiggas (TRF)	5.3

*) im Verzeichnis der Techn. Baubestimmungen bzw. der Hinweise

1557

Europawahl am 10. Juni 1979;

hier: Versendung von Wahlbenachrichtigungen und von Antragsvordrucken für die Ausstellung eines Wahlscheines

1. § 18 Abs. 1 der Europawahlordnung — EuWO — vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405) schreibt die schriftliche Benachrichtigung der Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 3 zur EuWO vor. Hierzu weise ich darauf hin, daß die Wahlzeit voraussichtlich von 8 bis 19 Uhr sein wird; der Bundeswahlleiter wird das Ende der Wahlzeit in Kürze offiziell bekanntmachen.
2. Der Benachrichtigung ist ein Vordruck für einen Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines nach dem Muster der Anlage 4 zur EuWO beizufügen (§ 18 Abs. 2 EuWO).

   Der unter Nr. 2 der Anlage 4 zur EuWO beschriebene Antragsgrund für die Ausstellung eines Wahlscheines erweckt den Eindruck, als sei die Erteilung allein vom Umzug der Wahlberechtigten in eine andere Gemeinde ab dem 20. Tag vor der Wahl abhängig. Ein Wahlschein kann indessen nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 Nr. 2 EuWO auch in weiteren Fällen, so auch bei Verlegung der Wohnung innerhalb der Gemeinde nach dem 35. Tag vor der Wahl, beantragt werden.

   Bei der Herstellung bzw. Drucklegung der Formulare nach Anlage 4 zur EuWO bitte ich deshalb zur Vermeidung von Mißverständnissen bei den Antragstellern die Nr. 2 der Antragsgründe wie folgt zu fassen:

   „Verlegung der Wohnung in einen anderen Wahlbezirk vom 6. Mai 1979 ab; Eintragung in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts ist nicht beantragt."
3. Hinsichtlich der kostensparenden Versendung der Wahlbenachrichtigung und des Antrags auf Ausstellung eines Wahlscheines verweise ich auf meinen Erlaß vom 16. April 1976 (StAnz. S. 785).

Ich bitte die Landräte, alle Gemeinden ihres Kreises unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Wiesbaden, 14. 12. 1978

Der Hessische Minister des Innern
II A 2 — 3 e 02/03 — 11/09

StAnz. 52/1978 S. 2612

1558

Vollzug der Bautechnischen Prüfungsverordnung — Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben —; hier: Prüfingenieure für Baustatik

Bezug: Erlaß des HMdI vom 14. November 1978 (StAnz. S. 2457)

In der Anlage zu dem o. a. Erlaß muß es in der Spalte „Name" an 4. Stelle statt „Becher" richtig „Becker" heißen; in der Spalte „Anerkannt für Fachrichtung*)" ist an 18. Stelle bei Dipl.-Ing. Funcke „ — M H " einzufügen.

Die Redaktion

StAnz. 52/1978 S. 2612

1559

Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete

Bezug: Erlaß des HMdI vom 14. 11. 1978 (StAnz. S. 2458)

In dem o. a. Erlaß müssen unter Abschnitt II. in Nr. 1.1 in der 4. Zeile hinter der Klammer die Worte

„wird sowohl für die Förderung von Familienheimen,"

eingefügt werden.

Die Redaktion

StAnz. 52/1978 S. 2612

1560

Der Hessische Minister der Finanzen

Anordnung über die Durchführung des Hessischen Reisekostengesetzes im Bereich der Finanzverwaltung

Abschnitt I

Allgemeines

Nach § 3 des Hessischen Reisekostengesetzes, das nach Maßgabe des § 42 des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des § 38 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder — MTL II — auch auf Angestellte und Arbeiter anzuwenden ist, hat der Dienstreisende Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen des Dienstreisenden und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendig waren. Bei sinngemäßer Anwendung dieser reisekostenrechtlichen Grundsätze und unter Beachtung des Gebots der Sparsamkeit im öffentlichen Dienst ist jede Dienststelle und jeder Dienstreisende verpflichtet, die Aufwendungen bei einer Dienstreise auf das notwendige Maß zu beschränken. Dies gilt auch für die Gewährung und Inanspruchnahme von unentgeltlicher Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen. Unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft von Amts wegen sind im Rahmen des Möglichen zu gewähren und vom Dienstreisenden in Anspruch zu nehmen. Die Abfindung mit Reisekosten richtet sich im gegebenen Falle ausschließlich nach § 12 des Hessischen Reisekostengesetzes. Dies gilt insbesondere für Dienstreisen an die Bildungsstätten in Rotenburg a. d. Fulda.

Abschnitt II

Pauschvergütung für Außenprüfer

Die regelmäßig im Außendienst Beschäftigten erhalten zur Abdeckung der besonderen unvermeidbaren Mehrauslagen eine pauschalierte Außendienstentschädigung. Außendienst im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die außendienstliche Tätigkeit ein typisches Merkmal des betreffenden Dienstzweiges bildet. Der Begriff des Außendienstes beschränkt sich nicht auf die Wahrnehmung zahlreicher und ständig wiederkehrender Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle, sondern beinhaltet auch, daß die im Außendienst Beschäftigten zur Vorbereitung des Außendienstes und zur Auswertung seiner Ergebnisse in der Dienststelle Dienst tun.

Die Pauschvergütung erhalten

1. die Betriebsprüfer
2. die Steuerfahnder
3. die Sachgebietsleiter der Betriebsprüfungsstellen
4. die Sachgebietsleiter der Steuerfahndungsstellen
5. die Außenprüfer der Lohnsteuer
6. die Außenprüfer der Kapitalverkehrsteuer
7. die Bausachverständigen der Bewertungsstellen und der Steuerabteilung der Oberfinanzdirektion und deren Mitarbeiter
8. die amtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen der Finanzämter (ALS) und deren Mitarbeiter
9. die Betriebsprüfungsreferenten in der Oberfinanzdirektion
10. der Steuerfahndungsreferent in der Oberfinanzdirektion
11. der landwirtschaftliche Sachverständige und die Gruppenführer sowie der gärtnerische Sachverständige in der Oberfinanzdirektion
12. der forstwirtschaftliche Sachverständige und dessen Vertreter in der Oberfinanzdirektion
13. die Bearbeiter von Manöverschäden außerhalb des Dienstortes bei den Ämtern für Verteidigungslasten
14. die Bearbeiter von Bauunterhaltungs- und Amtshilfeaufgaben außerhalb des Dienstortes bei den Staatsbauämtern.

Für die unter Nr. 1 und 2 genannten Beschäftigten beträgt die Außendienstentschädigung 58,— DM im Monat. Die unter Nr. 3 bis 14 genannten Beschäftigten erhalten die volle Außendienstentschädigung nur, wenn sie regelmäßig mindestens drei volle Arbeitstage in der Woche Außendienst leisten; andernfalls erhalten sie für eine Außendiensttätigkeit von mehr als sechs Stunden eine Tagespauschvergütung von 3,— DM.

Bei Erkrankung ist die Außendienstentschädigung für die unter Nr. 1 und 2 genannten Beschäftigten längstens für einen Monat weiterzuzahlen.

Die Außendienstentschädigung wird neben Reisekostenvergütung und Trennungsgeld gewährt.

Für die Bewilligung der Außendienstentschädigung nach Nr. 1 und 2 ist die Oberfinanzdirektion, im übrigen die Beschäftigungsdienststelle zuständig. Die Entschädigung ist monatlich abzurechnen.

Abschnitt III

Aufwandsvergütung

Unterabschnitt A

Aufwandsvergütung bei Dienstreisen von längerer Dauer mit täglicher Rückkehr an den Wohnort

Für ein Dienstgeschäft von längerer Dauer an demselben auswärtigen Geschäftsort mit täglicher Rückkehr an den Wohnort wird auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) folgende Aufwandsvergütung festgesetzt:

1. Für die ersten fünfzehn Reisetage wird Tagegeld nach § 9 Abs. 1 und 3 HRKG gezahlt.
2. Vom sechzehnten Reisetag an beträgt die Aufwandsvergütung bei einer täglichen Abwesenheit
   von mehr als sechs bis acht Stunden 30 v.H.,
   von mehr als acht bis zwölf Stunden 40 v.H.,
   von mehr als zwölf Stunden 65 v.H.
   des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 HRKG.
3. Wird ein auswärtiges Dienstgeschäft aus dienstlichen oder aus anderen zwingenden Gründen für einen Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen unterbrochen, so gilt die Dienstreise als beendet. Eine Wiederaufnahme des Dienstgeschäfts gilt als neue Dienstreise.

Unterabschnitt B

Aufwandsvergütung bei Dienstreisen in einem begrenzten Bezirk

Für häufig wiederkehrende Dienstreisen zur Wahrnehmung von Dienstgeschäften in einem begrenzten Bezirk wird auf Grund des § 17 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) eine Aufwandsvergütung festgesetzt. Sie beträgt bei einer Reisedauer

von mehr als sechs bis acht Stunden 30 v.H.,
von mehr als acht bis zwölf Stunden 50 v.H.,
von mehr als zwölf Stunden 80 v.H.
des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 HRKG.

Unterabschnitt C

Ergänzende Vorschriften

1. Werden an einem Kalendertag mehrere Dienstreisen ausgeführt, so wird die Aufwandsvergütung für jede Reise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als 80 v. H. des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 HRKG gewährt.
2. Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Dienstreisenden ein Übernachtungsgeld oder eine Aufwandsvergütung nach Nr. 3 nicht zu, so ist die Aufwandsvergütung so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.
3. Für eine notwendig werdende Übernachtung wird als Aufwandsvergütung 80 v.H. des Übernachtungsgeldes nach § 10 Abs. 2 HRKG gewährt. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als die Aufwandsvergütung, so werden die Auslagen bis zur Höhe von 150 v.H. des vollen Übernachtungsgeldes erstattet.
4. Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft, so wird die Aufwandsvergütung in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 und 2 HRKG gekürzt; § 12 Abs. 3 HRKG ist anzuwenden.
5. Bezieht der Dienstreisende Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV, so wird für die Tage des Bezugs des Trennungsreisegeldes eine Aufwandsvergütung nicht gewährt. Bezieht der Dienstreisende Trennungstagegeld nach § 5 HTGV, so wird die Aufwandsvergütung bei einer Reisedauer je Kalendertag
   von mehr als sechs bis acht Stunden um 20 v.H.,
   von mehr als acht bis zwölf Stunden um 30 v.H.,
   von mehr als zwölf Stunden um 50 v.H.
   des Trennungstagegeldes gekürzt.
6. Die Abfindung nach Unterabschnitt B schließt eine Anwendung des Unterabschnittes A aus und umgekehrt.

Abschnitt IV

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Die Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen ist in § 15 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) geregelt. Für den einheitlichen Vollzug wird auf Grund des § 17 Abs. 1 HRKG bestimmt:

1. Beim Zusammentreffen von mehreren Dienstreisen oder Dienstgängen oder von Dienstreisen und Dienstgängen an einem Kalendertag darf die Erstattung der notwendigen Auslagen für Verpflegung drei Zehntel des Tagegeldes nach § 9 Abs. 1 HRKG nicht übersteigen.
2. Bezieht der Dienstreisende Trennungsreisegeld nach § 4 HTGV, so wird für die Tage des Bezugs des Trennungsreisegeldes eine Aufwandsvergütung nicht gewährt. Bezieht der Dienstreisende Trennungstagegeld nach § 5 HTGV, so wird die Erstattung um 25 v.H. des Trennungstagegeldes gekürzt.
3. Soweit die Auslagen für Verpflegung nicht durch Belege nachgewiesen werden, genügt bei den in Abschnitt II aufgeführten und bei den im Vollziehungsaußendienst tätigen Beschäftigten als Nachweis die pflichtgemäße Erklärung des Dienstreisenden, daß ihm die Kosten entstanden sind.

Abschnitt V

Reisekostenrechtliche Abfindung bei Dienstreisen zu den Ferienhotels nach Häring (Tirol) und Beatenberg (Schweiz)

Bei Dienstreisen, die eine Aufenthaltsdauer von ein bis zwei Tagen in den vorbezeichneten Ferienhotels erfordern, ist der Berechnung der Reisekostenvergütung der geltende Satz des Auslandstage- und -übernachtungsgeldes zugrunde zu legen, wenn die Unterbringung im Ferienhotel nicht möglich ist. Bei Unterbringung im Ferienhotel oder bei längeren Dienstreisen ist der Berechnung der Reisekostenvergütung ein Auslandstage- und -übernachtungsgeld in Höhe des für Inlandsdienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9 und 10 HRKG) zugrunde zu legen. Im übrigen gilt die Hessische Auslandsreisekostenverordnung uneingeschränkt.

Abschnitt VI

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Mein Erlaß vom 8. August 1972 (StAnz. S. 1528), zuletzt geändert durch Erlaß vom 10. Oktober 1977 — P 1700 A — 1 — I B 3 — (n. v.), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 5. 12. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1700 A — 1 — I B 3
StAnz. 52/1978 S. 2612

1561

Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz über die Aufgaben des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems vom 15. 3. / 22. 10. 1966 (StAnz. 1967 S. 1115)

Nachstehender Nachtrag IV zur Verwaltungsvereinbarung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 12. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
4100 — 81/1 — IV B 21
StAnz. 52/1978 S. 2613

Nachtrag IV zur Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3. / 22. 10. 1966 über die Übernahme von Aufgaben durch das Staatliche Quellenamt Bad Ems zwischen den Ländern Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr, Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, und dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Minister der Finanzen.

Artikel 1

Es besteht zwischen den Beteiligten Einvernehmen darüber, daß

a) die Kurbetriebsgesellschaft mbH Bad Bergzabern der Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3. / 22. 10. 1966 beitritt und
b) die genannte Gesellschaft durch das Land Rheinland-Pfalz vertreten wird.

Artikel 2

Wegen Verschiebung der prozentualen Anteile um mehr als 1 v.H. bei mehreren Beteiligten erhält § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3. / 22. 10. 1966 folgende Fassung:

„Die Umlage der Personal- und Sachausgaben gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt nach folgendem Verteilerschlüssel:

Hessen	53,3 v.H.
Nordrhein-Westfalen	10,2 v.H.
Rheinland-Pfalz	4,8 v.H.
Staatsbad Bad Bertrich GmbH	2,2 v.H.
Staatsbad Bad Dürkheim GmbH	1,6 v.H.
Staatsbad Bad Ems GmbH	7,0 v.H.
Kurbetriebsgesellschaft mbH Bad Bergzabern	1,4 v.H.
Niedersächsische Bädergesellschaft mbH	19,5 v.H.

Der von den Beteiligten anerkannte Verteilerschlüssel ergibt sich aus der diesem Nachtrag beigehefteten Übersicht des Staatlichen Quellenamtes Bad Ems."

Artikel 3

Die übrigen Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung vom 15. 3. / 22. 10. 1966 werden durch diesen Nachtrag nicht berührt.

Artikel 4

Diese Nachtragsvereinbarung tritt am 1. 1. 1978 in Kraft.

Mainz, 18. 4. 1978 — Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz In Vertretung gez.: Dr. Schreiner, Staatssekretär

Wiesbaden, 23. 6. 1978 — Der Hessische Minister der Finanzen In Vertretung gez.: Dr. Vogler, Staatssekretär

Hannover, 11. 8. 1978 — Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft und Verkehr In Vertretung des Staatssekretärs gez.: Dr. Liening

Düsseldorf, 31. 10. 1978 — Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen In Vertretung gez.: Nelles, Staatssekretär

Ermittlung des Verteilerschlüssels
für die Zeit ab 1.1.1978

Lfd.Nr.	Verteiler-grundlagen	Hessen		Niedersachsen		Nordrhein-Westf.		Rheinland-Pfalz		Bad Ems		Bad Bertrich		Bad Dürkheim		Bad Bergzabern		Insgesamt	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1	Heilquellen, genutzt	54	52,43	19	18,45	7	6,80	10	9,70	8	7,77	1	0,97	3	2,91	1	0,97	103	100
2	Heilquellen, beobachtet	62	49,60	21	16,80	8	6,40	12	9,60	17	13,60	1	0,80	3	2,40	1	0,80	125	100
3	Bäderzahlen	656.988	60,87	225.553	20,90	135.387	12,54	-	-	33.707	3,12	23.912	2,22	3.716	0,35	-	-	1.079.263	100
4	Kurgastzahlen	142.594	50,40	61.841	21,86	42.761	15,12	-	-	10.200	3,61	13.337	4,71	2.040	0,72	10.129	3,58	282.902	100
			213,30 : 4		78,01 : 4		40,86 : 4		19,30 : 4		28,10 : 4		8,70 : 4		6,38 : 4		5,35 : 4		
	=		53,32		19,50		10,21		4,83		7,03		2,18		1,60		1,34		
	auf- bzw. abgerundet		53,3		19,5		10,2		4,8		7,0		2,2		1,6		1,4		
	ab 1.1.78		53,3		19,5		10,2		4,8		7,0		2,2		1,6		1,4		
	bis 31.12.77		55,1		19,6		11,5		2,7		7,1		2,4		1,6		-		

1562

Der Hessische Minister der Justiz

Allgemeine Vereidigung und Verpflichtung von Dolmetschern und Ermächtigung und Verpflichtung von Übersetzern

Bezug: RdErlasse vom 18. 4. 1975 (JMBl. S. 228 = StAnz. S. 789), vom 1. 12. 1977 (JMBl. 1978 S. 128 = StAnz. S. 2564)

Der Runderlaß vom 18. April 1975, geändert durch Runderlaß vom 1. Dezember 1977, wird im Einvernehmen mit dem Sozialminister wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„2. Zu vereidigen und zu verpflichten ist auf Antrag, wer
a) eine staatliche Dolmetscherprüfung im Inland bestanden hat oder eine von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Dolmetscherprüfung abgelegt hat."
2. In Abschnitt I Nr. 5 Buchst. c) wird das Wort „Ausweis" durch das Wort „Nachweis" ersetzt.
3. Abschnitt I Nr. 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der Dolmetscher erhält eine Abschrift des Protokolls sowie eine Zusammenstellung der in dem Protokoll aufzuführenden Strafvorschriften. Als Nachweis über seine Vereidigung und Verpflichtung ist ihm eine der Anlage entsprechende Bescheinigung zu erteilen."
4. Abschnitt II Nr. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„1. Ein Übersetzer ist auf Antrag zu ermächtigen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, wenn er eine staatliche Übersetzerprüfung im Inland bestanden hat oder eine von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Übersetzerprüfung abgelegt hat und die in Abschnitt I Nr. 2 Buchst. b bis d genannten Voraussetzungen erfüllt."

Wiesbaden, 28. 11. 1978

Der Hessische Minister der Justiz
3162 — II/6 — 267/75
StAnz. 52/1978 S. 2614

Anlage

Vorderseite:

Bescheinigung

Name

Vorname

Geburtstag

wurde am

als Dolmetscher der

Sprache für die Gerichte und Notare im Land Hessen allgemein vereidigt und verpflichtet.

Diese Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren und im Falle einer Streichung aus der Dolmetscherliste unverzüglich zurückzugeben.

Ort und Datum

Der Präsident des Landgerichts

Siegel

Rückseite:

Wirkung der Vereidigung und Verpflichtung

1. Bei der Zuziehung des Inhabers als Dolmetscher durch ein Gericht oder einen Notar des Landes Hessen genügt statt der Eidesleistung im Einzelfall die Berufung auf den allgemeinen Eid.

2. Dem Inhaber steht es frei, sich „allgemein vereidigter Dolmetscher der Sprache für die Gerichte und Notare im Land Hessen" zu nennen.

3. Der Inhaber hat nicht die Eigenschaft eines öffentlich bestellten Dolmetschers.

4. Der Inhaber ist durch die Vereidigung nicht zugleich ermächtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. I S. 609) und § 142 Abs. 3 ZPO zu bescheinigen.

Der Hessische Kultusminister

1563

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz — KVVG)

Nachstehend Gesetz gebe ich hiermit bekannt.

Wiesbaden, 8. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 883/2/22-2

StAnz. 52/1978 S. 2615

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Mainz

(Kirchenvermögensverwaltungsgesetz — KVVG)

— Stand 25. 10. 1978 —

I. **KIRCHENGEMEINDEN**

§ 1 Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

(1) Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde und das Vermögen. Vermögen in diesem Sinne sind auch die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellten kirchlichen Stiftungen.

(2) Die Rechte der Inhaber kirchlicher Stellen an dem zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögen bleiben unberührt.

(3) Die Rechte des Pfarrgemeinderates bleiben unberührt.

§ 2 Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarrgemeinderat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Bischöflichen Ordinariat zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Der Verwaltungsrat bestellt einen Rechner, soweit die entsprechenden Aufgaben nicht durch eine andere kirchliche Stelle wahrgenommen werden.

(5) Der Verwaltungsrat hat ein Vermögensverzeichnis aufzustellen und fortzuführen.

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Pfarrer oder dem von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem,

b) den vom Pfarrgemeinderat gewählten Mitgliedern,

c) dem Pfarrektor oder dem Vertreter der Filialkirchengemeinde gem. §§ 23 und 24.

(2) Nach jeder Neuwahl wählt der Verwaltungsrat aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt und dem Arbeitskreis der Verwaltungsräte im Pfarrverband angehört.

(3) Falls der Pfarrer oder von der Bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betraute Geistliche nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, hat er das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Gleiches gilt für in der Pfarrgemeinde tätige Kapläne sowie den Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder einen seiner Stellvertreter, soweit sie nicht bereits Mitglied des Verwaltungsrats sind.

§ 4 Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Kirchengemeinden

bis	1000 Katholiken	4 Mitglieder
bis	5000 Katholiken	6 Mitglieder
über	5000 Katholiken	8 Mitglieder

(2) Während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch Nachwahl des Pfarrgemeinderates für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Eine Veränderung der Katholikenzahl während der Wahlperiode wird erst bei der nächsten Wahl berücksichtigt.

(4) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde während der Wahlperiode kann die Bischöfliche Behörde den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5 Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Pfarrgemeinderat. Für die Durchführung der Wahl ist eine Frist vorzusehen. Diese Frist wird in der vom Bischof gem. Abs. 4 erlassenen Wahlordnung festgelegt.

Die gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates, die ihre Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde haben, können nicht in den Verwaltungsrat gewählt werden.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Führt diese wiederum zur Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Der Bischof erläßt eine Wahlordnung.

(5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich der Bischöflichen Behörde mitzuteilen.

§ 6 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das

a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat,
b) nach staatlichem Recht volljährig ist,
c) nicht entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegeschaft steht oder die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden,
d) nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche oder auf Grund strafgerichtlicher Entscheidung in einer Anstalt untergebracht ist,
e) nicht durch eine Entscheidung der Bischöflichen Behörde von den allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist,
f) nicht nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist.

(2) Nicht wählbar sind die in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde stehenden Personen sowie diejenigen im Dienst des Bistums stehenden Personen, die in der Kirchengemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben oder seine Mitgliedschaft vorzeitig endet, wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 8 Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied, der Verwaltungsrat und der Pfarrgemeinderat gehört werden.

§ 9 Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat für außergewöhnliche Mühewaltung mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats eine angemessene Entschädigung bewilligen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau und Grundstücksangelegenheiten oder wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Bischöflichen Ordinariates oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind, kann das Bischöfliche Ordinariat die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11 Einladung und Öffentlichkeit

(1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Abs. 3 genanten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Gegenstandes der Beschlußfassung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.

(2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlußfassung widerspricht.

(3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlußfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlußfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluß die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12 Beschlußfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Abs. 3.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmengleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Bei sonstigen Beschlüssen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Ziff. a). Bei Abwesenheit des Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit kein Beschluß zustande.

(3) Sind Mitglieder von der Beschlußfassung selbst betroffen, so haben sie — außer bei Wahlen — keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, daß ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlußfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können.

(4) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.

(5) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Bischöflichen Ordinariat zu. Dieses entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist oder bei eingelegter Beschwerde bis zur Entscheidung des Bischöflichen Ordinariates bleibt ein Beschluß schwebend unwirksam.

§ 13 Protokollbuch

(1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich, möglichst noch während der Sit-

zung, in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben.

Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14 Verbindlichkeit der Willenserklärung

(1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

(2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.

(3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15 Benachrichtigungspflicht

(1) Das Bischöfliche Ordinariat ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung

a) an Verfahren der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan), der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung), Erschließung gemäß Bundesbaugesetz sowie bei Maßnahmen des Städtebauförderungsgesetzes,

b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.

(2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16 Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

Die Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates ist einzuholen bei Beschlüssen über

a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,

b) Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden,

c) Festsetzung des Haushaltsplanes.

Sonstige kirchenrechtliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17 Genehmigung von Beschlüssen und Willenserklärungen

(1) Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates bei

a) Erwerb, Belastung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum, eigentums-ähnlichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie Zustimmung zur Belastung und Veräußerung von Rechten Dritter an ortskirchlichen Grundstücken;

b) Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, Veränderungen solcher Gegenstände sowie Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;

c) Kauf-, Tausch- und Werkverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 5000,— DM;

d) Versicherungsverträgen;

e) Gesellschaftsverträgen, Mitgliedschaft in Vereinen sowie Beteiligungsverträgen jeder Art;

f) Schenkungen mit Ausnahme der Fälle des § 534 BGB sowie Annahme und Ablehnung von Schenkungen und Zuwendungen, sofern sie belastet oder mit einer Auflage versehen sind; ferner Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften oder Vermächtnissen;

g) Miet-, Pacht- und Leihverträgen, soweit sie unbefristet sind oder eine Geltungsdauer von mehr als einem Jahr haben;

h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;

i) Dienst-, Arbeits- und Geschäftsbesorgungsverträgen;

j) Bürgschaften;

k) Generalvollmachten;

l) Vergleichen bei einem Wert des Vergleichsgegenstandes von mehr als 5000,— DM;

m) Verträgen über Baulastverpflichtungen;

n) abstrakten Schuldverpflichtungen, Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schulderlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB, Annahme einer Anweisung gemäß §§ 783 ff. BGB, Ausstellung von Inhaberpapieren sowie Ausstellung und Annahme von Wechseln;

o) Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Pfarrgemeinderates, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

p) Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen und Friedhöfen sowie Ordnungen für deren Benutzung und Gebührenordnungen;

q) Erhebung einer Klage vor staatlichen Gerichten, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; in letzterem Falle ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) § 15 bleibt unberührt.

§ 18 Rechte des Bischofs

(1) Der Bischof kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Verwaltungsrat und Pfarrgemeinderat sollen vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19 Geschäftsanweisung und Gebührenordnungen

(1) Das Bischöfliche Ordinariat kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 20 Einsichts- und Beanstandungsrecht des Bischöflichen Ordinariates

Das Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Es kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuhelfen.

§ 21 Rechte des Bischöflichen Ordinariates bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterläßt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann das Bischöfliche Ordinariat nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn das Bischöfliche Ordinariat nach Anhören des Pfarrgemeinderates auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22 Beauftragter des Bischöflichen Ordinariates

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann das Bischöfliche Ordinariat einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann das Bischöfliche Ordinariat für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

§ 23 Filialkirchengemeinden

(1) Aus den Filialkirchengemeinden mit eigenem Vermögen wählt der zuständige Pfarrgemeinderat je ein Mitglied zum

Kirchenverwaltungsrat der Mutterkirchengemeinde hinzu, dessen Zahl (§ 4) entsprechend erhöht wird. Der auf diese Weise erweiterte Kirchenverwaltungsrat verwaltet das Vermögen der Mutter- und Filialkirchengemeinde(n).

(2) Auf besonderen Antrag kann das Bischöfliche Ordinariat die Bildung eines eigenen Filialkirchenverwaltungsrates zulassen; die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten dann entsprechend.

§ 24 Pfarr-Rektorate

(1) Pfarr-Rektorate bilden einen Beirat, dessen Vorsitzender der Pfarr-Rektor ist und dessen Laienmitglieder vom zuständigen Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Dem Beirat obliegt die Aufstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes sowie die laufende Haushaltsführung. Im übrigen ist der Kirchenverwaltungsrat der Mutterpfarrei zuständig.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 gelten sinngemäß.

II. KIRCHENGEMEINDEVERBÄNDE

§ 25 Bildung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Kirchengemeinden können im Rahmen der Vermögensverwaltung zu Verbänden zusammengeschlossen werden.

(2) Ein Verband kann durch den Anschluß anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 26 Errichtung, Änderung und Auflösung von Kirchengemeindeverbänden

(1) Die Errichtung und Erweiterung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Bischof. Werden im Gebiet eines Kirchengemeindeverbandes neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zum Verband.

(2) Der Bischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 27 Aufgaben der Kirchengemeindeverbände

(1) Dem Verband kann übertragen werden

a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;

b) die verwaltungsmäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im einzelnen bestimmt das Bischöfliche Ordinariat.

(3) Der Verband kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 28 Organe

(1) Organe des Kirchengemeindeverbandes sind:

a) die Verbandsvertretung

b) der Verbandsausschuß.

(2) Der Verbandsvertretung obliegt die Beschlußfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung des Kirchengemeindeverbandes.

(3) Der Verbandsausschuß nimmt die Aufgaben des Verbandes einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt den Kirchengemeindeverband im Rechtsverkehr.

§ 29 Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Mitglied der Verwaltungsräte der dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden. Dieses Mitglied wird vom Verwaltungsrat aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt. Domkirchengemeinden, die keinen Vermögensverwaltungsrat haben, entsenden ein Mitglied, das vom Domkapitel ernannt wird.

(2) Der Vorsitzende wird vom Bischof aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der verbandsangehörigen Kirchengemeinden bestimmt. Er hat Sitz und Stimme in der Verbandsvertretung, auch wenn er ihr nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

§ 30 Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Verbandsvertretung, die diese für die Dauer ihres Amtes wählt.

(2) Falls der Kirchengemeindeverband aus weniger als fünf Mitgliedern besteht, so hat der Verbandsausschuß ebenso viele Mitglieder wie der Kirchengemeindeverband.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsvertretung sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verbandsausschusses.

§ 31 Beschlußfähigkeit

(1) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sie ist stets beschlußfähig, wenn sie zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

§ 32 Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen verpflichten den Kirchengemeindeverband nur dann, wenn sie von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Verbandsausschuß-Mitglied schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgegeben werden.

§ 33 Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9—22 finden auf Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 22—32 etwas anderes ergibt oder der Bischof im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. BISTUM UND SONSTIGE JURISTISCHE PERSONEN

§ 34 Vertretung des Bistums

Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Kapitularvikar, vertreten.

§ 35 Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung der Domkirche, der Dom- und Stiftskapitel sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen und Vermögensstücke, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikulären Kirchenrechtes oder gegebenenfalls nach den besonderen Satzungen.

(2) Auf die in Absatz 1 genannten Einrichtungen finden die §§ 8 sowie 15—22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Ausführungsbestimmungen

Der Generalvikar wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.

§ 37 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens vom 15. 7. 1971 (KA 1971, Ziff. 132, S. 66 ff.) sowie die den Diözesanstatuten vom 7. 10. 1957 als Anhang 13 angefügte Verordnung für die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens außer Kraft.

gez. Volk

1564

Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Darmstadt;

hier: Appartement im früheren Tutorenhaus des Studentendorfes Lichtwiesenweg

Bezug: Bericht des Studentenwerks vom 24. 10. 1978
Bericht des Studentenwerks vom 23. 11. 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. 3. 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Darmstadt das Nutzungsentgelt für das 31,9 qm große Appartement im früheren Tutorenhaus des Studentendorfes Lichtwiesenweg auf monatlich 228,— DM fest. Die Nebenkosten für Strom und Heizung (Gas) sind vom Mieter zusätzlich zu übernehmen und mit dem Versorgungsunternehmen abzurechnen.

Wiesbaden, 11. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister
V B 4.3 — 436/21 (5) — 40
StAnz. 52/1978 S. 2619

1565

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 1979

Hiermit genehmige ich den von der Fünften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf ihrer 12. Tagung vom 27. Januar bis 1. Dezember 1978 in Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 1979 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluß gem. § 7 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes i. d. F. vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268).

Wiesbaden, 5. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 873/6/4 — 1
StAnz. 52/1978 S. 2619

Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Fünfte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat auf ihrer 12. Tagung vom 27. November bis 2. Dezember 1978 in Frankfurt (Main) auf Grund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 (Amtsblatt 1970 S. 193 ff.) und auf Grund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (Amtsblatt 1971 S. 471 ff.) folgenden Beschluß gefaßt:

Landeskirchensteuerbeschluß

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1979 bis zum 31. Dezember 1979 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsatzes von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).
2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

Frankfurt (Main), den 30. 11. 1978

Der Kirchensynodalvorstand

1566

Genehmigung des Landeskirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für das Rechnungsjahr 1979

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den von der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 7. Dezember 1978 beschlossenen Landeskirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr 1979:

1. Für das Rechnungsjahr 1979 wird als Landeskirchensteuer erhoben
   a) ein Zuschlag von 9% zur Einkommensteuer (Lohnsteuer),
   b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe).
2. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann auf Antrag auf 4 vom Hundert des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt werden.
3. An dem Aufkommen der Landeskirchensteuer zu 1) sind die Kirchengemeinden in Höhe von 30 vom Hundert zu beteiligen. Das übrige Aufkommen ist zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche zu verwenden.

Das Kirchgeld in glaubenverschiedener Ehe bemißt sich nach der Tabelle zu § 2 Absatz 2 d der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (StAnz. S. 1929) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Januar 1974 (StAnz. S. 770).

Wiesbaden, 12. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 873/6/4 — 2
StAnz. 52/1978 S. 2619

1567

Genehmigung des Diözesan-Kirchensteuerbeschlusses der Diözese Fulda für das Rechnungsjahr 1979

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions-, und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 268) genehmige ich den mit Zustimmung des Diözesan-Kirchensteuerrates vom Bischof von Fulda am 4. Dezember 1978 festgesetzten Diözesan-Kirchensteuerbeschluß für das Kalenderjahr 1979.

Wiesbaden, 11. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister
I B 6 — 873/6/4 — 5/22
StAnz. 52/1978 S. 2619

EINBANDDECKEN
für den Jahrgang **1978** können demnächst vom Verlag Kultur u. Wissen geliefert werden
STAATSANZEIGER
Nähere Informationen in Kürze

1568

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 19 für den Technischen Oberinspektor Gerhard Lingenberg, geboren am 16. Juli 1944, ausgestellt am 5. 10. 1972 vom Katasteramt Dillenburg, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 7. 12. 1978

Hessisches Landesvermessungsamt
K 1320 B — Z 141
StAnz. 52/1978 S. 2620

1569

Richtlinien für die Vergütung und Versorgung der angestellten Vorstandsmitglieder der Sparkassen und deren Stellvertreter

Bezug: Meine Erlasse vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1280) und 11. Februar 1974 (StAnz. S. 1303)

Mit sofortiger Wirkung werden die vorgenannten Richtlinien wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1.1.1 erhält folgende Fassung:

   „Bemessungsgrundlage für den jährlichen Grundbetrag ist die Summe aus Bilanzsumme, Kreditvolumen (Bilanzposten 5 und 10 der Aktivseite und 13 bis 15 der Passivseite nach dem vorgeschriebenen Formblatt) und Kurswert der Kundenwertpapiere (Depot B). Die Bilanzsumme und das Kreditvolumen sind dem festgestellten Jahresabschluß der Sparkasse nach dem Stichtag vom 31. Dezember 1977 zu entnehmen. Der Depotbestand der Kundenwertpapiere ist mit dem auf denselben Abschlußtag ermittelten Steuerkurswert anzusetzen."

2. Die Nr. 1.1.1.1 erhält folgende Fassung:

   „Der Grundbetrag ist im Rahmen folgender Mindest- und Höchstsätze festzusetzen:

Bemessungsgrundlage DM		jährl. Grundbetrag* DM
bis	40 Mio.	38 000,— bis 46 500,—
bis	90 Mio.	41 500,— bis 50 000,—
bis	180 Mio.	46 500,— bis 56 000,—
bis	250 Mio.	51 000,— bis 62 500,—
bis	430 Mio.	53 000,— bis 65 500,—
bis	700 Mio.	56 000,— bis 69 000,—
bis	1000 Mio.	59 500,— bis 73 000,—
bis	1500 Mio.	63 500,— bis 77 500,—
bis	2000 Mio.	67 000,— bis 81 500,—
bis	3300 Mio.	70 000,— bis 86 000,—

*) nach dem Stand vom 1. Januar 1973

   Bei einer linearen Erhöhung der Besoldung der Beamten erhöht sich der Grundbetrag entsprechend."

Ich weise darauf hin, daß nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 Hessisches Sparkassengesetz in Verbindung mit § 2 Musterdienstvertrag die geänderten Richtlinien zwingend zu beachten sind.

Ebenso weise ich nochmals darauf hin, daß bei der Vereinbarung von Anstellungsbedingungen die ergänzenden Regelungen meines o. a. Erlasses vom 11. Februar 1974 zu beachten sind.

Wiesbaden, 8. 12. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II c 4 — 8 g 04.07
StAnz. 52/1978 S. 2620

1570

Der Hessische Sozialminister

Weiterbildung von Fachkrankenschwestern, Fachkinderkrankenschwestern und Fachkrankenpflegern;

hier: Entschädigung von Mitgliedern der Prüfungsausschüsse

Bezug: Erlaß vom 9. August 1977 (StAnz. S. 1831)

Prüfungen von Fachkrankenschwestern, Fachkinderkrankenschwestern und Fachkrankenpflegern auf Grund vorgeschriebener Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen sind gebührenfrei.

Für die Entschädigung an Mitglieder der Prüfungsausschüsse ist der Bezugserlaß sinngemäß anzuwenden, für die Prüfungsvergütung ist die Nr. 1.1.3 maßgebend.

Wiesbaden, 27. 11. 1978

Der Hessische Sozialminister
III A 4 a — 18 b 26/09
StAnz. 52/1978 S. 2620

1571

Früherkennung und Frühförderung behinderter Kinder

Bezug: Erlaß des HSM vom 19. 9. 1978 (StAnz. S. 2094)

In dem o. a. Erlaß muß es in Abschn. I. Nr. 1. Abs. 6 Zeile 1 statt „Hör- und Sprechstörungen" richtig „Hör- und Sprachstörungen" heißen.

Die Redaktion
StAnz. 52/1978 S. 2620

1572

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1978 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 407/69** — Tarifvertrag vom 14. 9. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.

2. **Nr. 407/70** — Tarifvertrag vom 14. 9. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über ein 13. Monatseinkommen (Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages).

3. **Nr. 407/71** — Tarifvertrag vom 14. 9. 1978 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen vom 4. 10. 1976 (Verlängerung der Laufdauer des Tarifvertrages).
   Zu 1. bis 3. betr. Arbeitnehmer der keramischen Wand- und Bodenfliesen-Industrie Nordwestdeutschland für die Firmen AG. Norddeutsche Steingutfabrik Bremen-Grohn, Albertwerke Klingenberg — Keramische Fliesen- und Mosaik GmbH., Jasba-Mosaik GmbH., Ötzingen, Servais-Werke AG., Wesel-Werke GmbH., Villeroy & Boch — Keramische Werke KG., Fabrik Dänischburg und für die Niederlassungen der Firma Villeroy & Boch außerhalb des Saarlandes.
   Zu 1. bis 3. Tarifvertragsparteien:
   Arbeitgeberverband der keramischen Fliesenindustrie e. V. und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand Hannover.

4. **Nr. 705/389** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 10. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 —.

5. **Nr. 705/390** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 10. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 —.

6. **Nr. 705/391** — Tarifvertrag vom 25. 10. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über die Ausbildungsvergütungen.
Zu 4. bis 6. betr. Arbeitnehmer in Betrieben der Elektroinstallation, des Elektromaschinenbaues, der Elektromechanik, der Fernmeldetechnik sowie der Radio- und Fernsehtechnik im Lande Hessen.
Zu 4. bis 6. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Elektrotechnik Hessen, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.

7. **Nr. 809/160** — Tarifvertrag vom 21. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Manteltarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes im Lande Hessen (§ 9 a — Allg. Eingruppierungsgrundsätze).
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Hessen des Kraftfahrzeug-Gewerbes (Landesinnungsverband des Kraftfahrzeug-Handwerks, Wiesbaden, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.

8. **Nr. 1102i/266** — Manteltarifvertrag vom 30. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

9. **Nr. 1102i/267** — Tarifvertrag vom 30. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — über vermögenswirksame Leistungen.
Zu 8. u. 9. betr. Arbeitnehmer der Firma Westdeutsche FULGURIT-Werke GmbH, Salmünster.
Zu 8. u. 9. Tarifvertragsparteien:
Allgemeine Arbeitgebervereinigung Hannover und Umgebung e. V., Gesamtverband der Arbeitgeber Osthessen, Hanau am Main, sowie Bayerische FULGURIT-Werke GmbH., Dettelbach am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.

10. **Nr. 1600/250** — Arbeitsplatzsicherungsabkommen für die Arbeiter und Angestellten vom 13. 7./29. 8. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.

11. **Nr. 1600/251** — Tarifvertrag vom 13. 7./29. 8. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Löhne und Gehälter für die Arbeiter und Angestellten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.

12. **Nr. 1600/252** — Tarifvertrag vom 13. 7./29. 8. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden.
Zu 10. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Firma Frankfurter Asbestwerke Frenzelit KG., Frankfurt am Main.
Zu 10. bis 12. Tarifvertragsparteien:
Firma Frankfurter Asbestwerke Frenzelit KG., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Verwaltungsstelle Frankfurt am Main.

13. **Nr. 1700/414** — Tarifvertrag vom 17. 8. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über die stufenweise Einführung eines 13. Monatseinkommens (Sonderzahlungen) an die Arbeiter und Angestellten des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.

14. **Nr. 1901/238** — Lohntarifvertrag vom 15. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

15. **Nr. 1901/239** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 14. u. 15. betr. Arbeitnehmer der Kurt-Kampffmeyer-Mühlenvereinigung KG., Werk Frankfurter Mühlen, Frankfurt — Worms, Werk Hefft-Kraft.

16. **Nr. 1913i/164** — Lohntarifvertrag vom 10. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.

17. **Nr. 1913i/165** — Gehaltstarifvertrag vom 10. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 16. u. 17. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Zu 14. bis 17. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.

18. **Nr. 1907b/307** — Manteltarifvertrag vom 14. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — für die Arbeitnehmer der milchbe- und verarbeitenden Betriebe einschließlich Sauermilchkäsereien und Schmelzkäsereien im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käsereien in Hessen e. V., Kassel, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

19. **Nr. 1912/355** — Entgelttarifvertrag vom 21. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

20. **Nr. 1912/356** — Entgelttarifvertrag vom 14. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
Zu 19. u. 20. betr. Arbeitnehmer der Brauereien und Mälzereien in Fulda und Umgebung.
Zu 19. u. 20. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

21. **Nr. 2007a/149** — Lohntarifvertrag vom 8. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Schuhindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der Deutschen Schuhindustrie e. V., Bonn, und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.

22. **Nr. 2100/1071** — Tarifvertrag vom 27. 10. 1978 — gültig ab 20. 12. 1978 — über eine Lohnausgleichs-Tabelle für die Winterperiode 1978/79 für die gewerbl. Arbeitnehmer des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt am Main.

23. **Nr. 2102e/154** — Lohnausgleich-Tabelle vom 2. 11. 1978 — gültig ab 1. 11. 1978 — (Anlage zu § 3 Ziff. 1 des Lohnausgleich-Tarifvertrages vom 4. 10. 1978) für die gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik —, Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt am Main.

24. **Nr. 2403/156** — Tarifvertrag vom 1. 9. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer des Brennstoffhandels im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Brennstoffhändler e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.

25. **Nr. 2500/297** — Tarifvertrag vom 5. 10. 1978 — gültig ab 1. 1. 1979 — nach § 3 Abs. 1 (3) BetrVG für die Arbeitnehmer in allen Betriebsteilen der Firma Heinrich Deichmann-Schuhe GmbH. & Co. KG. im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Firma Heinrich Deichmann-Schuhe GmbH. & Co. KG., Essen, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.

26. **Nr. 2500/298** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1978 — gültig ab 1. 5. 1978 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergü-

tungen für die Arbeitnehmer des Einzelhandels im Landkreis Limburg-Weilburg.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlohn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, Limburg a. d. Lahn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.

27. **Nr. 2701/680** — Manteltarifvertrag vom 24. 8. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf.

28. **Nr. 2701/681** — Manteltarifvertrag vom 24. 8. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
Zu 27. u. 28. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes sowie der öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und sonstigen Einrichtungen im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 27. u. 28. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, sowie Tarifgemeinschaft öffentlicher Banken, Bonn, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

29. **Nr. 2702c-1/567** — Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 16. 3. 1974 — gültig ab 1. 1. 1974 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 22. 12. 1970.

30. **Nr. 2702c-1/568** — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. 1. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Tarifvertrag zu § 71 BAT über Besitzstandswahrung vom 25. 8. 1961.

31. **Nr. 2702c-1/569** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. 3. 1978 — gültig ab 1. 1. 1976 — zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. 11. 1973.

32. **Nr. 2702c-1/570** — Dreiundvierzigster Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).

33. **Nr. 2702c-1/571** — Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für die Angestellten vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.

34. **Nr. 2702c-1/572** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
Zu 29. bis 34. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 29. bis 34. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.

35. **Nr. 2702c-2/284** — Tarifvertrag vom 17. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — über die Vergütung der Auszubildenden der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.

36. **Nr. 2702c-2/285** — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über die Vergütung der Auszubildenden der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 35. u. 36. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten im Deutschen Beamtenbund.

37. **Nr. 2702c-3/76** — Vergütungstarifvertrag vom 12. 5. 1978 — gültig ab 1. 10. 1977 — für die nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. 7. 1977 Auszubildenden der landwirtschaftlichen Krankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, sowie Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, und Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bonn.

38. **Nr. 2702c-3/77** — Tarifvertrag vom 12. 5. 1978 — gültig ab 1. 10. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages vom 19. 12. 1974 zu § 3 über die Anwendung des BAT für die Auszubildenden der landwirtschaftlichen Krankenkassen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel, und Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bonn.

39. **Nr. 2702c-4/443** — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.

40. **Nr. 2702c-4/444** — Tarifvertrag vom 1. 7. 1976 — gültig ab 1. 10. 1976 — zur Änderung des Ergänzungstarifvertrages Nr. 57 zum BG-AT für die Angestellten.

41. **Nr. 2702c-4/445** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 61 zum BG-AT für die Angestellten vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).

42. **Nr. 2702c-4/446** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 62 zum BG-AT für die Angestellten vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 —.

43. **Nr. 2702c-4/447** — Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 28. 4. 1978 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften — gültig ab 1. 7. 1978 —.

44. **Nr. 2702c-4/448** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für die Auszubildenden vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.

45. **Nr. 2702c-4/449** — Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.

46. **Nr. 2702c-4/450** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum BG-ArbT II für die Arbeiter (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).

47. **Nr. 2702c-4/451** — Monatslohntarifvertrag Nr. 9 für die Arbeiter vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
Zu 39. bis 47. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Zu 39. bis 47. Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Verband der Beamten und Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V., Bonn.

48. **Nr. 2702c-6a/1447** — Tarifvertrag Nr. 356 vom 14. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.

49. **Nr. 2702c-6a/1448** — Tarifvertrag Nr. 356 vom 14. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.

50. **Nr. 2702c-6a/1449** — Tarifvertrag Nr. 356 vom 14. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.

51. **Nr. 2702c-6a/1450** — Tarifvertrag Nr. 356 vom 14. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.

52. **Nr. 2702c-6a/1451** — Tarifvertrag Nr. 356 vom 14. 7. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
Zu 48. bis 52. betr. Änderung des Tarifvertrages Nr. 214 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe.
Zu 48. bis 52. betr. Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 48. bis 52. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

53. **Nr. 2702c-7/245** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

54. **Nr. 2702c-13/310** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — betr. Erhöhung

der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten-Krankenkasse und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

55. **Nr. 2702c-15/290** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

56. **Nr. 2702c-15/291** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 2. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — zum Tarifvertrag über die Einstufung der Arbeitnehmer (Anlage 5 zum EKT).

57. **Nr. 2702c-15/292** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — zum Tarifvertrag für die nicht vollbeschäftigten Raumpflegerinnen vom 15. 1. 1971.
Zu 56. u. 57. abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
Zu 55. bis 57. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 55. bis 57. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

58. **Nr. 2702c-17/222** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

59. **Nr. 2702c-18/284** — Ergänzungstarifvertrag Nr. 11 zum EKT vom 27. 6. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 7. 1978 — betr. Erhöhung der Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden der Kaufmännischen Krankenkasse Halle im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse Halle und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand, Hamburg.

60. **Nr. 2808/554** — Gehaltstarifvertrag vom 11. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer Japan Airlines im Bundesgebiet nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Japan Airlines — Direktion für Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

61. **Nr. 2808/555** — Gehaltstarifvertrag vom 26. 5. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — für das Bordpersonal im Bundesgebiet der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH. & Co. KG.
Tarifvertragsparteien:
ADL — Arbeitsgemeinschaft Deutscher Luftfahrt-Unternehmen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand.

62. **Nr. 2808/556** — Gehaltstarifvertrag Nr. 3 vom 20. 6. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Arbeitnehmer der Transportes Aereos Portugueses im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Transportes Aereos Portugueses — Direktion für Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

63. **Nr. 2808/557** — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 29. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer der SAS Catering A/S im Bundesgebiet und Berlin (West) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
SAS Catering A/S und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

64. **Nr. 2808/558** — Vergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. 5. 1978 — gültig ab 1. 4. 1978 — für die Arbeitnehmer der Scandinavian Airlines System im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Scandinavian Airlines System — Deutschlanddirektion — und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.

65. **Nr. 2900/329** — Änderungstarifvertrag vom 3. 11. 1978 — gültig ab 1. 10. 1978 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der Schulungs- und Erholungsheime der Gesellschaft für Jugendheime GmbH.
Tarifvertragsparteien:
Gesellschaft für Jugendheime mbH. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.

66. **Nr. 3001/2535 — 3001a/2954** — Tarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für die Angestellten (Bezügerechner).

67. **Nr. 3001/2951 — 3001a/2532** — Dreiundvierzigster Tarifvertrag vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1977/1. 1. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).

68. **Nr. 3001/2952 — 3001a/2533** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
Zu 66. bis 68. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.

69. **Nr. 3001/2953 — 3001a/2534** — Anschlußtarifvertrag vom 3. 10. 1978 zum Elften Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.

70. **Nr. 3001/2956 — 3001a/2538** — Dreiundvierzigster Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1. 1977/1. 1. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Manteländ., u. a. Urlaubsdauer).

71. **Nr. 3001/2957 — 3001a/2539** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für die Auszubildenden vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.

72. **Nr. 3001/2958 — 3001a/2540** — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 1./1. 5. 1978 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende.
Zu 70. bis 72. abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
Zu 66. bis 72. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 66. bis 72. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

73. **Nr. 3001/2949 — 3001a/2530** — Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für die Angestellten vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.

74. **Nr. 3001/2950 — 3001a/2531** — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4 für die Auszubildenden vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —.
Zu 73. u. 74. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.

75. **Nr. 3001/2955 — 3001a/2537** — Vergütungstarifvertrag Nr. 16 für die Angestellten vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
Zu 73. bis 75. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen sowie der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 73. bis 75. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — sowie Tarifgemeinschaft deut-

scher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

76. **Nr. 3001a/2536** — Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 29. 4. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.

77. **Nr. 3002a/426** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.

78. **Nr. 3002a/427** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.

79. **Nr. 3002a/428** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

80. **Nr. 3002a/429** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 77.

81. **Nr. 3002a/430** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 77.

82. **Nr. 3002a/431** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

83. **Nr. 3002a/432** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 78.

84. **Nr. 3002a/433** — Tarifvertrag vom 28. 4. 1978 — gültig ab 1. 3. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 77.
Zu 77. bis 84. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 77. bis 84. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Bindende Festsetzungen für die Heimarbeit:

85. **Nr. H-1102I/268** — Bindende Festsetzungen zur Änderung der bindenden Festsetzung über vermögenswirksame Leistungen für die in Heimarbeit Beschäftigten, die mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen beschäftigt werden, vom 17. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 —.

86. **Nr. H-1102I/269** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und zur Regelung des Urlaubs der mit dem Be- und Verarbeiten und dem Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen in Heimarbeit Beschäftigten vom 17. 7. 1978 — gültig ab 1. 9. 1978 —.

Zu 85. u. 86. Veröffentlicht in BAnz. Nr. 198 vom 19. 10. 1978, beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für das Be- und Verarbeiten und das Verpacken von Artikeln und Teilen aus Kunststoffen aller Art sowie aus Gummi, Asbest und ähnlichen Naturstoffen.

87. **Nr. H-2001/151** — Bindende Festsetzung zur Änderung der bindenden Festsetzung von Entgelten und Fertigungszeiten für die Herstellung von Taschentüchern in Heimarbeit vom 3. 7./8. 9. 1978 — gültig ab 1. 7. 1978 — (BAnz. Nr. 205 vom 28. 10. 1978), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 5. 12. 1978

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 52/1978 S. 2620

1573

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadtteil Hartershausen im Vogelsbergkreis, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkung Großenlüder im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, hineinreicht

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), den Regierungspräsidenten in Kassel zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Schlitz/Stadtteil Hartershausen im Vogelsbergkreis, auch insoweit, als die weitere Schutzzone des vorgesehenen Wasserschutzgebietes in die Gemarkung Großenlüder im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, hineinreicht.

Wiesbaden, 4. 12. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IC 2 — 79 b 06.41 — 31/78

StAnz. 52/1978 S. 2624

1574

Forstnebennutzungen;
hier: Abgabeverfahren

Bei dem Verkauf von forstlichen Nebennutzungsprodukten sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Nettoeinnahmen zu steigern. Hierbei wird in der Regel der Selbstwerbung der Vorzug zu geben sein. Werbung der Nebennutzungsprodukte durch den Forstbetrieb ist grundsätzlich nur dann vertretbar, wenn die betreffenden Betriebsarbeiten sowieso notwendig sind und deren Kosten durch die Erlöse weitgehend abgedeckt werden oder die Erlöse die Werbungskosten (einschließlich Sozialkosten und eventueller Rückekosten) mindestens um den Selbstwerberpreis übersteigen.

Die Abgabe der Nebennutzungen obliegt grundsätzlich den Revierleitern. Neben den Revierleitern können weitere Bedienstete der Forstverwaltung vom Forstamtsleiter mit der Abgabe der Nebennutzungen beauftragt werden.

Bei der Durchführung der Nebennutzungsabgaben ist auf die strikte Einhaltung der nachstehenden Verfahren zu achten. Dem Forstamtsleiter obliegt eine sorgsame Überwachung.

1. **Nebennutzungsprodukte**

1.1 Pflanzliche Produkte des Forstbetriebes, ausgenommen Rundhölzer, die nach HKS sortiert sind, d. s. (Haushaltstitel: 125 71)

— Nichtaufgearbeitetes Holz geringerer Qualität, z. B. Schlagabraum für Kleinabnehmer, Leseholz, Reisig, Abfallholz von Betriebswerkstätten u. ä.,
— Stockholz (Wurzelstöcke),
— Rinde,
— Forstpflanzen mit und ohne Ballen,
— Weihnachtsbäume,
— Schmuck- und Deckreisig, Misteln,
— Nadelholz-Zapfen, Laubholzsamen wie Bucheckern, Eicheln, Kastanien usw. (sofern keine Bedenken bestehen im Sinne der Forstsaatgutanweisung),
— Obst,
— Gras, Moos, Farne, Schilf,
— Blätter und Nadeln von Wegen und Gräben.

1.2 Anorganische Produkte des Forstbetriebes (Haushaltstitel: 125 12)

— Sand, Kies, Steine, Erden.

2. **Preise**

Die Forstämter setzen in einer örtlichen Nebennutzungstaxe jährlich unter Berücksichtigung der Marktverhältnisse und der betrieblichen Kosten sowie unter Beachtung zentral vorgegebener Preisuntergrenzen in Abstimmung mit den benachbarten Forstämtern Mindestpreise für die unter Ziff. 1.1 und 1.2 genannten Produkte fest. Diese Mindestpreise sind im Einzelfall entsprechend dem tatsächlichen Nutzwert (Qualität, Aussehen usw.) entsprechend nach oben zu korrigieren. Diese Preise gelten einschließlich Mehrwertsteuer.

3. **Abgabeverfahren**

3.1 Abgabe von Forstnebennutzungen über Nebennutzungsblocks.

3.1.1 Die Revierleiter erhalten vom Forstamt die örtlichen Nebennutzungstaxen, Durchschreibeblocks mit fortlaufend numerierten Abgabe-Zetteln, Abgabebücher über Nebennutzungen (Anschreibeliste) sowie Zahlkartenblocks der Staatskassen für die gebührenfreie Überweisung der eingenommenen Beträge an die Staatskassen.

3.1.2 Der Revierleiter stellt für jeden Käufer einen getrennten Nebennutzungszettel im Durchschreibeverfahren aus. Werden gleichzeitig an denselben Käufer mehrere Nebennutzungen abgegeben, die gemäß Ziff. 1.1 und 1.2 eine getrennte Verbuchung erfordern, sind hierüber getrennte Nebennutzungszettel auszustellen (z. B. Abgabe von Schmuckreisig — Titel 125 71 und Abgabe von Steinen — Titel 125 12).

Bei Ausstellen der Nebennutzungszettel ist zu beachten:

— die Zettel sind vollständig auszufüllen,
— die Wiederholung des DM-Betrages in Buchstaben entfällt, wenn die Summe 100,— DM nicht erreicht (Abs. 39.4 VV zu § 70 — LHO, StAnz. 1976 S. 137 ff.),
— nach Bezahlung durch den Käufer wird diesem das Original des Abgabezettels ausgehändigt.

3.1.3 Die Revierleiter bewahren das eingenommene Geld getrennt von eigenen Geldbeträgen in den dafür vorgesehenen verschließbaren Kassetten auf.

3.1.4 Die erfolgten Nebennutzungsabgaben sind täglich in das Abgabebuch über Forstnebennutzungen einzutragen. Gemäß Absatz 16.4 der Anlage zu den vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 79 LHO (StAnz. 1976 S. 137 ff.) genügt es, die Tagessummen, die sich aus den numerierten Nebennutzungszetteln ergeben, in das Abgabebuch zu übernehmen. Sofern in einem Abrechnungszeitraum Abgaben für Titel 125 12 und 125 71 getätigt werden, sind die Abgaben im Abgabenbuch getrennt nachzuweisen. Hierzu ist in Vordrucken der alten Auflage in dem Raum für Bemerkungen eine weitere Spalte „DM/Pf" einzurichten und jeweils eine neue Zeile zu verwenden. Zu jeder Spalte „DM/Pf" ist im Kopf der entsprechende Haushaltstitel anzugeben.

3.1.5 Die Forstämter legen je nach örtlichem Bedarf monatlich, zweimonatlich oder vierteljährlich Abrechnungstermine fest. Die Abrechnung muß mindestens einmal im Quartal, d. h. spätestens zum 31. 3., 30. 6., 30. 9. und im Dezember vor Kassenschluß eines jeden Jahres erfolgen. Die Abrechnung hat jedoch unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach dem Tag zu erfolgen, an dem die insgesamt eingegangene Geldsumme den Betrag von 500,— DM überschritten hat (Summe aus Abgaben nach Ziff. 3.1 und 3.2).

3.1.6 Zu den festgelegten Abrechnungsterminen bzw. bei Übersteigen der Höchstsumme schließt der Revierleiter das Abgabebuch über Forstnebennutzungen ab. Die eingenommenen Gelder werden gebührenfrei über Zahlkartenblock an die Staatskasse eingezahlt. Auf den Zahlkartenabschnitten ist zu vermerken:

Hess. Forstamt, Betriebsbezirk, Haushaltstitel mit jeweiliger Abgabezettel-Nr. von ..... bis ..... und darauf entfallender Betrag.

3.1.7 Den Nebennutzungsblock und das abgeschlossene Abgabebuch legt der Betriebsbeamte dem Forstamt zur Überprüfung und Erteilung der Annahmeanordnung vor. Bei Anweisung kann ggfs. der Vordruck „Annahmeanordnung über Einzahlungen für mehrere Haushaltsstellen" verwendet werden. In die Annahmeanordnung werden aus den Abgabebüchern nur die DM-Beträge je Haushaltstitel und die Nummer des ersten und letzten angegebenen Abgabezettels übernommen. Die Abgabebücher sind den Annahmeanordnungen als begründende Unterlagen beizufügen.

Auf dem letzten verbrauchten Nebennutzungszettel (Rückseite) ist vom Büroleiter festzuhalten, daß die Abrechnung/Erteilung der Annahmeanordnung erfolgt ist.

3.1.8 Bei Stellenwechsel hat der Betriebsbeamte seinem Nachfolger das durch Zwischensumme abgeschlossene Abgabebuch, den Nebennutzungsblock und den vereinnahmten Geldbetrag zu übergeben. Die erfolgte Übergabe ist in der Dienstübergabeverhandlung festzuhalten. Bei Vertretung durch Urlaub oder Krankheit über voraussichtlich sechs Wochen hinaus ist das Abgabebuch ebenfalls mit einer Zwischensumme abzuschließen. Die erfolgte Übergabe ist im Abgabebuch von beiden Beamten durch Namenszeichen zu bestätigen. Bei Vertretung bis zu sechs Wochen sind Abgaben über den Nebennutzungsblock des Vertreters abzuwickeln. Auf die übliche termingerechte Abwicklung (Ziff. 3.1.5) ist zu achten. Bei Vertretung durch einen Funktionsbeamten ist wie bei längfristigen (über 6 Wochen) Vertretungen vorzugehen.

3.2 Abgabe von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig über Bon-Zettel

3.2.1 Zur Erleichterung des Verkaufs von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig können anstelle des allgemein verwendbaren Abgabezettels (Ziff. 3.1) Bon-Zettel verwendet werden (s. Anlage 1).

3.2.2 Auf dem Bon-Zettel ist folgendes einzutragen:

— Auf der Rückseite sind Forstamtsname oder Name des Waldbesitzers zu stempeln,
— Angaben entsprechend der jeweiligen Abgabe,
— Namenszeichen des abgebenden Beamten.

3.2.3 Im übrigen sind die Ziff. 3.1.3 bis 3.1.8 entsprechend anzuwenden.

3.2.4 Die Bon-Blocks über Weihnachtsbäume/Schmuckreisig sind jährlich so abzuschließen, daß die Kassenanweisungen, die das auslaufende Haushaltsjahr betreffen, rechtzeitig der zuständigen Staatskasse übersandt werden können. Bereits auf das neue Haushaltsjahr vereinnahmte Beträge sind mit dem ersten Abrechnungstermin des folgenden Jahres abzurechnen. Punkt 3.1.5 (2. Satz) gilt entsprechend.

3.3 Abgabe von Forstnebennutzungen gegen Rechnung

3.3.1 Bei der Abgabe von Nebennutzungen in einem Gesamtwert von 50,— DM bis 500,— DM können an bekannte und verläßliche Abnehmer forstliche Nebennutzungen über Lieferschein gegen spätere Rechnung abgegeben werden. Die Abgabe hat grundsätzlich von dem zuständigen Revierleiter oder seinem Beauftragten zu erfolgen.

3.3.2 Die Abgabe von Nebennutzungen über 500,— DM im Einzelfall erfolgt entsprechend nachstehender Bestimmungen durch das Forstamt.

3.3.3 Für die Abgabe wird ein durchnumerierter Lieferscheinblock verwandt (siehe Anlage 2).

Anlage 1

Weihnachtsbaumabgabe	Fichte/Kiefer Stück	Einzelpreis	Tanne/Dougl. pp. Stück	Einzelpreis		
Klasse 1					Abgabedatum	№ 392701
-"- 2					Gesamtpreis	
-"- 3						
Schmuckreisig (Bund)					Namenszeichen	
Weihnachtsbaumabgabe	Fichte/Kiefer Stück	Einzelpreis	Tanne/Dougl. pp. Stück	Einzelpreis		
Klasse 1					Abgabedatum	№ 392702
-"- 2					Gesamtpreis	
-"- 3						
Schmuckreisig (Bund)					Namenszeichen	
Weihnachtsbaumabgabe	Fichte/Kiefer Stück	Einzelpreis	Tanne/Dougl. pp. Stück	Einzelpreis		
Klasse 1					Abgabedatum	№ 392703
-"- 2					Gesamtpreis	
-"- 3						
Schmuckreisig (Bund)					Namenszeichen	
Weihnachtsbaumabgabe	Fichte/Kiefer Stück	Einzelpreis	Tanne/Dougl. pp. Stück	Einzelpreis		
Klasse 1					Abgabedatum	№ 392704
-"- 2					Gesamtpreis	
-"- 3						
Schmuckreisig (Bund)					Namenszeichen	
Weihnachtsbaumabgabe	Fichte/Kiefer Stück	Einzelpreis	Tanne/Dougl. pp. Stück	Einzelpreis		
Klasse 1					Abgabedatum	№ 392705
-"- 2					Gesamtpreis	
-"- 3						
Schmuckreisig (Bund)					Namenszeichen	
Weihnachtsbaumabgabe	Fichte/Kiefer Stück	Einzelpreis	Tanne/Dougl. pp. Stück	Einzelpreis		
Klasse 1					Abgabedatum	№ 392706
-"- 2					Gesamtpreis	
-"- 3						
Schmuckreisig (Bund)					Namenszeichen	

3.3.4 Von dem dreifach auszustellenden Lieferschein erhält der Empfänger das Original, das ggf. gleichzeitig zur Abfuhr vor Bezahlung berechtigt. Auf der Rückseite sind die „Zahlungsbedingungen" vermerkt. Die erste Durchschrift wird unmittelbar nach der Abgabe der Nebennutzungen dem Forstamt zur umgehenden Rechnungsstellung zugeleitet, während die zweite Durchschrift zu Kontrollzwecken im Block verbleibt. Am Jahresende sind die Lieferscheinblocks dem Forstamt zur Überprüfung der endgültigen Abrechnung vorzulegen. Verbrauchte Lieferscheinblöcke sind mindestens fünf Jahre vom Forstamt aufzubewahren.

3.3.5 Auf Grund der Lieferscheindurchschrift erstellt das Forstamt die Rechnung (siehe Anlage 3) in vierfacher Ausfertigung. Das Original erhält der Empfänger, die erste Durchschrift ist Abfuhrschein, sofern nicht eine vorläufige Abfuhrerlaubnis erteilt wurde, die zweite Durchschrift ist Annahmeanordnung, die dritte Durchschrift verbleibt zu Kontrollzwecken auf dem Forstamt.

3.4 Beim Verkauf von

— Produkten aus den Forstbetriebswerkstätten,

— Nebennutzungen aus dem Großkamp Wolfgang,

— Abfällen aus den Holzstationen,

— fischereiwirtschaftlichen Erzeugnissen

wird entsprechend Abschnitt 3.1 oder 3.3 verfahren.

4. **Anwendung im Körperschafts- und Privatwald**

Die für den Staatswald geltenden Vorschriften sind für den Körperschaftswald und ggf. für den Privatwald (vertragliche Beförsterung) unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Vordrucke sinngemäß anzuwenden.

5. **Vordrucke**

Es sind zu verwenden:

— für die Abgabe über Nebennutzungsblock (siehe Tz. 3.1)
im Staatswald
Vordruck Best.-Nr. 9.160 (weiß) — Durchschreibeblock DIN A 6 — oder Vordruck Best.-Nr. 9.166 — Durchschreibeblock DIN A 5 —,
Dieser Vordruck (Zettelblock) umfaßt ca. 15 Zeilen. Er ist bestimmt für die Abgabe einer größeren Anzahl von Nebennutzungsprodukten, wie z. B. für Pflanzen aus dem Großkamp Wolfgang,

— im Körperschafts- und Privatwald
Vordruck Best.-Nr. 9.760 (gelb) — Durchschreibeblock DIN A 6 —,

— für die Abgabe von Bon-Blocks (siehe Tz. 3.2) im Staatswald
Vordruck Best.-Nr. 9.167 (weiß) — Bon-Block für Weihnachtsbaumabgabe —,

— im Körperschafts- und Privatwald
Vordruck Best.-Nr. 9.767 (gelb) — Bon-Block für Weihnachtsbaumabgabe —,

Anlage 2

Hess. Forstamt: _____ Betriebsbezirk: _____

Waldbesitzer: _____

Bestell-/Lieferschein Nr.: 12802 * Datum _____

Abt/UAbt.	Gegenstand der Lieferung	Menge und Mengeneinh.	Einzelpreis*)	Gesamtpreis*)
	Muster			

Die Ware wird ☐ vom Käufer abgeholt / ☐ vom Forstamt geliefert.**)

Durch seine Unterschrift erkennt der Käufer die umseitigen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen an. _____

Der ordnungsgemäße Empfang der Ware wird bescheinigt. _____

*) wenn bei Ausstellung bekannt
**) Zutreffendes ankreuzen

9.169
LBSt, 9.77

(Unterschrift des ausstellenden Beamten)

Anlage 3

Teil 1: Rechnung

Rechnung über **Forstnebennutzungen**
Erzeugnisse der Forstbetriebswerkstatt

Abgabezettel-Nr.

Hess. Forstamt

MUSTER

Forstbetriebsbezirk: _____

Tag der Ausstellung: _____

Abfuhrfrist: _____

Zuständige Kasse: Staatskasse _____

Postscheckkonto: Ffm. _____ BLZ: 500 100 60

Abteilung/ UAbt.	Gegenstand der Nutzung / Abgabe (ggf. Transportkosten / Mehrwertsteuer	Einheit	Menge	Einzelpreis DM	Einzelpreis Pf	Gesamtpreis DM	Gesamtpreis Pf

Der Gesamtbetrag ist unter **Angabe von Forstamt und Abgabezettel-Nr.** innerhalb von 21 Kalendertagen nach dem Tag der Ausstellung zu zahlen, mithin bis zum _____

Gesamtbetrag:

Zahlungsbedingungen:

1. Zahlungsfrist:
   Die Zahlungsfrist beträgt 21 Kalendertage ab Rechnungsdatum (dieser Tag nicht eingerechnet). Fällt der 21. Tag nach Rechnungsdatum auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Zahlungstag.
2. Skonto:
   Skonto wird nicht gewährt.
3. Mehrwertsteuer:
   Die Rechnungsbeträge beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer, sofern Mehrwertsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist.
4. Zahlungsverzug:
   Wird die Zahlungsfrist (Ziffer 1) nicht eingehalten, werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 7% zuzüglich Mahngebühr, berechnet.
5. Eigentumsvorbehalt:
   Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Landes Hessen.
6. Gewährleistungsanspruch:
   Reklamationen können nur am Tag der Lieferung geltend gemacht werden.
7. Haftungsausschluß:
   Für Schäden, die nach dem Tag der Lieferung auftreten, wird keine Haftung übernommen.
8. Gerichtsstand:
   Gerichtsstand ist für beide Partner das für den Dienstsitz des jeweiligen Regierungspräsidenten zuständige Amts- oder Landgericht.
9. Zahlstelle:
   Zahlungen sind an die oben angegebene Zahlungsstelle zu leisten.

— als Abgabebuch (Anschreibeliste, siehe Tz. 3.1.4)
für Staats-, Körperschafts- und Privatwald
Vordruck Best.-Nr. 9.161 und 9.162 (E),

— als Nachweisung über Zuweisung, Ausgabe und Verbrauch von Nebennutzungsblocks und Bon-Zetteln (siehe GE 17/76 vom 12. 10. 1976 — III A 4 — 7179 — V 59, n. v.)
Vordruck Best.-Nr. 9.168,

— als Lieferschein (siehe Tz. 3.3.4)
Vordruck Best.-Nr. 9.169 — Bestell-/Lieferschein — (für Staatswald bzw. Körperschafts- und Privatwald sind getrennte Blocks zu verwenden),

— als Rechnung (siehe Tz. 3.3.5)
im Staatswald Vordruck Best.-Nr. 9.163 — Rechnung über Forstnebennutzungen —
Im Körperschaftswald und Privatwald kann 9.163 unter Angabe des jeweiligen Waldbesitzers verwendet werden.

Die Vordrucke 9.160, 9.166, 9.167, 9.760 und 9.767 sind von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz, die übrigen von der Landesbeschaffungsstelle zu beziehen.

Nicht mehr zu verwenden sind die bisherigen Vordrucke:

9.163 — Abgabezettel über Forstnebennutzungen,

9.166 — Leseholzkarte.

Die Vordruckverzeichnisse der Landesbeschaffungsstelle bitte ich entsprechend zu ändern (9.163, 9.166) bzw. zu ergänzen (9.167, 9.168, 9.169).

Zusatz für Behörden und Dienststellen der Staatsforstverwaltung

Der Grundsatzerlaß vom 9. November 1977 (GE 29/77) — III A 2/III A 4 — 5690 — N 30 — (n. v.) wird durch diese Neufassung ersetzt und ist aus der Grundsatzerlaßsammlung zu entfernen.

Wiesbaden, 29. 11. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 2/III A 4 — 7970 — N 30 —
GE Nr. 31/78

StAnz. 52/1978 S. 2624

1575

Anerkennung von Verbänden nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574)

Mit Anerkennungsbescheid Nr. 1 vom 12. 10. 1978 habe ich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald — Bund zur Förderung der Landespflege — Landesverband Hessen e. V., Wiesbaden, für den satzungsgemäßen und nachgewiesenen Aufgabenbereich „Landespflege" als Verband im Sinne des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt.

Wiesbaden, 26. 10. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III B 3 — 5387 — F 63

StAnz. 52/1978 S. 2628

1576

Waldarbeiter des Landes;

hier: Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Für die Durchführung des § 45 BKGG gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

1. Allgemeines

Nach § 45 BKGG wird den Angehörigen des öffentlichen Dienstes das Kindergeld — abweichend von § 15 BKGG — nicht von der Bundesanstalt für Arbeit, sondern von dem öffentlichen Arbeitgeber gezahlt, dem die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt obliegt. Die Zahlung von Kindergeld an die Waldarbeiter des Landes obliegt somit den in § 1 Abs. 1 Buchst. b HSFT III genannten Forstdienststellen.

Der § 45 BKGG ist auch auf Kindergeldansprüche anzuwenden, die auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem Bundeskindergeldgesetz bestehen (Kindergeld an ausländische Arbeitnehmer).

2. Personen, die von § 45 BKGG nicht erfaßt werden

Der § 45 BKGG gilt nicht für Waldarbeiter, die in ein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung eintreten, das voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauert (vgl. § 45 Abs. 3 BKGG). Für diese Waldarbeiter bleibt das Arbeitsamt die für die Kindergeldzahlung zuständige Stelle. Das Arbeitsamt bleibt auch dann zuständig, wenn nach der Beendigung einer Beschäftigung bei der Staatsforstverwaltung — jedoch nicht in unmittelbarem Anschluß daran — erneut eine voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauernde Beschäftigung bei der Staatsforstverwaltung begonnen wird. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu vergleiche Nr. 45.3 des RdErlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit.

Personen, die im Rahmen von allgemeinen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes der Staatsforstverwaltung als Arbeitnehmer (ABM-Arbeiter) zugewiesen sind, wird das Kindergeld durch die Arbeitsämter gezahlt. Dabei ist es ohne Bedeutung, daß mit den ABM-Arbeitern ein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung begründet wird.

3. Beantragung des Kindergeldes

Das Kindergeld ist nach § 17 Abs. 1 BKGG schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an die nach § 45 Abs. 1 Buchst. b BKGG zuständige Stelle (z. B. Hessisches Forstamt) zu richten. Bezüglich des Antragsvordruckes vgl. Nr. 6.

4. Höhe des Kindergeldes

Die Höhe des Kindergeldes richtet sich nach § 10 BKGG; sie beträgt z. Z. der Bekanntgabe dieses Erlasses für das

erste Kind	50,— DM,
zweite Kind	80,— DM,
dritte und jedes weitere Kind	je 150,— DM.

Bezüglich der Höhe des Kindergeldes bestehen Ausnahmen für im Ausland lebende Kinder von ausländischen Arbeitnehmern.

Das Kindergeld gehört nicht zum steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt.

5. Einheitliche Anwendung des Kindergeldrechts

Für die Durchführung des § 45 BKGG ist der RdErlaß 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit maßgebend, der in der mit meinem Erlaß vom 14. Juli 1978 — I A 3 — 8 h 12 — 404/78 — III A 3 — 7750 — B 79 — übersandten 2. Auflage des Sonderdruckes des Gemeinsamen Ministerialblattes Nr. 27/1977 abgedruckt ist. Künftige Änderungen und Ergänzungen des RdErlasses 375/74.4 werde ich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Austauschblätter zu dem vorgenannten Sonderdruck bekanntgeben. Im übrigen sind die Hinweise des Hessischen Ministers des Innern zur Durchführung des § 45 BKGG zu beachten, die im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht sind und werden.

Der Bundesminister für Familie und Gesundheit hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Schreiben vom 11. Juli 1978 — 232 — 2862 — 450 — den Standpunkt vertreten, daß in den Fällen der winterlichen Arbeitsunterbrechung (vgl. § 46 Abs. 3 HSFT III) für die Zahlung des Kindergeldes, das dem Waldarbeiter für die Zeit dieser Unterbrechung zusteht, der öffentlich-rechtliche Arbeitgeber zuständig bleibt, sofern und solange dieser tarifvertraglich verpflichtet ist, den Waldarbeiter nach Beendigung der winterlichen Arbeitsunterbrechung wieder einzustellen (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 2 HSFT III). Den Waldarbeitern des Landes ist somit das Kindergeld auch für die Zeit der winterlichen Arbeitsunterbrechung von den in § 1 Abs. 1 Buchst. b HSFT III genannten Forstdienststellen weiterzuzahlen. In den Fällen des § 46 Abs. 3 HSFT III tritt ein Wechsel in der für die Zahlung des Kindergeldes zuständigen Stelle nur dann ein, wenn der Waldarbeiter nach Beendigung der winterlichen Arbeitsunterbrechung die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wieder aufnimmt (vgl. § 46 Abs. 3 Satz 3 HSFT III). Die Waldarbeiter des Landes, die Kindergeld beziehen, sind auf die vorstehende Regelung besonders hinzuweisen.

6. Vordrucke für die Kindergeldgewährung

Bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen sind z. Z. für die Beantragung des Kindergeldes und die Prüfung des Kindergeldanspruchs die folgenden Vordrucke aufgelegt:

2.30/2.31	Antrag auf Zahlung von Kindergeld (zugleich Fragebogen zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld),
2.30-1	Ergänzungsblatt (zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 4a BKGG),
2.30-2	Anfrage beim Arbeitsamt (zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 2 Abs. 4a BKGG),
2.30-3	Mitteilung an die Krankenkasse (betreffend Familienkrankenpflege für nach § 2 Abs. 4a BKGG zu berücksichtigende Kinder),
2.32	Auskunftsersuchen nach § 19 BKGG,
2.33	Vergleichsmitteilung (beim Wechsel der für die Zahlung des Kindergeldes zuständigen Stelle).

7. Verfahren

Das Kindergeld ist monatlich zusammen mit den übrigen Bezügen des Waldarbeiters bei der Schlußentlohnung (§ 12 Abs. 2 Unterabs. 1 HSFT III) zu zahlen. Hierzu ist das Kindergeld für jedes Kind in dem Abschnitt I des Vordruckes 9.201 LBSt nachzuweisen. Die Summe des Kindergeldes ist in den Abschnitt VII dieses Vordruckes (Zeile „203 f) Kindergeld") sowie in den Abschnitt B (Spalte 8) des Lohnscheines (1. Ausfertigung) einzutragen.

In der Arbeiterliste sind die kindergeldberechtigenden Kinder und das monatlich gezahlte Kindergeld nachzuweisen.

Das gezahlte Kindergeld wird vom Bund erstattet; es ist für sämtliche Landesbedienstete und somit auch für die Waldarbeiter des Landes zentral bei Kap. 17 02 — 681 36 zu buchen. Hierzu sind im Unterteil 4 des Abschnittes A des Lohnscheines (1. Ausfertigung) die Löhne und das Kindergeld nach Haushaltsstellen getrennt aufzuführen. Dabei ist gleichzeitig im Durchschreibeverfahren eine 2. Ausfertigung des Abschnittes A dieses Lohnscheines als Kassenanweisung für das Kap. 17 02 — 681 36 zu erstellen. Die übrigen Teile dieser Lohnscheindurchschrift (Abschnitte B bis E) bleiben frei. Die Feststellungsvermerke sind auf der Lohnscheindurchschrift original zu vollziehen. Die Eintragung der HÜL-A-Nummer entfällt, da für das Kindergeld eine Haushaltsüberwachungsliste nicht zu führen ist. In der Kopfleiste der Lohnscheindurchschrift sind die entsprechenden Angaben für den Kindergeldtitel einzutragen (Vorziffer 0 Kap. 17 02 Titel 681 36). In jeder Lohnscheinausfertigung (Kassenanweisung für die Löhne und Kassenanweisung für das Kindergeld) ist im Unterteil 4 des Abschnittes A die Haushaltsstelle zu unterstreichen, zu der der Beleg gehört.

Auf Kindergeldansprüche der zum Forstwirt Auszubildenden ist dieser Erlaß entsprechend anzuwenden.

Mein Grundsatzerlaß Nr. 33/74 vom 3. Dezember 1974 (StAnz. 1975 S. 12), Erlaß vom 17. Mai 1976 — III A 3 — 7524 — B 79 (n. v.) und Erlaß vom 21. Dezember 1976 — III A 3 — 7524 — B 79 (n. v.) werden hiermit gegenstandslos.

Wiesbaden, 15. 11. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 8018 — B 79

StAnz. 52/1978 S. 2628

1577

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;
hier: Impfvergütungen
Bezug: Nr. 4.4 des Erlasses vom 15. Oktober 1971 (StAnz. S. 1974), geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1974 (StAnz. S. 1125)

Die Impfvergütungen für Maul- und Klauenseuche-Impfungen werden für praktizierende Tierärzte ab 1. Januar 1979 auf 1,75 Deutsche Mark je Tier festgesetzt.

Der Erlaß vom 29. Februar 1968 (StAnz. S. 512), geändert durch die Erlasse vom 15. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 51), vom 1. Dezember 1971 (StAnz. S. 2108) und vom 25. November 1975 (StAnz. S. 2258), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 12. 1978

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
IV A 3 — 19 b 26/27 — 3295/78

StAnz. 52/1978 S. 2629

1578

Flurbereinigung Bebra-Blankenheim, Kreis Hersfeld-Rotenburg

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 87 in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Bebra, Blankenheim und Breitenbach in der Stadt Bebra sowie der Gemarkung Rotenburg a. d. F., Kreis Hersfeld-Rotenburg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 930 ha, worin eine Waldfläche von 76 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Bebra-Blankenheim" mit dem Sitz in Bebra, Kreis Hersfeld-Rotenburg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Bad Hersfeld, Dudenstraße 15, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 (5) ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:
   a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
   b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
   c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
   d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

   Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

   Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

   Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällte, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

*) hier nicht veröffentlicht

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Bebra sowie der angrenzenden Stadt Rotenburg a. d. F. und der Gemeinde Ludwigsau, Kreis Hersfeld-Rotenburg, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Stadtverwaltungen Bebra und Rotenburg a. d. F. und der Gemeindeverwaltung Ludwigsau zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung — Abteilung Landentwicklung — in Wiesbaden, Parkstraße Nr. 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wiesbaden, 21. 11. 1978

Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung Abteilung Landentwicklung

F 747 — 16 300/78

StAnz. 52/1978 S. 2629

Anlage 1

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet Bebra-Blankenheim gehörenden Grundstücke:

A. Gemarkung Bebra

Flur 8: das Flurstück 268/3

Flur 13: das Flurstück 224

B. Gemarkung Blankenheim

Flur 1: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks 1;
Flur 2: sämtliche Flurstücke;
Flur 3: sämtliche Flurstücke;
Flur 4: sämtliche Flurstücke;
Flur 5: sämtliche Flurstücke;
Flur 6: sämtliche Flurstücke;
Flur 7: sämtliche Flurstücke;
Flur 8: sämtliche Flurstücke;
Flur 9: sämtliche Flurstücke;
Flur 10: sämtliche Flurstücke;
Flur 11: sämtliche Flurstücke;
Flur 12: sämtliche Flurstücke;
Flur 13: sämtliche Flurstücke;
Flur 14: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks 41/35;
Flur 15: sämtliche Flurstücke;
Flur 16: sämtliche Flurstücke;
Flur 17: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme des Flurstücks 1;
Flur 19: das Flurstück 5/1.

C. Gemarkung Breitenbach

Flur 1: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke 30/1, 30/7—30/10, 45/2, 45/3, 45/5, 45/7, 45/8, 46/2—46/4, 47/4—47/11, 51/9—51/14, 51/17, 51/21, 51/26, 51/30, 51/33—51/35, 52/3, 53/2 bis 53/4, 53/7, 53/8, 54/5—54/9, 54/10, 57/4, 57/5, 58/9—58/16, 58/19, 58/23—58/26, 58/30, 58/31, 58/36—58/39, 58/41, 58/42, 58/44, 58/45, 58/47—58/53, 58/59—58/62, 58/64—58/70, 58/72—58/79, 58/83, 58/84, 58/86—58/98, 58/102, 58/103, 58/106, 58/111—58/114, 58/116, 58/121—58/123, 58/125, 58/126, 58/133, 58/141, 58/144—58/147, 58/150, 58/152—58/159, 58/161—58/164, 58/167, 58/169, 58/173 bis 58/176, 58/179—58/184, 58/186—58/189, 58/191—58/195, 58/197 bis 58/201, 58/203—58/211, 58/213—58/216, 58/218, 58/221—58/223, 58/225 bis 58/227, 58/229, 58/230, 58/232, 58/234—58/236, 58/239—58/243, 58/244—58/268, 58/272—58/281, 252/58, 59/8—59/14, 76, 77, 78/1, 78/3, 78/4, 330/78, 331/78, 79/1, 79/2, 321/79—324/79, 80/1, 80/2, 83/9—83/13, 83/18, 83/19, 84/1, 85/3—85/5, 86/1, 295/87, 297/87, 88/2, 89/2, 89/5, 90/1, 91/2, 91/7, 91/8, 91/10, 91/11, 91/13, 247/91, 375/91, 377/91, 379/91, 380/91, 369/92, 93, 95/3, 95/4, 97/1, 97/3, 97/4, 101/1, 103/1, 103/2, 104/2—104/5, 109/4, 109/5, 292/110, 293/110, 199/112, 345/113—348/113, 116—119, 338/120, 339/120, 349/120, 350/120, 174/5, 174/8, 174/10, 175/4, 177/5, 177/20, 376/177, 378/177, 180/2, 181/15, 187, 191, 192/2.

Flur 2: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke 52/1, 52/2, 52/8—52/14, 52/16, 52/18, 52/20—52/30, 291/52—293/52, 295/52, 322/52, 377/52, 402/52, 426/52, 427/52, 53/1, 332/53, 336/53, 386/53—388/53, 54/2, 54/4—54/6, 54/8—54/10, 54/12, 54/13, 54/17, 54/19, 54/23—54/32, 408/54, 409/54, 428/54, 432/54, 56/2, 56/3, 56/6, 56/8—56/16, 56/18, 56/19, 208/56—212/56, 154/4—154/8, 165/9,—165/14, 172/1, 172/3, 173/1, 296/52.

Flur 3: sämtliche Flurstücke mit Ausnahme der Flurstücke 14/2, 16/2, 16/3, 19/1, 19/3, 19/4, 20, 21/1, 21/2, 297/21, 23/2, 23/3, 24/1, 24/2, 24/4, 24/5, 24/9—24/12, 397/24, 292/25, 293/25, 26/3, 26/5, 26/8, 26/10—26/14, 392/26, 27/2—27/4, 28/1, 28/2, 261/29, 394/29—396/29, 33/2, 33/4, 33/5, 460/33—462/33, 35/1—35/5, 385/35—388/35, 36/1, 335/36, 37/1, 38/1, 39/1, 41/1, 42, 43/1, 43/3, 43/5, 43/7, 44/1, 46/1, 415/47, 416/47, 338/48, 49/1, 50/1, 51/2, 402/51, 52/1, 466/54, 467/54, 56/3, 57/1, 57/2, 381/57, 58/1, 239/3, 239/5—239/7, 240, 336/241, 261/2—261/5, 261/7, 261/10—261/13, 261/16, 261/17, 261/21—261/28, 319/261, 262/3, 262/5, 263/1, 487, 489, 490.

Flur 4: das Flurstück 81/1.

Flur 6: sämtliche Flurstücke.

Flur 7: sämtliche Flurstücke.

D. Gemarkung Rotenburg / F.

Flur 17: die Flurstücke 1/3, 15, 18/6, 18/11, 21/1, 21/2.

Flur 18: die Flurstücke 7/19, 7/20, 7/21, 7/27, 7/28, 7/38.

1579

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für den Abgeordneten Dr. Alfred Dregger (CDU)

Der Abgeordnete Dr. Alfred Dregger (CDU) hat auf sein Mandat im Hessischen Landtag verzichtet.

An seiner Stelle ist

Herr Gerhard Keil
geb. 28. 4. 1945
Realschullehrer
Grünberger Str. 20
6302 Lich/Stadtteil Nieder-Bessingen

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — in der Fassung vom 10. Januar 1974 (GVBl. I S. 42), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 12. 12. 1978 **Der Landeswahlleiter für Hessen**
II A 11 — 3e 42/17 — 1/78

StAnz. 52/1978 S. 2630

1580

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Jürgen Koltschew (12. 10. 1978), Horst Mittmann, LA Bergstraße (1. 10. 1978), Dirk Gravert, LA Odenwaldkreis (31. 10. 1978);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Norbert Füller (11. 10. 1978);

zum **Baurat z. A. (BaP)** Techn. Angestellter Klaus Schultze, Hess. Landesprüfstelle für Baustatik (11. 10. 1978);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Heinrich Gieß, Kurt Eichenauer, Ernst Jung, Waldemar Renz (sämtlich 1. 10. 1978), Wilhelm Harnischfeger, LA Darmstadt-Dieburg (12. 10. 1978), Lothar Mohr, Staatl. Betriebskrankenkasse (9. 10. 1978);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Helmut Rolfs, Armin Hoffmann, Walter Nickel, Karl-Heinz Hohmann, Julius Ritscher, Wilhelm Eberling, Jaochim Worreschk, LA Darmstadt-Dieburg, Werner Pohlmann, LA Offenbach (sämtlich 1. 10. 1978), Werner Hornung, LA Darmstadt-Dieburg (26. 10. 1978), Karl Lucan, LA Main-Kinzig-Kreis (30. 10. 1978);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/innen (BaL) Christoph Hohmann, Wolfgang Kuhn, Ursula Kiefer, Karl-Heinz Blodt, Bernd Masmann, Gabriele Geschke (sämtlich 1. 10. 1978), Johannes Knapp, LA Groß-Gerau (10. 10. 1978), Uwe Altner, LA Main-Kinzig-Kreis (16. 10. 1978), Franz Beck, Rudolf Keller, Manfred Rebischke, Günter Veix, sämtlich LA Darmstadt-Dieburg, Georg Mink, LA Bergstraße (sämtlich 26. 10. 1978), Hans Schmitt (30. 10. 1978), die Oberinspektoren/innen (BaP) Norbert Stark, Sigrid Geider, Gisela Krause, Roland Wembacher (sämtlich 1. 10. 1978);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren/in (BaL) Gerhard Drechsler, LA Wetteraukreis, Wolfgang Schader, Ulrike Gitzkan, Rolf Wenicker, Rainer Heyda, Berthold Krefft, Peter Schneider, LA Wetteraukreis (sämtlich 1. 10. 1978), die Inspektoren/innen (BaP) Elke Achenbach, Hans-Joachim Altenburg, Gerlinde Schade, Philipp Muhn, Gerhard Zinecker, Volker Dörr (sämtlich 1. 10. 1978);

zu **Inspektoren**/zur **Inspektorin** die Hauptsekretäre / die Hauptsekretärin (BaL) Hans Joachim Judt, LA Lahn-Dill-Kreis, Erich Weber, LA Wetteraukreis, Hans Jürgen Pfeifer, LA Bergstraße, Dagmar Krüger, Günter Bastian, LA Vogelsbergkreis (sämtlich 1. 10. 1978);

zum **Inspektor**/zur **Inspektorin (BaL)** Inspektor/Inspektorin z. A (BaP) Monika Stebel, LA Groß-Gerau, Dieter Weber (beide 1. 10. 1978);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Cornelia Hänsli, Margot Steinbrecher (beide 1. 10. 1978), Georg Rettig (30. 10. 1978), Bernd Grunwald (31. 10. 1978);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter (BaW) Norbert Kilian (15. 10. 1978), Reinhold Koch (1. 10. 1978);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Walther Bundschuh, Peter Tavernaro, LA Lahn-Dill-Kreis (beide 1. 10. 1978), Klaus Lähmar, LA Limburg-Weilburg (11. 10. 1978);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaP) Hans Jakob Beresko, LA Limburg-Weilburg (1. 10. 1978), Wolfgang Bittelmeyer, LA Darmstadt-Dieburg (17. 10. 1978);

zu **Sekretären/innen** die Assistenten/innen (BaP) Kerstin Kraft, Klaus Reubold (beide 1. 10. 1978), Dietmar Fischer, LA Darmstadt-Dieburg (17. 10. 1978), Kornelia Wierczioch (19. 10. 1978), Gisela Seeger (21. 10. 1978);

zu/r **Baureferendaren/in (BaW)** die Bewerber/in Edith Putschbach (1. 10. 1978), Wilhelm Müller, Günther Gärtner (beide 2. 10. 78);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Hans Höhl (19. 10. 1978);

versetzt:

von der Gemeinde Sinntal Inspektor (BaL) Günter Böhme, LA Main-Kinzig-Kreis, zum Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg Inspektorin z. A. (BaP) Elke Bachmann, LA Main-Kinzig-Kreis (beide 1. 10. 1978);

entlassen:

Inspektor z. A. (BaP) Holm Köhler, LA Offenbach (15. 10. 1978) gem. § 41 HBG.

Darmstadt, 30. 11. 1978

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 52/1978 S. 2631

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptmeister Nikolaus Kaufmann (30. 11. 1978).

Frankfurt am Main, 5. 12. 1978

Der Polizeipräsident
P III / 13

StAnz. 52/1978 S. 2631

Der Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Jürgen Weiser (1. 10. 1978);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Gerhard Wöhrl (18. 10. 1978);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Wolfram Schneider (21. 10. 1978);

zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Kunibert Fieser (27. 10. 1978);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Gerold Beyes, Hans-Jürgen Ohlwein (beide 1. 10. 1978), Thomas Greuel (27. 10. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Helmut Appel, Heinrich Jastrzembowski, Peter Wagner, Norbert Will, Roland Ziegler (sämtlich 1. 10. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Norbert Dippel (1. 10. 1978), Norbert Heiderich (27. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Helmut Otto Bertel, Heinrich Gerhardt Gundlach, Friedrich Wilhelm Knippschild, Adolf Funke, Peter Nürnberger (sämtlich 1. 10. 1978), Siegfried Wilhelm Kerner (20. 10. 1978), Klaus-Dieter Schwannecke (27. 10. 1978), Polizeimeister (BaP) Detlef Falkenhain (1. 10. 1978);

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachtmeister (BaP) Günter Schneider (29. 5. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminaloberkommissar (BaP) Peter Kranz (17. 9. 1978); Polizeikommissar (BaP) Karl-Heinz Wolf (1. 5. 1978); Kriminalkommissar Manfred Becker (23. 6. 1978);

die Polizeiobermeister (BaP) Norbert Hornig (4. 5. 1978), Karl-Heinz Fehr (22. 5. 1978), Herbert Rühl (20. 5. 1978), Klaus-Jürgen Kraus (26. 7. 1978), Michael Matyssek (3. 8. 1978), Manfred Helbing (20. 10. 1978), Claus Edgar Endres (24. 10. 1978);

die Kriminalobermeister (BaP) Dirk Hartmann (31. 5. 1978), Norbert Berndt (1. 6. 1978), Gerhard Fischer (5. 8. 1978), Herbert Thiel (15. 9. 1978), Harald Bork (17. 9. 1978);

die Polizeimeister (BaP) Bernd-Michael Dittmar (29. 5. 1978), Dieter Paul (1. 7. 1978), Harald Schmidt (29. 7. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Friedrich Metz (1. 5. 1978), Wilhelm Heilemann (1. 6. 1978), Lorenz Wolff (1. 9. 1978), Kurt Diehl, Johannes Schwarz (1. 10. 1978);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Rainer Kurreik (23. 8. 1978) gem. § 38 (1) i. V. m § 46 (1) HBG;

Kriminalkommissar (BaL) Manfred Becker (30. 9. 1978) gem. § 41 HBG.

Kassel, 24. 11. 1978

Der Polizeipräsident
P III — 8 b 24 — 03 B

StAnz. 52/1978 S. 2631

Der Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Rüdiger Budis, Werner Ganz, Peter Hamm, Arthur Heinschel, Gerhard Laun (sämtlich 13. 10. 1978);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Gerd Kretschmer (30. 10. 1978);

zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Hans-Joachim Leber (17. 11. 1978);

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Detlev Werner (26. 10. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Karl Ludwig Banyay (2. 10. 1978), Gerhard Gärtner (26. 10. 1978);

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaP) Hans Peter Schetter (2. 10. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Joachim Dronszek, Paul-Heinz Gros, Wilfried Jahnke, Karlheinz Koch (sämtlich 2. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Gerhard Oskar Adam Kaspar, Lothar Schumacher, Reinhard Wopp, Bernd Wagner (sämtlich 2. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Olaf Ebert, Bernd Geyer, Helmut Lauer, Jürgen Oberle (sämtlich 2. 10. 1978), Eberhard Ernst Leibl, Wolfgang Möller (beide 19. 10. 1978), Siegfried Fröhlich, Roland Groß (beide 26. 10. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Dieter Frank (17. 10. 1978), Reiner Franz (30. 11. 1978), Axel Kärtner (17. 10. 1978), Frank Koch (30. 11. 1978), Volkmar Dieter Meyer (17. 10. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Lothar Vogel (26. 7. 1978); Kriminalobermeister (BaP) Detlef Reitz (1. 9. 1978);

die Polizeiobermeister (BaP) Wolfgang Rautenhaus (10. 7. 1978), Walter Gran (4. 9. 1978), Dieter Frisch (29. 9. 1978), Eberhard Leibl (13. 11. 1978), Reinhard Krug (29. 11. 1978); die Polizeimeister BaP) Hermann Kullmann (11. 7. 1978), Herbert Wenzel (23. 8. 1978);

versetzt:

zur Bayerischen Landespolizei — Landespolizeistation Weilheim — Polizeimeister (BaP) Rolf Korol (1. 10. 1978); zur Vollzugspolizei Niedersachsen — Großraum Göttingen — Polizeimeister (BaP) Karl-Adolf Warnecke (1. 10. 1978); zum Polizeipräsidium Oberbayern — Landespolizeistation Poing — Polizeimeister (BaP) Immo Bornhagen (1. 11. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Kriminaloberkommissare (BaL) Franz Deller, Walter Werner (beide 30. 9. 1978), die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Petersmark (30. 9. 1978), Aloys Weigand (30. 11. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Durchholz (30. 11. 1978); Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Vollrath (30. 9. 1978).

Offenbach am Main, 5. 12. 1978

Der Polizeipräsident
P III/4 — 8 b

StAnz. 52/1978 S. 2632

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Ministerium

ernannt:

zu **Regierungsdirektoren** Regierungsoberrat (BaL) Jürgen Schmidt (2. 11. 1978), Oberstudienrat (BaL) Dieter Zeitz (6. 11. 1978);

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** bish. Wiss. Assistent der Universität Würzburg Dr. Heinz-Elmar Tenorth, Dr. Roland Kirsten (beide 29. 9. 1978), Dr. Hermann Sautter (17. 10. 1978), bish. Akademischer Rat der Pädagogischen Hochschule Rheinland Dr. Albrecht Goebel (19. 10. 1978);

zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat i. H. (BaL) Thomas Weber (1. 4. 1978);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Erich-Walter Grabner, Dr. Werner Francisco Bär, Dr. Alfred Steiger (sämtlich 1. 10. 1978);

zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. (BaP) Dr. Erwin Rogler (28. 4. 1978);

zum **Akademischen Oberrat z. A. (BaP)** Akademischer Rat Dr. Werner Kessel (28. 8. 1978);

entpflichtet:

die Professoren Dr. Erich Heinz, Dr. Wilhelmine Dreißig, Dr. Harald Patzer (sämtlich 1. 10. 1978);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. C 4 Professor Dr. Wolfgang Müller (26. 9. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Dr. Ernest Jablonski-Jouhy, Dr. Heinrich Lapp, Dr. Karla Weisse (sämtlich 1. 10. 1978);

versetzt:

von der Gemeinde Kriftel Inspektor Willi Wittmann (1. 9. 1978);

Philipps-Universität Marburg

ernannt:

zum **Professor (BaL)** bish. Dozent der Universität Oldenburg Dr. Klaus-Dieter Schneider (28. 9. 1978);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Kay Schürmann (3. 10. 1978), Dr. Ali Kutoglu, Dr. Helmut Mell, Dr. Dietmar Hain, Dr. Georg Amthauer (sämtlich 9. 10. 1978);

zum **Studienrat z. A. (BaP)** Lektor Lloyd Allen Jones (5. 5. 1978);

entpflichtet:

die Professoren Dr. Horst Oppel, Dr.-Ing. Wilhelm Walcher (beide 1. 10. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Heinrich Zimmermann (1. 10. 1978), Amtsinspektor Emil Meusch (1. 11. 1978);

Justus Liebig-Universität Gießen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Akademischer Oberrat Dr. Volkmar Graef (21. 9. 1978), bish. Wiss. Assistent der Universität Kiel Dr. Werner Vogel, Dozent Dr. Hans-Dieter Nöske, bish. Oberassistent der Universität Würzburg Dr. Otfried Weise (sämtlich 29. 9. 1978), Dr. Wolfgang Moll (21. 9. 1978), bish. Universitätsdozent der Universität Tübingen Dr. Wolfgang Frey (17. 10. 1978);

zum **Präsidenten der Justus Liebig-Universität in Gießen (BaZ)** Professor (BaL) Dr. Karl Alewell (1. 10. 1978);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Nikolaus Thiel (10. 5. 1978), Dr. Dieter Eißel, (11. 5. 1978), Dr. Ulrich Oskamp (26. 9. 1978), Dr. Ewald Bahner (27. 9. 1978);

zu **Studienräten im Hochschuldienst (BaL)** Studienräte i. H. z. A. (BaP) Dr. Dara Majid Al-Yawir (24. 8. 1978), Dr. Said Abdel-Rahim (2. 10. 1978);

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** Dr. Albert Otten, Dr. Ulrike Kraus (beide 29. 9. 1978);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Petra Deibel (20. 4. 1978);

zu **Hochschulassistenten (BaZ)** Dr. Ernst-Ulrich Huster (3. 11. 1978), Dr. Peter Walschburger (8. 11. 1978), Dr. Reinhard Damm, Dr. Manfred Reinacher, Dr. Erich Eigenbrodt (alle 9. 11. 1978), Dr. Hermann Lindemann (14. 11. 1978), Dr. Stefan von Ritter (15. 11. 1978);

entlassen:

Dozentin an einer Universität Dr. Annegret Körner (1. 9. 1978), Inspektorin Eva-Maria Schmidt (1. 10. 1978);

verstorben:

Präsident der Justus Liebig-Universität in Gießen Professor Dr. Dr. h. c. Paul Meimberg (15. 9. 1978);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Akademischen Direktor** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Klaus Müller (1. 10. 1978);

zu **Akademischen Oberräten (BaL)** die Akademischen Räte Dr. Diethelm Fischer (1. 10. 1978), Dr. Johannes Veith (15. 11. 1978), Akademischer Oberrat z. A. (BaP) Dr. Wolfram Anschütz (28. 9. 1978);

zu **Akademischen Räten (BaL)** die Akademischen Räte z. A. (BaP) Dr. Karl Fischer (27. 9. 1978), Dr. Otto Titze (28. 9. 1978), Dr. Reinhold Mokrosch (10. 11. 1978);

entpflichtet:

Professor Dr. Herbert Breth (1. 10. 1978);

verstorben:

Professor Dr.-Ing. Theodor Stöferle (18. 8. 1978), Dozent Dr. Wiking Müller (21. 9. 1978);

Fachhochschule Frankfurt

ernannt:

zu **Professoren** Dr. Günther Freiherr von Schlotheim (28. 9. 1978), Dipl.-Päd. Ursula Straumann (29. 9. 1978), Dipl.-Psych. Jürgen Hentze (15. 10. 1978);

zum **Fachhochschullehrer (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Heinrich Richter (12. 6. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Wolfgang Kämmerer (1. 9. 1978);

Fachhochschule Fulda

ernannt:

zum **Professor (BaL)** Dipl.-Ing. Johannes Freiherr von Campenhausen (10. 11. 1978);

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Klaus Bochmann, M.B.A. (10. 5. 1978), Dipl.-Hdl. Harald Bartelt (20. 6. 1978), Reinhardt Kremer (28. 6. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Fachhochschule Wilhelm Fürbeth (1. 6. 1978);

Fachhochschule Gießen

ernannt:

zum **Professor** Professor an einer Fachhochschule (BaL) Dipl.-Chem. Werner Funk (23. 9. 1978);

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** die FHL z. A. (BaP) Dipl.-Ing. Rolf Braun (30. 5. 1978), Dr. Manfred Claßen (16. 6. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Hdl. Heinfried Ahl (1. 9. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Professor an einer Fachhochschule Dipl.-Ing. Helmut Otto (1. 9. 1978);

entlassen:

Inspektor Heiner Döringer (1. 6. 1978).

Wiesbaden, 4. 12. 1978

Der Hessische Kultusminister
I A 4.4 — 050/35 — (230)
StAnz. 52/1978 S. 2632

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Landesamt für Bodenforschung

in den Ruhestand getreten:

Geologiedirektor Prof. Dr. Hans-Joachim Lippert (30. 11. 1978).

Wiesbaden, 8. 12. 1978

Hessisches Landesamt für Bodenforschung
V 1 — 16 — 2717/78
StAnz. 52/1978 S. 2633

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Gewerbeoberräten** die Gewerberäte (BaL) Dr. Klaus Demel, GAA Frankfurt (1. 10. 1978), Dr. Dieter Uhlig (31. 10. 1978);

zur **Gewerbeoberrätin** Gewerberätin (BaL) Marianne Clar, GAA Frankfurt (1. 10. 1978);

zum **Gewerberat (BaL)** Gewerberat z. A. (BaP) Dieter Majer, GAA Wiesbaden (1. 10. 1978);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Ernst Fliedner, GAA Frankfurt (6. 10. 1978);

zum **Techn. Amtsrat** Techn. Amtmann (BaL) Gerhard Hahn, GAA Frankfurt (6. 10. 1978);

zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Richard Ryl, Heinz Krieger, GAA Wiesbaden (beide 1. 10. 1978);

zum **Oberinspektor** Inspektor Ulrich Ziller, Staatl. Med. Unters.-Amt Dillenburg (1. 10. 1978);

zum **Techn. Oberinspektor z. A. (BaP)** techn. Angestellter Günther Woost (9. 10. 1978);

zum **Techn. Hauptsekretär** Techn. Obersekretär (BaL) Georg Eldner, GAA Gießen (1. 10. 1978);

zum **Techn. Assistentantwärter (BaW)** Bewerber Karl-Heinz Benner, GAA Wiesbaden (2. 10. 1978).

Darmstadt, 30. 11. 1978

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E
StAnz. 52/1978 S. 2633

Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main

ernannt:

zum **Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts** Vorsitzender Richter (RaL) Dieter Bergmann (1. 12. 1978);

zum **Vorsitzenden Richter beim Landesarbeitsgericht** Richter (RaL) Karl-Friedrich Feldmann (1. 12. 1978);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Michael Reis, Arbeitsgericht Bad Hersfeld (1. 10. 1978);

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit:

Richter Dr. Wilfried Kaiser, Arbeitsgerichte Fulda und Bad Hersfeld (28. 7. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor Walter Platt, Arbeitsgericht Marburg (29. 9. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Helmut Schmidt (30. 11. 1978), Amtmann Adolf Urbach, Arbeitsgericht Kassel (31. 8. 1978).

Frankfurt am Main, 8. 12. 1978

Der Präsident des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
55 f 276
StAnz. 52/1978 S. 2633

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Der Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Veterinäroberrat** Veterinärrat (BaL) Dr. Hans Riethmüller, Landrat des Lahn-Dill-Kreises — Staatl. Veterinäramt — (31. 10. 1978);

zum **Veterinärrat (BaL)** Veterinärrat z. A. (BaP) Dr. Fritz Merl, Oberbürgermeister der Stadt Ffm. — Staatl. Veterinäramt — (31. 10. 1978);

zum **Veterinärrat z. A. (BaP)** Amtstierarzt Dr. Erwin Brüne, Landrat des Lahn-Dill-Kreises — Staatl. Veterinäramt — (5. 10. 1978);

zur **Veterinärrätin z. A. (BaP)** Amtstierärztin Dr. Bärbel Wagner, Landrat des Vogelsbergkreises — Staatl. Veterinäramt — (9. 10. 1978);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Walter Imhof, WWA Darmstadt (16. 10. 1978);

zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Klaus Bunnecke, Manfred Reich, beide WWA Wiesbaden (beide 1. 10. 1978);

zu **Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter (BaW) Wolfgang Kumpf, WWA Friedberg, Volker Feikus, Klaus Treusch, beide WWA Wiesbaden (sämtlich 18. 10. 1978);

zu **Techn. Inspektoranwärtern (BaW)** Techn. Angestellter Klaus Bachert, Bewerber Ing. (grad.) Günter Göckel, beide WWA Wiesbaden (beide 1. 10. 1978);

zum **Sekretär (BaL)** Verw.-Angestellter Wolfgang Barth, Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt — Staatl. Veterinäramt — (1. 10. 1978);

entlassen:

Baureferendar (BaW) Edgar Freund (19. 10. 1978) gem. § 43 HBG.

Darmstadt, 30. 11. 1978

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 52/1978 S. 2633

1581 DARMSTADT — Regierungspräsidenten

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Aspenlache des Lauter-Winkelbach-Verbandes, Sitz in Bensheim, in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 70, 71, 72 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109) wird das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Aspenlache des Lauter-Winkelbach-Verbandes, Sitz Bensheim, in der Gemarkung Zwingenberg, Landkreis Bergstraße, festgestellt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 **Grenze bzw. Umfang des Überschwemmungsgebietes**

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Zwingenberg:

Flur 6 Flurstücke Nrn. 4 (teilweise), 5, 6, 7 (teilweise), 9 (teilweise), 10, 11, 13, 14, 16 (teilweise), 17, 18, 20, 21 und 22 (teilweise).

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den in § 7 dieser Verordnung genannten Unterlagen.

§ 2

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt,
c) Baum- oder Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt

werden.

§ 3

1. In dem Überschwemmungsgebiet dürfen die Grundstücke nur als Grünland mit Dauer-Grasnarbe genutzt werden.
2. In dem Überschwemmungsgebiet bedürfen
   a) jede Änderung der in Ziffer 1 genannten Nutzungsart von Grundstücken,
   b) das Lagern von Stoffen,
   c) das Lagern von Gegenständen, die den Hochwasserabfluß beeinträchtigen können,
   d) das Entnehmen von Bodenbestandteilen,

der vorherigen Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Überschwemmungsgebietes sind die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Bergstraße als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Überschwemmungsgebiet Arbeiten und Maßnahmen der in den §§ 2 und 3, Ziffer 2 dieser Verordnung bezeichneten Art ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 116 Abs. 1 Ziffer 17 a) des Hessischen Wassergesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 116 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung mit Anlagen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterplan i. M. 1 : 2000) kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim,
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, 6148 Heppenheim,
4. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, Neckarstraße 4, 6100 Darmstadt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. 11. 1978

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher
V 14 — 79 b 06/33 (25380) L

StAnz. 52/1978 S. 2634

1582

Genehmigung der Agathe und Carola Winheim-Stiftung, Sitz Lahn-Gießen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. 4. 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Juli 1978 errichtete Agathe und Carola Winheim-Stiftung, Sitz Lahn-Gießen, mit Stiftungsurkunde vom 17. November 1978 genehmigt.

Darmstadt, 4. 12. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (16) — 22

StAnz. 52/1978 S. 2634

1583

Genehmigung der Steinhausen-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der Fassung vom 1. 4. 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 9. 6. und 22. 9. 1978 errichtete Steinhausen-Stiftung mit dem Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 29. November 1978 genehmigt.

Darmstadt, 6. 12. 1978

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (15) — 184

StAnz. 52/1978 S. 2634

1584

Vorhaben der Firma Bostik GmbH, Oberursel (Taunus)

Die Firma Bostik GmbH, 6370 Oberursel (Taunus), Gattenhöferweg 36, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für die Herstellung von Polyester auf dem Grundstück in Oberursel, Gemarkung Oberursel, Flur 32, Flurstück 485/4, gestellt. Diese Anlage soll 1980 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 2. 1. 1979 bis 2. 3. 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Oberursel, Rathaus, Körnerstraße 15, 6370 Oberursel (Taunus) 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 28. 3. 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6370 Oberursel (Taunus) 1, Sitzungssaal der Stadtverordnetenversammlung E 01 im Rathaus, Körnerstraße 15, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. 11. 1978

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Bostik (7)

StAnz. 52/1978 S. 2635

1585

Vorhaben der Firma Bucerius Kunststoff GmbH, Rosbach v. d. H. 2

Die Firma Bucerius Kunststoff GmbH, 6365 Rosbach v. d. H. 2, Taunusblick 4, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für die Herstellung von Polyurethan-Fertigteilen auf dem Grundstück in Mücke-Nieder-Ohmen, Gemarkung Mücke-Nieder-Ohmen, Flur 6, Flurstück 132, gestellt. Diese Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 28. 2. 1978 (GVBl. I S. 145) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 2. 1. 1979 bis 2. 3. 1979 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Mücke, Rathaus, 6315 Mücke 1, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 13. 3. 1979, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet in 6315 Mücke — OT Merlau, Im Herrnhain 2, Sitzungssaal, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 30. 11. 1978

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — Bucerius

StAnz. 52/1978 S. 2635

1586

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung erhalten die Gebiete der früheren Gemeinden Buchschlag, Dreieichenhain, Götzenhain, Offenthal und Sprendlingen in der Stadt Dreieich, Landkreis Offenbach, die Bezeichnungen

„Stadtteil Buchschlag"
„Stadtteil Dreieichenhain"
„Stadtteil Götzenhain"
„Stadtteil Offenthal"
„Stadtteil Sprendlingen".

Darmstadt, 11. 12. 1978

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 52/1978 S. 2635

1587

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Lämmerspiel in der Stadt Mühlheim am Main, Landkreis Offenbach, die Bezeichnung

„Stadtteil Lämmerspiel".

Darmstadt, 5. 12. 1978

Der Regierungspräsident
II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 52/1978 S. 2635

1588

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Polizeipräsidenten in Offenbach am Main ausgestellte Dienstausweis Nr. 18-034 für Kriminaloberkommissar Werner Ganz ist in Verlust geraden. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Darmstadt, 4. 12. 1978

Der Regierungspräsident
III 3 — 7 d 14

StAnz. 52/1978 S. 2635

1589

Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sechsten Höchstzahlen-Verordnung vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1909) ist ein zusätzliches Kontingent von 1 020 Genehmigungen für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr bereitgestellt worden. 66 dieser Genehmigungen stehen dem Land Hessen zur Verfügung.

Von den auf das Land Hessen entfallenden Genehmigungen werden zunächst 40 Genehmigungen durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt und 20 Genehmigungen durch den Regierungspräsidenten in Kassel ausgegeben.

Die danach verbleibenden 6 Genehmigungen werden nach Abstimmung zwischen beiden Regierungspräsidenten an Bewerber erteilt, die aus dem Kreis der unberücksichtigt gebliebenen Antragsteller aus beiden Regierungsbezirken ermittelt werden.

Die Genehmigungen gelten ausschließlich für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr unter Ausschluß jeglichen Binnenverkehrs. 5. Genehmigungen des Landeskontingents können zusätzlich mit der Befugnis erteilt werden, Beförderungen von Gütern von und nach deutschen Seehäfen durchzuführen, die in Containern oder Sattelanhängern über See eingeführt worden sind oder ausgeführt werden.

Anträge sind binnen 6 Wochen nach Ausschreibung auf Formblatt nach Anlage 8 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum GüKG bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen.

Bewerber, die noch nicht im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind, haben glaubhaft zu machen, daß sie die Genehmigungen hinreichend ausnutzen werden (z. B. durch Vorlage von Auftragszusicherungen).

Bewerber, die im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr tätig sind, haben glaubhaft zu machen, daß sie die Genehmigungen hinreichend ausnutzen und ihren grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr erheblich verstärken werden. Der dafür vorgesehene Vordruck „Zusicherung über die Ausnutzung der beantragten Genehmigung" ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde anzufordern.

Die Genehmigungen werden für die Zeit bis zum 31. März 1982 erteilt.

Folgende Hinweise gelten für Bewerber, die bereits in der Vergangenheit einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den grenzüberschreitenden Güterfernverkehr gestellt haben:

Ist über den Antrag bereits rechtskräftig entschieden worden, muß ein erneuter, den Ausschreibungsbedingungen entsprechender Antrag gestellt werden.

Ist bisher über den Antrag noch nicht rechtskräftig entschieden worden, hat der Bewerber seinen Antrag den Ausschreibungsbedingungen entsprechend zu ergänzen.

Darmstadt, 13. 12. 1978
Der Regierungspräsident
— IV 2 — 66 L 30-01 —

Kassel, 13. 12. 1978
Der Regierungspräsident
— III/4b — 66 1 30-09 —
StAnz. 52/1978 S. 2636

1590 KASSEL

Verordnung über die Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels im Bereich der Innenstadt von Kirchhain aus Anlaß des Neujahrsmarktes am Sonnabend, dem 30. Dezember 1978, bis 18.00 Uhr, für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2

Jugendliche dürfen am 30. Dezember 1978 nicht beschäftigt werden. Den übrigen Beschäftigten ist für die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr an anderen Werktagen entsprechende Freizeit zu gewähren.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 30. 12. 1978 in Kraft.

Kassel, 27. 11. 1978

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 52/1978 S. 2636

Buchbesprechungen

Das Konzept des wirksamen Preiswettbewerbs (dargestellt am Beispiel der Arzneimittelmärkte). Von Erich Hoppmann. Schriftenreihe Recht und Staat, Bd. 484/485. 1978, 42 S., kart. 8,10 DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Seit eh und je sind die Preise für Arzneimittel — jedenfalls für den Verbraucher — Gegenstand des Mißvergnügens. Der Volksmund spricht von „Apothekerpreisen", wenn die Preisforderung für eine Ware oder eine Leistung überhöht zu sein scheint. Es nimmt daher nicht wunder, daß die Arzneimittelpreise auch seit langem Thema heftiger wirtschafts- und gesundheitspolitischer Diskussionen sind. Weithin wird die Auffassung vertreten, daß der Preiswettbewerb auf dem Arzneimittelmarkt nicht recht funktioniert. Deshalb seien die Preise für die Arzneimittel staatlich zu regulieren und ständig zu überwachen.

In der vorliegenden Schrift hält Hoppmann derartige Auffassungen für sehr verwunderlich, da die pharmazeutische Industrie ein Wirtschaftszweig von großer Leistungsfähigkeit sei. Es frage sich, „ob sie begründet und zutreffend sind oder ob es sich nicht nur um Vorurteile oder um Fehlvorstellungen handelt und ob durch die genannten Maßnahmen die Leistungsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges tatsächlich verbessert wird".

Bei der Überprüfung des gesamten Fragenkomplexes geht er davon aus, daß zwei Aspekte sorgfältig zu untersuchen seien, nämlich die Tatsachen und die normative Bewertung dieser Tatsachen; er untersucht den Wettbewerb als Zustand sowie den Wettbewerb als Prozeß und befaßt sich dann mit der Preisbildung und den Marktprozessen bei Arzneimitteln. Besondere Beachtung verdienen seine Ausführungen zur Wirksamkeit des Wettbewerbs, zum Preisverlauf und zu den sogenannten „Marktunvollkommenheiten".

Den Abschluß bildet ein Vergleich institutioneller Alternativen am Beispiel kartellbehördlicher Preiskontrollen bei Arzneispezialitäten. Nach seiner Auffassung würde die Preiskontrolle immer mehr oder weniger willkürlich sein, weil es für Preise, die sich bei „echtem Wettbewerb" bilden würden, keinen Maßstab gäbe. Auch das Als-Ob-Konzept und das Vergleichsmarktkonzept könnten nicht Grundlage einer maßstabsgebundenen Preiskontrolle durch die Kartellbehörden sein, denn diese Konzepte könnten einen solchen Maßstab nicht liefern.

Man wird Hoppmann gern bestätigen können, daß seine Schrift ein wertvoller Beitrag zur Klärung des gesamten Fragenkomplexes ist. Sein Verdienst ist es, daß er auf Aspekte hingewiesen hat, die bis jetzt bei der Erörterung des Themas zu wenig berücksichtigt worden sind. Daran ändert auch nichts, daß seine Thesen nicht ungeteilte Zustimmung finden werden.

Ministerialrat a. D. Dr. Rudolf Chorvat

Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Kommentar von Dr. Theodor Maunz, Staatsminister a. D., o. Professor an der Universität München, Dr. Bruno Schmidt-Bleibtreu, Ministerialdirig., Dr. Franz Klein, Ministerialdirektor, Dr. Gerhard Ulsamer, Ministerialrat beim Bundesverfassungsgericht. 5. Grundlieferung, Stand Februar 1978, 576 S., in Schlaufe, 128,— DM; Grundwerk mit eingeordneten Lieferungen 1 bis 5, 1520 S., in Leinenordner, 178,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Mit der 4. Ergänzungslieferung war die Erstbearbeitung des Großkommentars zum Gesetz über das Bundesverfassungsgericht abgeschlossen (StAnz. 1978 S. 1262). Die neueste Ergänzungslieferung bringt den Kommentar durch eine umfangreiche Überarbeitung auf den Stand vom Februar 1978. Das war besonders notwendig, weil sich das Entstehen des Kommentars über mehr als ein Jahrzehnt erstreckte (s. die Besprechungen der einzelnen Teillieferungen des Grundwerks in StAnz. 1965 S. 574; 1969 S. 1035; 1973 S. 525; 1978 S. 1262) und die einzelnen Teile daher einen unterschiedlichen Rechtsstand wiedergaben. Technisch ist es daher geboten, dem einzelnen Blatt dessen Erscheinungsdatum entnehmen zu können. Meiner Anregung zum Anbringen entsprechender Hinweise sind die Bearbeiter dadurch nachgekommen, daß sie auf der Rückseite des Titelblatts eine Liste der Erscheinungsdaten der einzelnen Lieferungen abgedruckt haben. Auf dem einzelnen Blatt ist dann jeweils vermerkt, welcher Lieferung es entstammt. So kann der Stand der Bearbeitung des jeweiligen Blattes entnommen werden.

In die Vorbemerkungen haben die Verfasser vor allem jene großen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts eingearbeitet, die für die Abgrenzung des rechtlichen Raumes vom politischen Bereich bedeutsam sind, und die sich auf die Nachprüfung des dem Gesetzgeber eingeräumten Ermessens sowie auf die Nachprüfung von supranationalem Recht auswirken. Dabei fällt auf, daß die Verfasser es unterlassen haben, auf die Kritik an diesen Entscheidungen hinzuweisen. Sollten die Verfasser meinen, es handele sich um materielle Fragen des Verfassungsrechts, deren Erörterung außerhalb der

Kommentierung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes liegt? Wenn die Verfasser die Rechtsprechungsmethode des Bundesverfassungsgerichts anschneiden, müssen sie sie näher erörtern. Die Methodenfrage ist das Ausgangsproblem und der Schlüsselpunkt der Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts. So sagte Smend schon im Festvortrag zur Feier des zehnjährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts am 26. Januar 1962 (hier zitiert nach der von Häberle herausgegebenen Sammlung „Verfassungsgerichtsbarkeit" 1976 S. 329, 339), es gehe um die methodische Leistung des Bundesverfassungsgerichts. Hier sei der Ansatzpunkt der grundsätzlichsten Kritik und damit notwendig zugleich der Frage nach der Bestimmung des Orts des Bundesverfassungsgerichts in der geistig-politischen Welt unserer Tage überhaupt. Die Problematik hat sich durch die neue Rechtsprechung, deren Leitsätze die Verfasser wiedergeben, verschärft (z. B. Vogel, Videant judices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht, DÖV 1978, S. 665; Zuck, Das Bundesverfassungsgericht als Dritte Kammer, ZRP 1978, S. 189; s. allgemein auch Eckertz, Die Kompetenz des Bundesverfassungsgerichts und die Eigenheit des Politischen, Der Staat 17, 183, 1978).

Allenthalben haben die Verfasser auch das zwischenzeitliche Schrifttum eingearbeitet.

Von der Neubearbeitung betroffen sind die §§ 4 bis 10, 14 bis 16, die Vorbemerkungen vor § 17, §§ 31, 32, 34, 48, 63, 64, 67, 76, 78, 79, 80 (und zwar die RdNrn. 1 bis 108), 90, 91, 93, 95, 98 bis 107.

Hervorgehoben sei folgendes:

Der Anhang zu § 4 ist eine Übersicht über die Wahl und die Amtszeit der amtierenden Richter des Bundesverfassungsgerichts nach dem Stand vom 1. 12. 1977. Könnte die Übersicht nicht zu einer Kurzbiographie aller Richter des Bundesverfassungsgerichts ausgestaltet werden? Auch wegen der Zulässigkeit der abweichenden Meinung (§ 30 Abs. 2 BVerfGG) ist es besonders interessant, den Werdegang der Richter zu kennen. Steffani (Verfassungsgerichtsbarkeit und demokratischer Entscheidungsprozeß, entnommen der o. a. Sammlung S. 374, 393) rügt die Unbekanntheit und Anonymität der Richter am Bundesverfassungsgericht, die jetzt zum Teil durch die Möglichkeit abweichender Voten gemindert sei. Die Praxis der abweichenden Meinung schade nach Meinung der Verfasser der Autorität des Bundesverfassungsgerichts erheblich (RdNr. 6 zu § 16).

Sehr scharfe Kritik üben die Verfasser an den formlosen Absprachen und Vorentscheidungen über die Kandidaten (RdNr. 1 zu § 6).

In den Vorbemerkungen vor § 17 sind die Ausführungen zu den allgemeinen Prozeßgrundsätzen ergänzt, insbesondere die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (RdNr. 19; s. auch RdNr. 14 zu § 31). Recht ausführlich überarbeitet sind die Erläuterungen zu §§ 31, 32 und 34. In einem Anhang zu § 32 sind die vom BVerfGG erlassenen einstweiligen Anordnungen und die abgelehnten einstweiligen Anordnungen dargestellt. RdNr. 27 zu § 34 ist gemäß BVerfGE 46, 321 dahin zu modifizieren, daß trotz § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO Kosten mehrerer Anwälte erstattungsfähig sein können. Zu § 34 ist jetzt auch zu verweisen auf Jekewitz, Die Kostenlast beim Verfassungsprozeß, JZ 1978, S. 667.

Aus der Überarbeitung der Erläuterungen zu § 80 sei auf die neuen Ausführungen zu den Folgen der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes hingewiesen (RdNr. 19). Aus dem letzten Satz der RdNr. 24 wurde die selbständige RdNr. 25 über die Wahlfreiheit des vorlegenden Gerichts. Das Europäische Gemeinschaftsrecht ist jetzt viel ausführlicher behandelt (RdNr. 55a). Die Europäische Menschenrechtsbeschwerde und den internationalen Rechtsschutz haben die Verfasser in den RdNrn. 14a und c zu § 90 beschrieben.

In RdNr. 42 zu § 91 heißt es, ein Beschwerderecht der Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 45 Abs. 2 Hess. StGHG sei nur gegeben, wenn man das in Art. 137 Abs. 3 HV den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährleistete Recht auf Selbstverwaltung als ein Grundrecht im Sinne dieser Gesetzesbestimmung ansieht. Aus RdNr. 2 zu § 91 ergibt sich, daß der Staatsgerichtshof die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung „als kein Grundrecht auffaßt". Beide Erläuterungen müssen daher miteinander koordiniert werden.

In RdNr. 42 zu § 95 sind die Wirkungen der neuen Tenorierungspraxis des Gerichts dargestellt.

Die Verfasser haben ihr Werk also erheblich überarbeitet, ergänzt und auf den neuesten Stand gebracht.

Ministerialrat Dr. Karl-Friedrich Reuß

Fleischbeschaurecht. Von Ministerialrat Dr. Hans-Helmut Schiedermaier. Loseblattsammlung, 11. Ergänzungslieferung, Stand Juli 1978, 202 S. 29,20 DM. Verlag Richard Boorberg, Stuttgart.

Die Ergänzungslieferung enthält verschiedene neue Ausführungsgesetze und Zuständigkeitsregelungen vor allem zum Tierkörperbeseitigungsgesetz, ferner die Neufassung der AB. A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland, außerdem eine ganze Reihe von Änderungen, so bei der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung, bei landesrechtlichen Bestimmungen und bei Kostenvorschriften.

Im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung im Inland wurden die Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Februar 1978 (BGBl. I S. 201) in die Textsammlung aufgenommen. Die Bekanntmachung war Folge der umfangreichen Änderungen der AB. A vom 9. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2512). Die Ausführungsbestimmungen A enthalten nunmehr die Neuregelungen über die Durchführung der Rückstandsuntersuchungen, über die Behandlung schwach mit Finnen befallener Schlachttierkörper, über die Untersuchung auf Trichinen, über die Beurteilung des Fleisches von Ebern sowie von Zwittern und Kryptorchiden bei Schweinen, über die sogenannte „geteilte Fleischbeschau", über Vorschriften für die Behandlung der Schlachttiere, für die Durchführung der Schlachtung und für die Kennzeichnung des Fleisches, über die Beurteilung des Fleisches auf Grund des Ergebnisses der bakteriologischen Fleischuntersuchung. Diese Änderungen sind durch eine Reihe von Problemen, die einer Lösung bedürften, bedingt, die sich seit der letzten Überarbeitung der Untersuchungs- und Beurteilungsvorschrift im Rahmen der Schlachttier- und Fleischbeschau angehäuft hatten.

Hinsichtlich der in der Textsammlung ergänzten Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung wurde das Inkrafttreten der Anlage 2 Abschnitt II Nr. 8 Satz 2 zum 15. Februar 1979 berücksichtigt.

Aus dem Bereich der Tierseuchengesetzgebung berücksichtigt die 11. Ergänzungslieferung die §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 813) und die Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten vom 29. April 1970 (BGBl. I S. 443), geändert durch Verordnung vom 18. November 1976 (BGBl. I S. 3197). In diesem Zusammenhang wird auf die anzeigepflichtigen Seuchen (§ 10 Viehseuchengesetz) und die meldepflichtigen Tierkrankheiten (§ 1 der Verordnung über meldepflichtige Tierkrankheiten) besonders hingewiesen.

Im Bereich landesrechtlicher Durchführungsvorschriften wurde insbesondere den Ausführungsgesetzen zum Tierkörperbeseitigungsgesetz Rechnung getragen. So sind im Bereich hessischer Vorschriften das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. August 1976 (GVBl. I S. 320), geändert durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz, in die Loseblattsammlung aufgenommen worden. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz bestimmt die Träger der Tierkörperbeseitigung, regelt die Einzugsbereiche und den Tierkörperbeseitigungsplan, gibt darüber hinaus den Rahmen für die Aufbringung der Kosten.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als zuständige Körperschaften die in ihrem Gebiet anfallenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse zu beseitigen (Beseitigungspflichtige). Sie nehmen diese Aufgabe in Selbstverwaltung wahr. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, für die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz die Pflicht zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanstalten besteht, sind in der Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen, in deren Einzugsbereich sie angefallen sind. Der Tierkörperbeseitigungsplan wird hinsichtlich der Beseitigungsverpflichtungen die Viehdichte, den Anfall von Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie die Leistungsfähigkeit bestehender Tierkörperbeseitigungsanstalten und Sammelstellen berücksichtigen. Die Kosten der Tierkörperbeseitigung werden von den Beseitigungspflichtigen getragen. Zur Deckung der Kosten erheben sie von den Besitzern der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse Beseitigungsgebühren auf Grund kommunalabgaberechtlicher Vorschriften. Die Gebühren für die Beseitigung der Tierkörper von Tieren, für die Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse geleistet werden, sind von der Hessischen Tierseuchenkasse geleistet werden, sind von der Hessischen Tierseuchenkasse zu entrichten.

Da durch das Hessische Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz das Fleischbeschaukostengesetz geändert wurde, sind die entsprechenden Änderungen ebenfalls in der Ergänzungslieferung berücksichtigt worden. Darüber hinaus enthält diese nunmehr den vollständigen Text der Fleischbeschaugebührenordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Veterinärdirektor Dr. Friedrich Bert

Bundesbesoldungsgesetz, Textausgabe, Loseblattsammlung, 8. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage, 6. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage, Stand 1. August 1978, 134 S., 21,— DM; Gesamtwerk 524 S., 32,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die 8. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage bzw. 6. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage bringt die Textsammlung zum Bundesbesoldungsgesetz auf den Stand vom 1. August 1978. Wesentlicher Bestandteil sind die durch das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 eingetretenen zahlreichen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Änderungen des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes.

Neu aufgenommen wurden für die Zahlung des Kindergeldes wichtige Regelungen des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie die dazu ergangenen Durchführungshinweise des Bundes. Auch die weiteren Teile der Textsammlung wurden auf den genannten Stand gebracht.

Den Benutzern der praktischen Sammlung liegt damit das Besoldungsrecht, das durch die zahlreichen Änderungen der jüngsten Vergangenheit wieder zunehmend unübersichtlich wird, in der zur Zeit geltenden Fassung vor.

Amtsrat Rolf Brandt

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden. Von Alfred Breier, Ministerialdirigenten im Bundesinnenministerium, und Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D. Kommentar, Loseblattsammlung, 56. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (8. Ergänzungslieferung zur 8. Auflage), 242 S., DIN A 5 im Streifband, 41,— DM. Gesamtwerk in 4 Plastikordnern, 3058 S., 89,90 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die jetzt erschienene Ergänzungslieferung bringt das bekannte Loseblattwerk auf den Rechtsstand vom 1. August 1978. Neben erstmals aufgenommenen, kurzen Hinweisen auf die Datenschutzgesetze enthält die Ergänzungslieferung eine Neubearbeitung der Erläuterungen zu den Vorschriften über die Arbeitsversäumnisse (§ 18 BAT) sowie durch neuere BAG-Urteile veranlaßte ergänzende Erläuterungen zu den Eingruppierungsvorschriften des § 22 BAT. Berücksichtigt sind auch die Änderungen der Durchführungshinweise zum Bundeskindergeldgesetz für den Bereich des öffentlichen Dienstes und die für den Tarifbereich kraft Verweisung maßgebenden Besoldungsregelungen. Das Sachverzeichnis I („Zum BAT-Kommentar, Anlagen zum BAT und Anhang C") ist überarbeitet und neu gefaßt worden.

Regierungsoberrat Ludwig Ramdohr

Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. Quellensammlung mit Erläuterungen und einer Länderübersicht. Von Professor Dr. Arthur Bülow, Staatssekretär a. D., und Professor Dr. Karl-Heinz Böckstiegel unter Mitarbeit von Dr. Hartmut Linke, Dr. Gerd Müller, Assessor Dieter Schlafen. Ergänzungslieferung November 1977, 5. Ergänzungslieferung zur ersten Auflage, 1. Ergänzungslieferung zur zweiten Auflage (Neuausgabe), 382 S., Dünndruckpapier, 68,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die hier angezeigte Ergänzungslieferung besteht im wesentlichen aus den Erläuterungen des EG-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (GVÜ) vom 27. 9. 1969. Die Herausgeber der zweiten Auflage haben dafür drei weitere Mitarbeiter gewonnen. Den Erläuterungen ist eine umfangreiche Vorbemerkung vorangestellt, die in die Materie einführt. Sie enthält eine Übersicht über das einschlägige nationale Recht vor Inkrafttreten

des Übereinkommens und über Ziel und Zweck des Vertragswerkes, sowie dessen Schwerpunkte.

Die Erläuterungen selbst folgen der Systematik des Vertragswerkes. Sie bestehen in einer ausführlichen Kommentierung und berücksichtigen nach dem Stand von August 1977 Literatur und Rechtsprechung des In- und Auslandes, einschließlich der bis dahin ergangenen Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Auslegung des Übereinkommens. Die Anmerkungen sind in Fußnoten untergebracht. Diese Anordnung erhöht die Übersichtlichkeit und erleichtert die Benutzbarkeit. Die Kommentierung ist verständlich und den Bedürfnissen der Praxis angemessen. Mit dieser Teillieferung ist der Wert des immer noch unvollständigen Werkes beträchtlich erhöht worden. Die in der Zivilrechtspflege Tätigen werden dies zu schätzen wissen, zumal da der Internationale Rechtsverkehr an Bedeutung immer mehr zunimmt. Leider wird auch in der vorliegenden Ergänzungslieferung das Kürzel BRD für Bundesrepublik Deutschland verwendet, wie dies bei Erzeugnissen des Beck-Verlages inzwischen üblich geworden ist. Bei allem Verständnis für die aus Raum- und Kostengründen gebotene Kürze muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß es sich hierbei nicht um eine amtliche Bezeichnung unseres Staates handelt, sondern um eine politisch gemeinte Abkürzung, die dem Sprachschatz der DDR entstammt. Im übrigen wird das Kürzel in den Erläuterungen auch keineswegs durchgängig benutzt. Es wird verwendet auf den Seiten 606,. 84, 88, 92, 115, 122 und 124 — dagegen nicht auf den Seiten 606. 105, 157, 267, 271, 348 und 353 — um jeweils nur einige Beispiele zu nennen. Wenn der Verlag aber glaubt, sich auch in einem Werk mit internationalem Bezug nach Belieben über den amtlichen Sprachgebrauch hinwegsetzen zu können, sei die Frage erlaubt, warum dann nicht auch in der Präambel des Übereinkommens (S. 606. 18a) das Kürzel BRD verwendet wird.

Vors. Richter am Landgericht Adalbert Schäfer

Richterliche Befangenheit durch die Vorbefassung im Wiederaufnahmeverfahren. Von Ursula Brandt-Janczyk. Mit Untersuchungen an Wiederaufnahmeakten aus den Jahren 1951—1964. 1978, IX, 244 S. (Juristische Studien 64). 1978, IX, 244 S., kart., 58,— DM. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Noch vor zwanzig Jahren wurde das Problem der Befangenheit des Richters wenig diskutiert. Die Rechtsprechung und Literatur begegneten dem Phänomen richterlicher Befangenheit mit Zurückhaltung. In den letzten Jahren hat sich dies geändert. Früher wurde die richterliche Vorbefassung nicht als Ablehnungsgrund anerkannt, weil der Beruf des Richters zu immer neuer, unvoreingenommener Beurteilung verpflichtet. Die Strafprozeßnovelle 1964 brachte dann in § 23 Abs. II StPO einen neuen Fall des Richterausschlusses.

Im einleitenden Kapitel werden die Bewertungsmaßstäbe offengelegt, aufgrund derer ein Richteraustausch allgemein bei der Gestaltung des Strafverfahrens möglich ist. Im zweiten Kapitel wird gezeigt, daß die Problematik des Richterausschlusses wegen Vorbefassung auf unterschiedlichen Ebenen erörtert wird. Hier geht der Streit darum, ob es für den Richter ausreicht, „unvoreingenommen sein zu wollen, um es auch sein zu können" (S. 2). Im dritten Kapitel wird die Auswirkung richterlicher Vorbefassung im Wiederaufnahmeverfahren an entsprechenden Akten aus den Jahren 1951 bis 1964 geprüft. Diese Untersuchungen zeigen, daß die Teilnahme von Richtern, die schon am Grundverfahren mitgewirkt haben, an den Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren häufiger zu ablehnenden Entscheidungen führt, als wenn nur neue Richter entscheiden. Dies müsse in der Einstellung der schon im Grundverfahren beteiligten Richter begründet sein. Damit sei aber nachgewiesen, daß auch die frühere richterliche Tätigkeit zur Befangenheit bei einer späteren Entscheidung führen könne. Im Hintergrund dieser Erörterung steht eine Änderung des Richterbildes. Die individuelle Bereitschaft des Richters, an dem eigenen Urteil festzuhalten, werde verstärkt durch bestimmte soziale Rollenerwartungen vom unfehlbaren Richter. Die „hierarchische Organisation der Gerichte und Spruchkörper (S. 202) verhindere eine offene partnerschaftliche Diskussion über mögliche Befangenheitsprobleme. Diese Diskussion müsse aber aufgeschlossen geführt werden.

Der Verfasserin ist es gelungen, die Problematik der richterlichen Vorbefassung herauszuarbeiten und die weitere Diskussion zu beleben.

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Kind

Fundheft für Öffentliches Recht. Systematischer Nachweis der deutschen Rechtsprechung, Zeitschriftenaufsätze und selbständigen Schriften. Band XXVIII: 1. 1. — 31. 12. 1977. Herausgegeben von MR a. D. Otto Strößenreuther mit MR Dietmar Eberth u. Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner. 1978, XV, 559 S., 4°, in Leinen, 158,— DM. Vorzugspreis für Bezieher der NJW 148,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Das jetzt erschienene Fundheft für Öffentliches Recht ist das 28. seiner Reihe und erfaßt das Material aus der Zeit vom 1. 1. bis zum 31. 12. 1977. Die Herausgeber haben — wie schon in den Vorjahren — auch Publikationen aus dem ersten Halbjahr 1978 in ihr Werk einbezogen und auf diese Art den Benutzer auch über die jüngste Entwicklung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts unterrichtet.

Der neue Band enthält 11 000 Leitsätze und Nachweise von Entscheidungen, Büchern und Aufsätzen, also 139 mehr als das letzte Fundheft (10.861). Art und Umfang des erfaßten Rechtsmaterials sind unverändert geblieben. Zur leichteren Auswertung von Aufsätzen ist vereinzelt ihr Inhalt durch Wiedergabe der Gliederung oder durch Stichworte angedeutet. In größerem Umfang sind wichtigere, aber sehr knapp gefaßte Leitsätze durch die Wiedergabe von Auszügen aus der Begründung der Entscheidung verdeutlicht worden. Dafür wird jeder Benutzer den Herausgebern Dank wissen.

Das neue Fundheft enthält wiederum ein eigenes Autorenverzeichnis, das das Auffinden eines bestimmten Aufsatzes oder Buches erleichtert und damit bei dem erheblichen Umfang des Fundheftes der praktischen wie der wissenschaftlichen Arbeit dienlich ist.

Die Rechtsprechungsbeilage zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (HessVGRspr.) haben die Herausgeber wieder vollständig und gewissenhaft ausgewertet. Im Fundheft 1976 sind nachträglich zwei kleine Druckfehler zu berichtigen: Das unter lfd. Nr. 6184 erfaßte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 23. 9. 1976 aus HessVGRspr. 1977, 14 trägt das Aktenzeichen IV OE 119/74 (nicht 112/74). Der Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. 6. 1976 (HessVGRspr. 1977, 5 = lfd. Nr. 6939) hat im Entscheidungsregister versehentlich das Aktenzeichen II TG 150/75 statt richtig II TG 156/75 erhalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das 28. Fundheft wie alle seine Vorgänger durch seine Vollständigkeit und Gründlichkeit ein unentbehrliches Hilfsmittel für Wissenschaft und Praxis darstellt.

-tz

Strafgesetzbuch. Erläutert von Dr. Karl Lackner, o. Prof. an der Universität Heidelberg. 12., neubearb. Aufl., 1978 XLIX, 1160 S., kl. 8°, in Leinen, 49,50 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die hier angezeigte 12. Auflage des von Dr. Eduard Dreher und Dr. Hermann Maaßen begründeten Erläuterungsbuchs zum StGB brauchte erstmals seit langer Zeit keine umfangreichen neuen Strafgesetze einzuarbeiten. Der Verfasser hebt in seinem Vorwort mit Recht hervor, daß diese Zurückhaltung des Gesetzgebers dringend nötig war, um in der Praxis der Strafrechtspflege eine gewisse Konsolidierung eintreten zu lassen.

Der Verfasser hat die umfangreiche Literatur und höchstrichterliche Rechtsprechung zu den Zweifelsfragen berücksichtigt, die durch die jüngste Gesetzgebung aufgeworfen worden sind. Dabei sind besonders die Erläuterungen zu folgenden, von der Reformgesetzgebung veränderten Vorschriften ausgebaut worden:

1. dem internationalen Strafrecht (§§ 3—9),
2. der Geldstrafe (§§ 40—43),
3. der Strafzumessung (§ 46),
4. der Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (§ 57),
5. dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort (§ 142) sowie
6. der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (§§ 264, 265b, 283—283 d, 302 a).

In den Anmerkungen zum Mordparagraphen (§ 211) ist der Verfasser auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe (BVerfGE 45, 187) und ihre Auswirkungen auf die Anwendung dieser Vorschrift eingegangen. Ferner hat er sich in den Erläuterungen der §§ 32 und 34 mit der Zulässigkeit hoheitlichen Handelns in Notlagen befaßt. Auch sonst hat der Verfasser sein bewährtes Werk durchweg auf den neuesten Stand gebracht und Rechtsprechung und Literatur bis zum 1. 6. 1978 und z. T. noch darüber hinaus ausgewertet.

So kann auch der neuen Auflage eine auf das Wesentliche beschränkte, für Lehre und Praxis gleichermaßen brauchbare Erläuterung des deutschen Strafrechts bescheinigt werden, der weite Verbreitung zu wünschen ist.

Ministerialrat Dietrich Gantz

Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft mit zahlreichen Schaubildern. Begründet von Dr. Otto Model, weiland Rechtsanwalt in Bad Godesberg und Regierungsrat a. D., fortgeführt von Dr. Carl Creifelds, Senatsrat a. D., München. 17., neubearbeitete Auflage, 1978, XX, 986 S., 8°, in Leinen, 28,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Wie bisher bietet auch die Neuauflage des bewährten Staatsbürger-Taschenbuchs in knapper und verständlicher Form einen Abriß der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie einen Einblick in das überstaatliche Recht und das Staatsrecht anderer Nationen.

Das Bestechende an jeder Nauauflage des „Model-Creifelds" ist die kaum überbietbare Aktualität. Das Vorwort zur 17. Auflage datiert vom Juli 1978, im Abschnitt „Neue Völkerrechtsprobleme" sind bereits die wichtigsten Ergebnisse der im Mai 1978 zu Ende gegangenen 7. Seerechtskonferenz zusammengefaßt.

Die bereits in den Vorauflagen zu beobachtende Tendenz, der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Ostblockstaaten verstärkt Rechnung zu tragen, wird fortgesetzt. Dies ist um so mehr zu begrüßen, als aktuelle Detailinformationen hierüber in anderen Nachschlagewerken nur schwer zu erhalten sind. So enthält der Abschnitt über die Sowjetunion bereits Ausführungen über die neue sowjetische Verfassung vom Oktober 1977, der Abschnitt über die DDR wurde erweitert.

Erstmals wird dem Phänomen des sog. „Eurokommunismus" im Kapitel „Friedenspolitik und Koexistenz" relativ viel Raum gewidmet. Lobenswert ist zwar auch ein Eingehen auf das Problem des Terrorismus, eine Behandlung im Zusammenhang mit Anarchismus und Syndikalismus, zudem im Abschnitt „Staatsauffassungen", erscheint allerdings etwas verunglückt.

Erwähnung verdient schließlich eine weitgehende Neubearbeitung des Sechsten Teils, indem der dem Arbeitsrecht gewidmete Raum neu gegliedert und ergänzt wurde.

Bei jedem an „Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft" Interessierten wird irgendeine Auflage des Model-Creifelds längst im Schrank stehen, auf Grund seiner Aktualität vermittelt dieses „Taschenbuch" aber auch beim Besitz verschiedener Auflagen nicht den Eindruck, etwas „doppelt" zu haben.

Regierungsrat z. A. Claus-Peter Schroer

Grundriß des Polizei- und Ordnungsrechts. Eingriffsmaßnahmen und ihre Vollstreckung, dargestellt nach dem Berliner ASOG, VwVG und UZwG unter Berücksichtigung des ME PolG. Von Regierungsdirektor Karl-Heinz Schumann. 1978, 240 S., Oktav, Plastik flexibel, 28,— DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Das Buch vermittelt in knapper und übersichtlicher Form das Grundwissen zum Polizei- und Ordnungsrecht, zum Verwaltungsvollstreckungsrecht und zum unmittelbaren Zwang einschl. Schußwaffengebrauchsrecht.

Zugrunde gelegt ist das in Berlin geltende Recht (ASOG, VwVG, UZwG). Das Allgemeine Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin vom 11. 2. 1975 entspricht weitgehend dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes. Auf Abweichungen wird jeweils hingewiesen. Das Buch ist vor allem als Hilfe für die Lösung praktischer Fälle gedacht. Es folgt daher im Aufbau dem Gang der Prüfung eines solchen Falles. Für Studenten der Fachhochschulen für Verwaltung und Jurastudenten, für Schüler der Polizei- und Verwaltungsschulen, aber auch für den Praktiker des Polizei- und Ordnungsrechts stellt es ein brauchbares Hilfsmittel dar. Prüfschema, Begriffskatalog, ausführliches Sachregister und Hinweise auf weiterführende Literatur runden das Werk ab. Der Autor, Regierungsdirektor beim Senator für Inneres und Dozent an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin, war an der Erarbeitung des ASOG Berlin und des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder beteiligt.

Ministerialrat Kurt Meixner

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978 | MONTAG, 25. DEZEMBER 1978 | Nr. 52

Veröffentlichungen

5021

Verlust eines Schätzer-Ausweises

Der von der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt am 29. 6. 1978 ausgestellte Schätzer-Ausweis des Herrn Ing. grad. Helmut Brinkmann, geboren am 21. 4. 1926, wohnhaft Baumschulweg 38, 6504 Oppenheim, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

6100 Darmstadt, 14. 12. 1978

Hessische Brandversicherungskammer
6 q — 10 — 13/1

5022

Bestellung eines Versteigerers

Herr Kurt Heusohn, geb. 8. 5. 1933 in Gießen (Lahn), wohnhaft Valkenierstraße 12, 6078 Neu-Isenburg, wurde von uns am 24. 11. 1978 gemäß § 34 b Abs. 5 Gewerbeordnung als Versteigerer für Wertpapiere vereidigt und öffentlich bestellt.

Die öffentliche Bestellung gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Der Sitz des Gewerbebetriebes befindet sich Friedrichstraße 10—12 in Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1978

Der Magistrat
Ordnungsamt, 32.24.42.04

5023

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von dem Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf am 27. 10. 1975 ausgestellte Dienstausweis Nr. 79 für den Sozialarbeiter (grad.) Werner Englert ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

3550 Marburg, 4. 12. 1978

Der Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf
K 10/025 — 620

Gerichtsangelegenheiten

5024

Erlaubniserteilung

Herrn Freddy Kraus, Die Brückengärten Nr. 3, 6840 Lampertheim, habe ich die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen mit dem Geschäftssitz in Lampertheim erteilt.

6100 Darmstadt, 29. 8. 1978

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

5025

GR 438 — **Neueintragung:** Die Eheleute Rudolf Rohrbach und Irma Rohrbach geb. Görlich, 6320 Alsfeld. Der Weinkeller Rudolf Rohrbach, Marktplatz, Alsfeld, ist zum Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt.

6320 Alsfeld, 8. 12. 1978 **Amtsgericht**

5026

GR 570: Jürgen Wiesenthal, Verwaltungsangestellter in Hohenroda-Ransbach und Lieselotte geborene Müller.

Durch Vertrag vom 5. Dezember 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 11. 12. 1978

Amtsgericht

5027

GR 2079 — 18. 12. 1978: Ronald Ogis Haase, Anita Haase geb. Karl, Weedgasse Nr. 1, Friedberg (Hessen).

Gütertrennung durch Vertrag vom 15. 9. 1978.

6360 Friedberg (Hessen), 18. 12. 1978

Amtsgericht

5028

GR 358 — 14. 12. 1978: Die Eheleute Henning Keßler und Anita Keßler geb. Wetzel, Am Hügel 10, 6149 Gras-Ellenbach, haben durch Vertrag vom 16. 5. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5029

GR 359 — 14. 12. 1978: Die Eheleute Dieter Geider und Gabriele Geider geb. Mittermair, Bahnhofstraße 8, 6948 Wald-Michelbach, haben durch Vertrag vom 30. 1. 1978 den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

6149 Fürth, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5030

GR 360 — 14. 12. 1978: Die Eheleute Günter Lothar Emmerich, kaufmännischer Angestellter, und Angelika Emmerich geb. Schäfer, Hausfrau, Laubenhöhe 11, Mörlenbach, haben durch Vertrag vom 4. 10. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5031

GR 361 — 14. 12. 1978: Die Eheleute Friedrich Wickersheim, Krankenpfleger, Kirschenweg 34, Lindenfels, und Renate Wickersheim geb. Schillinger, Krankenschwester, wohnhaft daselbst, haben durch Vertrag vom 3. 7. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5032

GR 362 — 14. 12. 1978: Die Eheleute Hans-Werner Gülden, Kaufmann, Hauptstraße 106, 6149 Rimbach 3, und Hildegunde Gülden geb. Strassel, daselbst, haben durch Vertrag vom 10. 4. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5033

6 GR 548 A — 11. 12. 1978: Eheleute Reisegewerbender Jürgen Gerhard Fiedler und Angelika Maria geb. Kauer, Bruneckerstraße 3 in Groß-Gerau.

Durch Vertrag vom 18. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6 GR 549 A — 11. 12. 1978: Eheleute Gerhard Riefer, kaufm. Angestellter, und Gabriele Marianne geb. Geisinger, kaufm. Angestellte, Bürgermeister-Klingler-Str. Nr. 8 A, 6082 Mörfelden-Walldorf.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6080 Groß-Gerau, 11. 12. 1978 **Amtsgericht**

5034

41 GR 1771 — 5. 12. 1978: Kaufmann Horst Kube und Hannelore geb. Feix in Rodenbach haben durch Vertrag vom 29. 9. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 5. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

5035

41 GR 1772 — 12. 12. 1978: Prokurist Ingenieur Herbert Mayer und Vera geb. Lammel in Rodenbach haben durch Vertrag vom 27. 10. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 12. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

5036

GR 368: Die Eheleute Dr. med. dent. Kurt Figge und Zahnärztin Ingeborg Figge-Stauber geb. Stauber, beide wohnhaft Am Hagen 6, 3542 Willingen (Upland), haben durch Vertrag vom 9. 11. 1978 Gütertrennung vereinbart.

3540 Korbach, 7. 12. 1978 **Amtsgericht**

5037

GR 2268 — 6. 12. 1978: Eheleute Horst Hainer und Heidemarie geb. Spillmann, Lich 1.

Gütertrennung, Vertrag vom 25. 8. 1978.

GR 2269 — 6. 12. 1978: Eheleute Ingenieur Karl-Heinz Wagner und Lehrerin Helga geb. Beutler, Lahn-Allendorf.

Gütertrennung, Vertrag vom 30. 10. 1973.

GR 2270 — 8. 12. 1978: Eheleute Kraftfahrer Otto Klos, Hofgartenstraße 19, Buseck-Beuern, und Renate geb. Schätzel, Hauptstraße 16, Hungen 8-Utphe.

Der Mann hat der Frau das Recht entzogen, innerhalb des häuslichen Wirkungs-

kreises Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten (Schlüsselgewalt).

6300 Lahn-Gießen, 11. 12. 1978

Amtsgericht

5038

GR 1027 — **Neueintragung** — 14. 12. 1978: Karl Mattern, Kaufmann, und Maria Mattern geb. Detig, Kauffrau, beide Rollwiesenweg 10, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5039

GR 1002 — **Veränderung** — 14. 12. 1978: Klaus Heit, Gastwirt, und Barbara Heit geb. Jahn, Angestellte, beide Zwischenhausen 1, 3550 Marburg.

Durch notariellen Vertrag vom 3. November 1978 ist unter Aufhebung des Güterstandes der Gütertrennung der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart worden.

3550 Marburg, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5040

5 GR 4033 — 14. 12. 1978: Eheleute Heinz Joachim Zöphel, kaufm. Angestellter, und Adelheid Gretel geb. Storkebaum, Kauffrau, in Heusenstamm.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

5041

GR 4527 — 7. 12. 1978: Eheleute Michael Heinrich Ball, Maler und Grafiker, und Gabriele Hedwig Ball-Kusay, Studentin, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4528 — 7. 12. 1978: Eheleute Hans-Joachim Meyer, Drucker, und Ute Barbara geb. Geiger, Kauffrau, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 4. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4529 — 7. 12. 1978: Eheleute Wilhelm Karl Keller, Kfz-Elektriker, und Ursula geb. Beier, in Mühlheim am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 25. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 7. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

5042

5 GR 4530 — 11. 12. 1978: Eheleute Hans-Jürgen Heuke, Reisebürokaufmann, und Rosa geb. Ingenito, Reisebürokauffrau, in Dietzenbach.

Durch notariellen Vertrag vom 8. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4531 — 11. 12. 1978: Eheleute Rolf Joachim Hohmann, Kaufmann, und Evelyne Anna geb. Weigand, Kauffrau, in Offenbach am Main.

Durch notariellen Vertrag vom 16. November 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 4532 — 11. 12. 1978: Eheleute Wilhelm Anthes, Schreiner, und Gertrude geb. Hof, in Neu-Isenburg.

Durch Erklärung vom 23. November 1978 hat der Ehemann das Recht der Frau, ihn in ihrem häuslichen Wirkungskreis zu vertreten und seine Geschäfte zu besorgen, ausgeschlossen.

6050 Offenbach am Main, 11. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

5043

GR 383 — **Neueintragung** — 1. 12. 1978: Eheleute Rainer Karl-Heinz Herrmann geb. Glätzner, Bankkaufmann, Adolf-Kolping Straße 17, Oestrich-Winkel, und Ruth Herrmann, Serviererin.

Durch Vertrag vom 10. Mai 1978 ist Gütertrennung vereinbart und sind bisher entstandene Ansprüche auf Ausgleich des Zugewinns für die Vergangenheit ausgeschlossen worden.

6220 Rüdesheim am Rhein, 1. 12. 1978

Amtsgericht

5044

3 GR 468: Verwaltungsangestellter Erich Riemann und Ehefrau Ingeborg Riemann geb. Wolfrum, beide Poppenhagener Straße 25, Hess.-Lichtenau.

Durch Vertrag vom 25. 10. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

Die Ehegatten leben in Gütertrennung.

3430 Witzenhausen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

Handelsregister

5045

HRB 1066 — Firma: Thiel Bauunternehmung Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz: Elbenberg.

Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Bauwerken aller Art. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Arbeiten auch durch andere Unternehmen ausführen lassen. Daneben können Handelsgeschäfte im Bau- und Baunebengewerbe getätigt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, Zweigniederlassungen zu errichten sowie den Gegenstand des Unternehmens auf ähnliche Geschäftszweige zu erweitern.

Stammkapital: 21 000,— DM.

Geschäftsführer: Gerhard Thiel, Bautechniker und Maurermeister, in Naumburg 2.

Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 28. 12. 1977 abgeschlossen. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie nur gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Als nicht eingetragen wird veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

3549 Wolfhagen, 12. 12. 1978

Amtsgericht

Musterschutzregister

5046

MR 1314 — 23. 11. 1978: Günter Wolf Metallwarenfabrik GmbH, 6453 Seligenstadt 2. Muster für Gürtelschnallen aus Zinkdruckguß, versiegelt, Fabriknummer: 15-081/10, 15-086/10, 15-099/15, 15-097/25, 15-107/25, 15-109/25, 15-126/30, 15-085/10, 15-100/15, 15-098/30, 15-104/15, 15-108/25, 15-125/30, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist: 3 Jahre. Angemeldet am 3. 11. 1978, 12.00 Uhr.

6453 Seligenstadt, 12. 12. 1978 Amtsgericht

Vereinsregister

5047

VR 381: Deutscher Bund für Vogelschutz — Verband für Natur- und Umweltschutz — Ortsgruppe Kirtorf im Landesverband Hessen e. V., Kirtorf.

6320 Alsfeld, 12. 12. 1978

Amtsgericht

5048

VR 188 — **Neueintragung** — 14. 12. 1978: Modellsportvereinigung Arolsen, Arolsen.

3548 Arolsen, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5049

VR 429 — **Neueintragung** — 6. 12. 1978: Schützenverein Mecklar e. V. Ludwigsau/OT Mecklar.

6430 Bad Hersfeld, 6. 12. 1978 Amtsgericht

5050

VR 428 — **Neueintragung** — 6. 12. 1978: Verein IJV Kontakt Bad Hersfeld e. V., Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 6. 12. 1978 Amtsgericht

5051

VR 453 — **Neueintragung** — 18. 12. 1978: Angelsportverein Kirschhausen, Kirschhausen.

6140 Bensheim, 13. 12. 1978 **Amtsgericht**

5052

8 VR 476 — **Neueintragung** — 13. 12. 1978: Katholische Kirchenmusik Reinheim in Reinheim 4 (Hochstr. 23).

6110 Dieburg, 13. 12. 1978 **Amtsgericht**

5053

8 VR 477 — **Neueintragung** — 13. 12. 1978: Schützenverein Germania Richen 1978 in Groß-Umstadt/Richen.

6110 Dieburg, 13. 12. 1978 **Amtsgericht**

5054

41 VR 801 — 8. 12. 1978: Jugoslawischer Klub „25. Mai", Sitz: Hanau.

6450 Hanau, 8. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

5055

41 VR 799 — 8. 12. 1978: Ball-Sport-Verein Langenselbold 1975, Sitz: Langenselbold.

6450 Hanau, 8. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

5056

VR 351 — **Neueintragung** — 14. 12. 1978: MC 78 PEGASUS. Sitz: Herborn-Schönbach.

Die Satzung ist am 29. 9. und 3. 11. 1978 errichtet.

6348 Herborn, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5057

VR 350 — **Neueintragung** — 14. 12. 1978: Freiwillige Feuerwehr Amdorf. Sitz: Herborn-Amdorf.

Die Satzung ist am 11. 8. 1978 errichtet.

6348 Herborn, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5058

VR 1119 — 7. 12. 1978: Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Gießen. Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.

6300 Lahn-Gießen, 11. 12. 1978 Amtsgericht

Liquidation

5059

Der Metallbauverband e. V., Bockenheimer Anlage 13, II., 6000 Frankfurt am Main 1, ist aufgelöst. Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Liquidator anmelden.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1978

Der Liquidator
Dr. Wolfgang Pfeiffer
Bockenheimer Anlage 13, II.,
6000 Frankfurt am Main 1

5060

Der Wirtschaftsverband der deutschen Fenster- und Fassadenhersteller e. V., Bockenheimer Anlage 13, II, 6000 Frankfurt am Main 1, ist aufgelöst.

Gläubiger wollen ihre Ansprüche bei dem unterfertigten Liquidator anmelden.

6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1978

Der Liquidator
Dipl.-Kaufmann Karl Heinz Herbert
Bockenheimer Anlage 13, II
6000 Frankfurt am Main 1

Vergleiche — Konkurse

5061

N 4/70 — **Beschluß** in dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns **Ferdinand Kneißel,** zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Hersfeld.

1. Vergütung und Auslagen des früheren Konkursverwalters Dr. Walter Barth, zuletzt wohnhaft gewesen in Bad Hersfeld, werden auf 12 000,— DM abzüglich erhaltener Vorschüsse festgesetzt.

2. Die Vergütung des Konkursverwalters Dieter Barth in Köln wird auf 16 000,— DM, seine Auslagen werden auf 1 341,80 DM festgesetzt.

3. Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder Ernst Obermahr, Hans Lapp, Fritz Frankfurt und Erich Abshagen werden auf je 2 250,— DM, ihre Auslagen werden auf je 352,18 DM jeweils abzüglich erhaltener Vorschüsse festgesetzt. Die Vergütung des Gläubigerausschußmitglieds Rudolf Seelen wird auf 2 775,— DM, seine Auslagen werden auf 352,18 DM jeweils abzüglich erhaltener Vorschüsse festgesetzt.

4. Das Verfahren wird **aufgehoben.**

6430 Bad Hersfeld, 12. 12. 1978

Amtsgericht

5062

N 13/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Erwin Muth,** Karben 1, wird das Konkursverfahren hiermit **aufgehoben.**

6368 Bad Vilbel, 8. 12. 1978 Amtsgericht

5063

81 N 386/78: Der Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 19. 10. 1978, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der **Fa. Johannes Müller KG,** Mittlerer Schafhofweg 16, 6000 Frankfurt am Main 60, eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 29. 11. 1978 — Az.: 2/9 T 1114/78 — **aufgehoben** worden.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung auf 8 500,— DM zuzüglich Ausgleich von 6% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 2 010,06 DM.

6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

5064

81 N 498/78: Bekanntmachung über die **Schlußverteilung.** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 6. 1978 verstorbenen **Gerd-Heinz Plooge,** zuletzt wohnhaft gewesen Bleiweißstr. 7 in 6000 Frankfurt am Main, — Az.: 81 N 498/78 AG Ffm. — soll die Schlußverteilung erfolgen. Es steht ein Betrag von 3 491,05 D-Mark abzüglich noch zu berichtigender Masseverbindlichkeiten zur Verfügung. Bevorrechtigte Forderungen sind nicht vorhanden, die nichtbevorrechtigten betragen 9 556,32 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 16. 12. 1978

Der Konkursverwalter
Helmut Masche
Rechtsanwalt

5065

81 N 239/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wärmetechnik Roland Mühlstädt** Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6451 Bischofsheim, Eichendorffstraße 16, wird auf Antrag eines Gläubigers Gläubigerversammlung auf Freitag, den 19. Januar 1979, vorm. 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B., I. Stock, Zimmer 137 anberaumt. Tagesordnungspunkt: Entlassung des Verwalters aus seinem Amt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

5066

81 N 39/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Guhl & Co,** Ludwigstraße 31, 6000 Frankfurt am Main 1, wird zur Anhörung der Gläubiger wegen Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 12. Januar 1979, vorm. 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, I. Stock, Bau B, Zimmer 137, anberaumt.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 40 000,— DM + 6% Ausgleich, seine Auslagen auf 3 137,13 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 7. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

5067

81 N 498/78 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren des am 26. 6. 1978 verstorbenen **Gerd-Heinz Plooge,** zuletzt wohnhaft in Bleiweißstraße 7, 6000 Frankfurt am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 2. Februar 1979, vorm. 10.50 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1 500,— DM + 6% Ausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 67,20 DM festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 11. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

5068

4 N 9/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Alfred Vogler,** Inhaber der Firma HEWA Hess. Werkzeug- und Apparatebau Alfred Vogler in Pfaffenwiesbach und Hofheim Ufr. soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechte I/I berichtigt sind, noch 200 258,44 Deutsche Mark zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Konkursverfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 169 205,44 DM, Vorrechte I/III 5 603,18 Deutsche Mark und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 2 126 713,85 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Usingen (Taunus) offen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1978

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

5069

24 N 32/78: Über das Vermögen der **Klara Meinke,** Groß-Gerauer Straße 8, 6086 Riedstadt-Wolfskehlen, wird heute, am 4. 12. 1978, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt L. Heeb, Brüder-Knauß-Straße 9, 6100 Darmstadt.

Postsperre wird angeordnet.

Konkursforderungen sind bis zum 1. 3. 1979 in doppelter Ausfertigung anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder diese spätestens im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 23. 1. 1979, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 30. 3. 1979, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Oppenheimer Straße 4, Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. 12. 1978 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 4. 12. 1978

Amtsgericht

5070

24 N 22/78: **Schlußverzeichnis** im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 19. 11. 1976 verstorbenen **Marie Heppert**, Nauheim:

a) Finanzamt Groß-Gerau 5 580,45 DM,
b) Kreissparkasse Groß-Gerau 17 381,21 DM,
c) Kreissparkasse Groß-Gerau 276,39 DM,
d) Firma J. Schweitzer, Versandhaus, Bad König/Odw. 120,66 DM,
e) Finanzamt Groß-Gerau 21 167,79 DM.

6080 Groß-Gerau, 13. 12. 1978

Der Konkursverwalter
Wilhelm Jüngling
Nauheimer Str. 41, 6097 Trebur

5071

42 N 112, 113/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Walter Spinnler**, Ruhrstraße 31, 6450 Hanau, wird die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 7 810,— DM (zuzüglich 429,63 DM MwSt.-Ausgleichsbetrag), nebst 874,72 DM Auslagen.

6450 Hanau, 4. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

5072

42 N 58/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Angelika Tintrup**, Schießhütte 43, 6456 Langenselbold, wird die Vergütung des Konkursverwalters festgesetzt auf 3 000,— DM (zuzüglich 184,83 DM MwSt.-Ausgleich), nebst 336,— Deutsche Mark Auslagen.

6450 Hanau, 4. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

5073

2 N 12, 13/78 — **Beschluß** in der Konkurssache **Firma Rima, Duschabtrennungen GmbH**, Im Bellsbach 1—3, 6349 Herborn-Uckersdorf, — Gemeinschuldnerin —.

Der Schuldnerin wird verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie zu verfügen (Allg. Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6348 Herborn, 12. 12. 1978 **Amtsgericht**

5074

65 N 55/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau **Martha Bohland**, Schauenburgstraße 14, Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 23. 1. 1979, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 11. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

5075

1 VN 2/78: Nach Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der **Firma Willi Kapeller GmbH. & Co. KG.**, Baugeschäft, in 6363 Echzell, Mittelstraße 8, mangels Masse am 21. November 1978 abgelehnt worden. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist das erlassene allgemeine Veräußerungsverbot außer Kraft getreten.

6478 Nidda 1, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5076

34 N 37/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Herrn Carl Weissbach**, zuletzt wohnhaft in 6054 Rodgau 3, Sudetenstraße 27, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 28 323,81 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind DM 0,00 bevorrechtigte und DM 49 859,78 nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 6110 Dieburg auf.

6054 Rodgau 6, 15. 12. 1978

Der Konkursverwalter
Klaus Siebicke
Rechtsbeistand

5077

4 N 1/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Weberei Schneider**, Kommanditgesellschaft, 3578 Schwalmstadt-Trutzhain, gesetzlich vertreten durch den Komplementär, Kaufmann Emil Schneider, jetzt wohnhaft in Kassel, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 25. 10. 1978 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 25. 10. 1978 bestätigt wurde, **aufgehoben.**

Die Vergütung des Konkursverwalters wird festgesetzt auf 65 960,— DM nebst 6% Mehrwertsteuer zuzügl. 28 216,75 DM Auslagen.

Die Post- und Telegrafensperre wird aufgehoben.

3578 Schwalmstadt 1, 11. 12. 1978

Amtsgericht

5078

4 N 9/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Alfred Vogler**, Inhaber der Fa. HEWA Hess. Werkzeug- und Apparatebau Alfred Vogler in Pfaffenwiesbach und Hofheim/Ufr., wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 1. Februar 1979, vorm. 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 17, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 95 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 5 130,95 DM festgesetzt. Die Mitglieder im Gläubigerausschuß erhalten für ihre Tätigkeit 3 629,28 Deutsche Mark an Vergütung.

6390 Usingen, 11. 12. 1978 **Amtsgericht**

5079

62 N 23/72: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Architekten **Walter Körner** in Wiesbaden findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden, Az.: 62 N 23/72, niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 780 339,42 DM. Es ist ein Massebestand von 12 253,15 DM verfügbar.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1978

Der Konkursverwalter
Adolf G. Ober
Rechtsanwalt und Notar

5080

62 N 125/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren des Kaufmanns **Ludwig Schellenberg**, Mendelssohn-Bartholdy-Str. Nr. 2, 6200 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf Mittwoch, den 17. Januar 1979, 14.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts.

6200 Wiesbaden, 5. 12. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

5081

62 N 118/77 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hosen-Shop Quirmbach und Gerlach GmbH**, Wiesbaden, Bleichstr. 43, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

6200 Wiesbaden, 13. 12. 1978 **Amtsgericht**

5082

1 N 1/73: Das Konkursverfahren über das inländische Vermögen des Herrn **Johann Vos**, holl. Staatsbürger, wohnhaft in Amsterdam/Holland, Vondelstraat 152, mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet in 7320 Göppingen, Stuttgarter Straße 5, Inhaber der Firma Cefi-Teppichwerke in 3436 Hess.-Lichtenau-Hirschhagen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

3430 Witzenhausen, 12. 12. 1978 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5083

1 K 7/78: Das im Grundbuch von Helsen, Band 27, Blatt 786, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsen, Flur 1, Flurstück 293/1, Hof- und Gebäudefläche, Schanzenstraße, Größe 2,59 Ar,

soll am 28. Februar 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Forstangestellter Burkhardt Hoffmann,

b) Melitta Hoffmann geb. Blasche, beide wohnhaft Schanzenstraße 3 a in Arolsen-Helsen,

— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 12. 1978 Amtsgericht

5084

K 86/77: Die ideellen Hälften der im Grundbuch von Kalbach, Band 42, Blatt 1062, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 367/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 52, jetzt: Talstraße 52, Größe 9,59 Ar;

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kalbach, Flur 39, Flurstück 367/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 52, jetzt: Talstraße 52, Größe 0,11 Ar,

sollen am 16. Februar 1979, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Rudolf Menzer, Ascona/Schweiz, Via Saleggi.

Der Wert der ideellen Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für:

lfd. Nr. 2 auf 513 935,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 5 895,— DM,
insgesamt 519 830,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel 1, 12. 12. 1978 Amtsgericht

5085

31 K 115/77: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 97, Blatt 3870, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reinheim, Flur Nr. 1, Flurstück 814/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 28, Größe 2,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Philipp Feick und Margarethe Feick geb. Vollrath, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 685,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 11. 12. 1978 Amtsgericht

5086

K 61/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rennertehausen, Band 51, Blatt 1520, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rennertehausen, Flur 1, Flurstück 60/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Wiesenhof, Haus Nr. 5, Größe 2,61 Ar,

soll am 14. März 1979, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Schweißer Helmut Kaletsch,

2. dessen Ehefrau Rosel Kaletsch, geb. Inacker, beide in Allendorf (Eder)-Rennertehausen,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 29. 11. 1978 Amtsgericht

5087

K 73/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Somplar, Band 21, Blatt 686, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somplar, Flur 2, Flurstück 170, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Grünland, Unland, Im Dorf Nr. 2, Größe 48,40 Ar,

soll am 14. Februar 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fliesenleger Werner Padberg in Recklinghausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3558 Frankenberg, 15. 12. 1978 Amtsgericht

5088

84 K 451/77: Der ideelle 1/3-Anteil des im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 51, Band 79, Blatt 2626, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung 51, Flur 9, Flurstück 500/73, Ackerland, Auf der Leimenkaute, Größe 2,08 Ar,

soll am 11. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

Diplom-Ingenieur Dr. Boleslaw Bergelson in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5089

84 K 122/78: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Lorsbach, Band 54, Blatt 1529, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsbach, Flur 16, Flurstück 160, Grünland (Obstb.), Brühl, Größe 4,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 22. Febr. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Jürgen Busch,

b) Marlies Busch geb. Rosenberger.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 084,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5090

84 K 349/77 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 89, Blatt 3096, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 10, Gemarkung 44, Flur 14, Flurstück 26/2, Hof- und Gebäudefläche, Ginnheimer Landstraße 174—180,

Flur 14, Flurstück 26/3, Bauplatz, Ginnheimer Landstraße,

Flur 14, Flurstück 26/4, Hof- und Gebäudefläche, Ginnheimer Landstraße 174 bis 180, Größe 133,19 Ar,

soll am Montag, dem 26. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1977 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Simon Preisler in Frankfurt am Main,

2. Kaufmann Isidor Herskovits in Frankfurt am Main,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 655 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5091

84 K 541/77 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 40, Band 33, Blatt 1258, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Flur 29, Flurstück 26, Unland, Auf der Schanz, Größe 23,31 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 29, Flurstück 27, Unland, Auf der Schanz, Größe 12,78 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 29, Flurstück 25, Unland, Auf der Schanz, Größe 48,76 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 31, Flurstück 1, Lehmgrube, Am Berg, Größe 91,07 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 31, Flurstück 128/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Berg, Größe 168,84 Ar,

sollen am 4. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Johannes Müller, Kommanditgesellschaft in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 8 = 64 918,— DM
lfd. Nr. 9 = 35 592,— DM
lfd. Nr. 13 = 135 797,— DM
lfd. Nr. 14 = 253 630,— DM
lfd. Nr. 15 = 470 219,— DM
insgesamt: 960 156,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5092

84 K 112/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 39, Band 187, Blatt 6585, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Seckbach (39), Flur 32,

lfd. Nr. 1, Flurstück 358/20, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 358/15, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 0,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 350/6, Weg, An der Festeburg, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 350/10, Weg, An der Festeburg, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 358/7, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 4,61 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 358/13, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 0,66 Ar,

lfd. Nr. 7, Flurstück 358/18, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 0,06 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 358/12, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 0,01 Ar,

lfd. Nr. 9, Flurstück 358/14, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 7,11 Ar,

lfd. Nr. 10, Flurstück 350/8, Weg, An der Festeburg, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 11, Flurstück 350/12, Weg, An der Festeburg (0,42 qm),

lfd. Nr. 12, Flurstück 358/16, Bauplatz, An der Festeburg, Größe 3,01 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Anna Maria Hilsamer in Frankfurt am Main,

b) Anna Margarete Hilsamer in Frankfurt am Main,

c) Bau-Berufsgenossenschaft in Frankfurt am Main,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke nach § 74a Abs. 5 ZVG ist nicht festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5093

84 K 301/76 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 34, Band 153, Blatt 5623, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1311/166, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Straße 3, Größe 1,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 34, Flur 13, Flurstück 1395/166, Hofraum, Homburger Straße 3, Größe 0,03 Ar,

sollen am 28. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 10. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Kauffrau Elisabeth Oberbeck in Eltville (Rhein).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
378 500,— DM für lfd. Nr. 1,
1 500,— DM für lfd. Nr. 2,
380 000,— DM insgesamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5094

84 K 105/78 — **Zwangsversteigerung:** Der im Teileigentumsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 44, Band 98, Blatt Nr. 3381, eingetragene 1/112 Anteil an dem 3696/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 44, Flur 10, Flurstück 39/5, Hof- und Gebäudefläche, Raimundstraße 100 und 104, Größe 51,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der mit Nr. 1181 bezeichneten Tiefgarage im Haus Nr. 1, — das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in Blättern 3203 bis 3380 gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt —,

soll am Freitag, 2. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Dipl.-Kfm. Hans Brummermann in Frankfurt am Main.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 27. 11. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5095

84 K 132/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Kriftel, Band 77, Blatt 2192, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kriftel, Flur 6, Flurstück 114/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kriftel, Flur 6, Flurstück 115/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße, Größe 0,26 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kriftel, Flur 6, Flurstück 8/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 3, Größe 13,30 Ar,

sollen am Donnerstag, 17. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Betonwarenerzeuger Hans Krist in 6239 Kriftel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
10 100,— DM für Nr. 2,
10 100,— DM für Nr. 3,
515 709,— DM für Nr. 4,
535 909,— DM für alle.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5096

84 K 78/78 — **Zwangsversteigerung:** Die im Grundbuch von Niederhöchstadt des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 74, Blatt 2414, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niederhöchstadt, Flur 1, Flurstück 80, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 28, Größe 5,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhöchstadt, Flur 1, Flurstück 81, Hofraum, Hauptstraße 28, Größe 10,72 Ar,

sollen am Freitag, 30. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 4. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Maria Herzog geb. Adam, Eschborn 2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 180 000,— DM,

und zwar für Parzelle lfd. Nr. 1, Flurstück 80 = 147 800,— DM

und für Parzelle lfd. Nr. 2, Flurstück Nr. 81 = 32 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 4. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5097

84 K 108/78 — **Zwangsversteigerung:** Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 33, Band 116, Blatt 4007, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 562, Flurstück 501, Gartenland, Im Goldberg, Größe 17,57 Ar,

soll am Freitag, 23. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1978 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Adolf Ludwig Schleicher in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 84

5098

K 3/78: Die im Grundbuch von Niederurff, Band 20, Blatt 588, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederurff, Flur 1, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche, Blumenweg, Haus Nr. 3, Größe 10,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederurff, Flur 1, Flurstück 121, Hof- und Gebäudefläche, Im Oberdorf, Größe 0,29 Ar,

sollen am 11. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schladenweg 1, Raum 15, I. St., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Dieter Wilhelm Lämmer, jetzt Kassel, Holländische Str. 91.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:
lfd. Nr. 2: 266 100,— DM,
lfd. Nr. 3: 2 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5099

5 K 21/78: Die im Grundbuch von Fulda, Band 196, Blatt 7636, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstück 18/6, Lieg.-B. 5264, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Luther-Platz, Größe 7,94 Ar (Wert: 200 000,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 19, Flurstück 18/13, Hof- und Gebäudefläche, Martin-Luther-Platz, Größe 4,87 Ar (Wert: 1 320 000,— DM),

sollen am 22. Februar 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer Nr. 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Baby-Brauer Werner Brauer in Fulda.

Steuerberater K. E. Gärtner, Lindenstraße 28, 6400 Fulda, übt als Konkursverwalter anstelle der seit Konkurseröffnung am 7. März 1977 nicht mehr verfügungsberechtigten Gemeinschuldnerin als Partei kraft Amtes deren Rechte aus.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6400 Fulda, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5100

K 35/78: Die im Grundbuch von Wahlen, Band 8, Blatt 291, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 40/3, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 17, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 17, Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 40/4, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstr. 17, Größe 7,03 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. 2. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6149 Fürth, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 8. 78 bzw. 15. 11. 78 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Bernd und Inge Böhm, Nibelungenstr. 17, 6149 Gras-Ellenbach/Wahlen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6149 Fürth, 11. 12. 1978 **Amtsgericht**

5101

24 K 190/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 62, Blatt 3069, eingetragene 1614/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 599/6, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Straße 3, Breslauer Straße Nr. 4, Größe 42,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. 52 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß,

soll am Dienstag, dem 13. März 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal, Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Dr. Krayer GmbH in Mainz.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist nach § 74 a V ZVG festgesetzt worden auf 80 000,— DM (i. W. achtzigtausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 7. 12. 1978 **Amtsgericht**

5102

24 K 12/78: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 88, Blatt 3550, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 5, Flurstück 488, Hof- und Gebäudefläche, Nachtweide 34, Größe 1,69 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. März 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß) durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2a) Behrendt, Siegfried, Angestellter, geb. am 12. Februar 1945, Nauheim, Nachtweide 34, zu 1/2,

b) Behrendt, Irene Herta geb. Kreuzberg, Hausfrau, geb. am 30. Januar 1948, daselbst, zu 1/2.

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die hundertjährige wechselvolle Vergangenheit des Regierungsbezirks Wiesbaden
Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Als Geschenk empfohlen!

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten Abbildungen auf Kunstdruckpapier im Format 17 × 23,7 cm.
1/3-Leinendecke mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig cellophaniert.
Preis 24,50 DM (zuzügl. Versandkosten).

1866 1966

Bestellungen durch Ihre Buchhandlung oder beim Verlag
Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG.
6200 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon: Sammelnummer 3 96 71

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 12. 1978 **Amtsgericht**

5103

24 K 159/77: Die im Grundbuch von Worfelden, Band 52, Blatt 2463, eingetragene Miteigentumshälfte des Wilhelm Wendel an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Worfelden, Flur Nr. 11, Flurstück 9, Ackerland, An der Klein-Gerauer Grenze, Größe 15,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. 1. 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude / Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvorstellung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Wilhelm Wendel, Gartenstraße 34, Klein-Gerau, zu 1/2,

b) Anna Wendel geb. Brodrecht, dessen Ehefrau, daselbst, zu 1/2.

Der Wert der Miteigentumshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 728,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 12. 1978 **Amtsgericht**

5104

42 K 90/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Kesselstadt, Band 60, Blatt 2370, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 13, Flurstück 166/1, Hof- und Gebäudefläche, Landstraße 54, Größe 4,67 Ar,

am 20. 2. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Reicke, Hanau.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 680,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6450 Hanau, 14. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 42

5105

2 K 43/76 — **Beschluß:** Der 1/4-Anteil des im Grundbuch von Esch, Band 30, Blatt 920, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Esch, Flur 3, Flurstück 299/1, Hof- und Gebäudefläche, Idsteiner Straße, Größe 8,51 Ar,

soll am 16. Februar 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreiner Wolfgang Moog, Waldems-Esch, zu 1/4-Anteil.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 12. 1978 **Amtsgericht**

5106

2 K 51/76 — **Beschluß:** — Das im Grundbuch von Niedernhausen, Band 27, Blatt 909, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedernhausen, Flur 16, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Am Fuchsbau, Größe 7,61 Ar,

soll am 23. Februar 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Athanasius Kircher Forschungsgesellschaft e. V., Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 565 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 7. 12. 1978 **Amtsgericht**

5107

2 K 25/78 — **Beschluß:** Der halbe Anteil des im Grundbuch von Idstein, Band 99, Blatt 3146, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 30, Flurstück 54/6, Bauplatz, Ochsenwiese, Größe 10,80 Ar,

soll am 20. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ernst Lang, Kirmsseweg 22, 6270 Idstein.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 11. 12. 1978 **Amtsgericht**

5108

2 K 21/78 — **Beschluß:** Der halbe Anteil im Grundbuch von Idstein, Band 99, Blatt Nr. 3146, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 30, Flurstück 54/6, Bauplatz, Ochsenwiese, Größe 10,80 Ar,

soll am 20. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ellen Lang geb. Dambeck, Kirmsseweg Nr. 22, 6270 Idstein.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 200,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6270 Idstein, 11. 12. 1978 **Amtsgericht**

5109

5 K 15/78: Am 5. März 1979, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Rauschenberg, Blatt 1657, auf den Namen des Wolfgang Hofmann, Rauschenberg, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 30, Grünland, Die Radewiesen, Größe 28,08 Ar, versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Rauschenberg (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 19. 12. 1978 **Amtsgericht**

5110

5 K 16/78: Am 12. Februar 1979, 11.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal Nr. 20, das im Grundbuch von Stadtallendorf, Blatt 5070, auf den Namen der Firma Porner und Rückert, Bauträger-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 3570 Stadtallendorf, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 300/148, Hof- und Gebäudefläche, Am Lohpfad, Größe 24,89 Ar, versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Bieter haben damit zu rechnen, 10% ihres Bargebotes im Termin in bar hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 13. 12. 1978 **Amtsgericht**

5111

9 K 116/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Kronberg/Ts., Band 102, Blatt 3407, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Best.-Verz. Gemarkung Kronberg, Flur 18, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Unterer Thalerfeldweg, Größe 3,50 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maurer Helmut Weil, Unterer Thalerfeldweg 5, 6242 Kronberg/Ts.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 133 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 12. 12. 1978
Amtsgericht, Abt. 9

5112

42 K 93/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Lumda, Band 12, Blatt 463, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lumda, Flur 1, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Neuer Weg 16, Größe 6,03 Ar,

soll am 15. März 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lahn-Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 11. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bäcker Herbert Daniel Wagner, geb. 19. 1. 1941,

b) dessen Ehefrau Elke geb. Schäfer, Lumda,

— zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5113

3 K 54/78: Das im Grundbuch von Rodheim, Band 92, Blatt 3396, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodheim, Flur 21, Flurstück 46/2, Hof- und Gebäudefläche, Bornweg 4, Größe 3,42 Ar,

soll am 14. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ramona Schmid geb. Pessara in Hünstedten-Wallbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 26. 10. 1978 gegenüber allen Beteiligten auf 38 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 12. 12. 1978 Amtsgericht

5114

3 K 54/77: Die auf den Namen des Heinrich Karl Kräuter im Grundbuch von Steindorf, Band 39, Blatt 1329, eingetragenen ideellen Hälften an den Grundstükken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steindorf, Flur 21, Flurstück 67, Lieg.-B. 311, Ackerland, Hinter dem Pfuhlweg, Größe 13,40 Ar, Wert: 5000,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Steindorf, Flur 17, Flurstück 20, Ackerland, Auf den sieben Teilen, Größe 27,45 Ar, Wert: 6400,— DM,

sollen am 7. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 106, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinrich Karl Kräuter und Else geb. Vetten, Steindorf,

— zu je ½ —.

Die Werte der ganzen Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 30. 7. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 12. 12. 1978 Amtsgericht

5115

7 K 142/77: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 153, Blatt 6909, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 10, Flurstück 15/1, Hof- und Gebäudefläche, 2. Industriestr. 38, Größe 8,43 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. 2. 79, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses Lampertheim, Römerstr., zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fuhrunternehmer Helmut Föbel und dessen Ehefrau Marg. Magd., geb. Günderoth, Lampertheim,

— zu je ½ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 8. 12. 1978 Amtsgericht

5116

K 22/78: Das im Grundbuch von Beuern, Band 10, Blatt 273, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beuern, Flur 4, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, jetzt Zur Höhle 4, Größe 5,28 Ar,

soll am 20. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Melsungen, Zimmer 5, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 6. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Bärbel Weifenbach, geboren am 13. 8. 1951, Friedrich-Ebert-Straße 1, 3500 Kassel, jetzt wohnhaft Weimarer Weg 30, 3501 Espenau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 138 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 1. 12. 1978 Amtsgericht

5117

1 K 38/78: Das im Grundbuch von Schotten, AG.-Bezirk Nidda, Band 70, Blatt 2996, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schotten, Flur 3, Flurstück 136/2, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsbergstraße 180, Größe 8,46 Ar,

soll am 8. März 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, Schloßgasse 23, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Wetzler, geb. am 1. 12. 1948, Krankenschwester, Frankfurt am Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 29. 11. 1978 Amtsgericht

5118

1 K 48/78: Das im Grundbuch von Geiß-Nidda, AG-Bezirk Nidda, Band 26, Blatt Nr. 1260, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Geiß-Nidda, Flur Nr. 1, Flurstück 17, Hof- und Gebäudefläche, Zum Sportfeld 16, Größe 5,42 Ar,

soll am 29. März 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vordrucke

A Gewerbeanmeldung
B Gewerbeummeldung
C Gewerbeabmeldung

Die vorgeschriebenen Vordrucke A, B und C gemäß Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 29. Oktober 1971 (StAnz. 1878) in der Fassung vom 9. Januar 1973 (StAnz. 196) **halten wir vorrätig und liefern auf schriftliche Bestellung:**

(1 Vordrucksatz A oder B oder C umfaßt 2 Blatt Normalpapier und 7 Blatt Dünndruckpapier) — Mindestabnahme:

5 Sätze = DM 17,— | 10 Sätze = DM 29,— | 50 Sätze = DM 125,—

zuzüglich Versandkosten und 12% Umsatzsteuer. — Bei Bestellung bitten wir um genaue Angabe, wieviel Sätze vom Vordruck A, vom Vordruck B und vom Vordruck C gewünscht werden.

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG • Formularabteilung

6200 Wiesbaden · Wilhelmstraße 42 · Telefon 3 96 71 · Fernschreiber 04 186 648 · Postscheckkonto: Frankfurt (M.) 1173 37

Reinhold Pfannkoch, Weißbindermeister, Nidda, Am Markt 5.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 550,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 30. 11. 1978 **Amtsgericht**

5119

7 K 74/78: Durch Zwangsvollstreckung sollen die in den Teileigentumsgrundbüchern von Offenbach, die nachstehend bezeichnet sind, eingetragenen jeweils 70,43/10 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 453/13, Lieg.-B. 7083, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 71, Größe 24,13 Ar, — jeweils verbunden mit dem Sondereigentum an einem ebenfalls nachstehend bezeichneten Garagenabstellplatz, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte — am 30. 3. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Kaiserstraße 16, Offenbach am Main, Geb. A, Saal 103, versteigert werden.

Teileigentums-Grundbuch von Offenbach, Band 485—489

Blatt	Miteigentumsanteil, Zehntausendstel, am Grundstück Flur 2 Nr. 453/13	verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan bezeichneten Garagenabstellplatz Nr.:
14 401	70,43	101
14 402	70,43	102
14 403	70,43	103
14 404	70,43	104
14 405	70,43	105
14 406	70,43	106
14 407	70,43	107
14 408	70,43	108
14 409	70,43	109
14 410	70,43	110
14 411	70,43	111
14 412	70,43	112
14 413	70,43	113
14 414	70,43	114
14 415	70,43	115
14 416	70,43	116
14 417	70,43	117
14 418	70,43	118
14 419	70,43	119
14 420	70,43	120
14 421	70,43	121
14 422	70,43	122
14 423	70,43	123
14 424	70,43	124
14 425	70,43	125
14 426	70,43	126
14 427	70,43	127
14 428	70,43	128
14 429	70,43	129
14 430	70,43	130
14 431	70,43	131
14 432	70,43	132
14 433	70,43	133
14 434	70,43	134
14 435	70,43	135
14 436	70,43	136
14 437	70,43	137
14 438	70,43	138
14 439	70,43	139
14 440	70,43	140
14 441	70,43	141
14 442	70,43	142
14 443	70,43	143
14 444	70,43	144
14 445	70,43	145
14 446	70,43	146
14 447	70,43	147
14 448	70,43	148
14 449	70,43	149
14 450	70,43	150
14 451	70,43	151
14 452	70,43	152
14 453	70,43	153
14 454	70,43	154
14 455	70,43	155
14 456	70,43	156
14 457	70,43	157
14 458	70,43	158
14 459	70,43	159
14 460	70,43	160
14 461	70,43	161
14 462	70,43	162
14 463	70,43	163
14 464	70,43	164
14 465	70,43	165
14 466	70,43	166
14 467	70,43	167
14 468	70,43	168
14 469	70,43	169
14 470	70,43	170
14 472	70,43	202
14 477	70,43	207
14 478	70,43	208
14 481	70,43	211
14 482	70,43	212
14 483	70,43	213
14 484	70,43	214
14 485	70,43	215
14 486	70,43	216
14 487	70,43	217
14 490	70,43	220
14 491	70,43	221
14 492	70,43	222
14 495	70,43	225
14 497	70,43	227
14 499	70,43	229
14 503	70,43	233
14 504	70,43	234
14 507	70,43	237
14 508	70,43	238
14 518	70,43	248
14 523	70,43	253
14 525	70,43	255
14 526	70,43	256
14 528	70,43	258
14 529	70,43	259
14 530	70,43	260
14 531	70,43	261
14 532	70,43	262
14 533	70,43	263
14 534	70,43	264
14 537	70,43	267
14 539	70,43	269
14 540	70,43	270

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Inter-Wohnungsbau Hermann Scherer KG in Frankfurt am Main.

Der Wert der Miteigentumsanteile ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf jeweils 14 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5120

7 K 70/78: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Band 362, Blatt 10 724, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 17, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 2, Flurstück 453/8, Lieg.-B. 6724, Bauplatz, Hermann-Steinhäuser-Straße 10, Größe 31,03 Ar,

am 27. 4. 1979, 8.30 Uhr, durch das Amtsgericht, Luisenstraße 16, Geb. D, Offenbach am Main, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. Interwohnungsbau Hermann Scherer KG in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 530 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5121

K 23/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Band 110, Blatt 3853, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg (Fulda), Flur 5, Flurstück 106/4, Betriebsgelände, Auf den Beeten 2, Größe 50,04 Ar,

soll am 9. März 1979, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Selco, Klaus J. Sell & Co. KG in 6442 Rotenburg (Fulda).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 885 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 11. 12. 1978 **Amtsgericht**

5122

3 K 8/77: Die im Grundbuch von Wollmerschied, Band 12, Blatt 445, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/1, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 4,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/2, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/4, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 7,32 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/5, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 8,51 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/7, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 7,18 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/8, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 6,94 Ar,

sollen am 26. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer Nr. 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Stanislawski, Angestellter, Wiesbaden, Luisenstraße 24.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 2: 8 604,— DM,
lfd. Nr. 3: 6 570,— DM,
lfd. Nr. 5: 13 176,— DM,
lfd. Nr. 6: 15 318,— DM,
lfd. Nr. 8: 12 924,— DM,
lfd. Nr. 9: 12 492,— DM = 69 084,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 6. 12. 1978

Amtsgericht

5123

4 K 69/77 und 4 K 70/77: Die im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, eingetragenen Grundstücke

A. lfd. Nr. 3, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 498/82, Hof- und Gebäudefläche, Odenwaldstr. 20, Größe 3,81 Ar, Raunheim, Band 14, Blatt 838,

B. lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 4, Flurstück 332/2, Bauplatz, Römerstraße, Größe 6,90 Ar, Raunheim, Band 58, Blatt 2388,

sollen am Dienstag, dem 6. 3. 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Rüsselsheim, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1977 bzw. 5. 1. 1978 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Manfred Ludwig Michel Mauer in Raunheim.

Der Verkehrswert der Grundstücke wurde festgesetzt auf A. 126 584,— DM, B. 34 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 16. 12. 1978

Amtsgericht

5124

K 14/78: Die im Grundbuch von Salmünster, Band 54, Blatt 1846, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 9, Gemarkung Salmünster, Flur A, Flurstück 869/21, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Bad Sodener Straße, Wasserfläche, Größe 45,62 Ar, Wert 40 377,— DM,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Salmünster, Flur Nr. 9, Flurstück 24/1, Ackerland, Am Jesseracker, Größe 13,14 Ar, Wert 7 884,— DM,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Salmünster, Flur Nr. 9, Flurstück 24/2, Ackerland, Wald (Holzung), Am Jesseracker, Größe 47,13 Ar, Wert 28 278,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Salmünster, Flur Nr. 12, Flurstück 81, Wasserfläche, Kinzig (n. fl. Gew. II), Größe 0,54 Ar, ohne Wertfestsetzung,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Salmünster, Flur A, Flurstück 868/14, Straße, Bad Sodener Straße (G), Größe 0,09 Ar, Wert 108,— DM,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Salmünster, Flur A, Flurstück 869/28, Hof- und Gebäudefläche, Bad Sodener Straße 5, Größe 12,01 Ar, Wert 367 389,— DM,

sollen am 12. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schneidermeister Peter Kadletz, Bad Soden-Salmünster.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 444 036,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 15. 12. 1978 **Amtsgericht**

5125

K 10/78: Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 78, Blatt 3108, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Hainstadt,

lfd. Nr. 58, Flur 8, Flurstück 1033/33, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 59, Flur 8, Flurstück 1033/34, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 91, Flur 8, Flurstück 1045/7, Hof- und Gebäudefläche, Dresdner Straße 21, Größe 2,59 Ar,

sollen am Montag, dem 12. März 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Giselastr. Nr. 1, 6453 Seligenstadt, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 5. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Massivbau-Trägergesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Kommanditgesellschaft in Oberursel, i. L., vertreten durch den Liquidator, Kaufmann Hans Kristeller, Beethovenstr. 35a, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 240 000,— DM festgesetzt (wirtschaftliche Einheit).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 12. 1978 **Amtsgericht**

5126

2 K 42/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Altweilnau, Band 11, Blatt 395, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Altweilnau, Flur Nr. 13, Flurstück 123/3, Ackerland, Erbisstücker, Größe 15,95 Ar, Unland, Erbisstücker, Größe 0,55 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert von Hoffen, Altweilnau,

b) Anni von Hoffen geb. Moses, Altweilnau,

— zu je ½ Anteil —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6390 Usingen, 7. 12. 1978 **Amtsgericht**

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staatsanzeigers für das Land Hessen

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufdruck — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe 5,80 DM zuzüglich Versandkosten und 12% MwSt.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & Co. KG.

6200 Wiesbaden • Wilhelmstraße 42 • Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

5127

61 K 118/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 429, Blatt 7195, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur Nr. 102, Flurstück 80/17, Hof- und Gebäudefläche, Hochstättenstraße 2, Größe 3,57 Ar,

soll am 21. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Willi Schütz, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 12. 1978 **Amtsgericht**

5128

61 K 163/75 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Sonnenberg, Band 123, Blatt 3248, eingetragene halbe Anteil an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sonnenberg, Flur 13, Flurstück 338/63, Grünland, (Obstbau), Holzung, Kirchgarten, 7. Gew., Größe 32,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sonnenberg, Flur 13, Flurstück 339/63, Grünland, Holzung, Kirchgarten, 7. Gew., Größe 10,44 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sonnenberg, Flur 13, Flurstück 340/63, Grünland, dto., Holzung, dto., Größe 10,39 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sonnenberg, Flur 13, Flurstück 68/5, Grünland, Kirchgarten, 8. Gew., Größe 18,48 Ar,

sollen am 13. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstrekkung versteigert werden.

Eigentümer Dr. Oskar Hieber.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 12 824,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 4 176,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 4 156,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 7 392,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 12. 1978 **Amtsgericht**

5129

61 K 54/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Biebrich, Band 293, Blatt 6833, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biebrich, Flur 23, Flurstück 91/4, Ackerland, Kupferberg, 1. Gewann, Größe 9,93 Ar, festgesetzter Wert 39 720,— DM,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Biebrich, Flur 23, Flurstück 85/2, Ackerland, Kupferberg, 1. Gewann, Größe 15,34 Ar, festgesetzter Wert 61 360,— DM,

sollen am 6. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma E + G Eigentum- und Gewerbebau Ulrich-Schürmann KG in Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 15. 12. 1978 **Amtsgericht**

5130

K 14/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Balhorn, Band 11, Blatt 292, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 66, Lieg.-B. 63, Geb.-B. 197, Hof- und Gebäudefläche, Königstraße 21, Größe 8,00 Ar,

soll am 14. März 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, Wolfhagen, Zimmer 13, I. Etage, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Molkereibesitzer Hermann Heyde in Balhorn, jetzt Emstal.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 11. 12. 1978 **Amtsgericht**

DER VERMESSUNGS-INGENIEUR

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure e. V.

29. Jahrgang

Erscheint jeden zweiten Monat

Über 4000 Vermessungsingenieure lesen heute regelmäßig ihre Zeitschrift, die zu den führenden Fachpublikationen im Vermessungswesen gehört.

Die bewußt auf die tägliche Praxis des Vermessungsingenieurs gerichtete redaktionelle Information behandelt alle technischen und beruflichen Fragen von der Erläuterung neuer Meßgeräte und -verfahren über die im ständigen Fluß befindlichen Rechtsvorschriften bis zu berufsständischen Problemen.

Fordern Sie Probeexemplare an bei:

Zeitschrift Der Vermessungsingenieur

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

Seit über 25 Jahren bewährt!

Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern der Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Schriftleitung: **Rechtsanwalt Sonanini,** Bonn

Das „Sammelblatt" erscheint wöchentlich. Bezugspreis: vierteljährlich DM 39,— inkl. USt. und Versandkosten.

ENGEL VERLAG
Dr. iur. Kurt Engel Nachf.
Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

Andere Behörden und Körperschaften

Gebührensatzung für die Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten mit dem Sitz in Lauterbach/Hessen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. 12. 1969 in der Fassung des Gesetzes vom 15. 5. 1974 (GVBl. 1974 I S. 241) und des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung vom 14. Dezember 1978 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der durch die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen entstehenden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung Beseitigungsgebühren, soweit sie nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz in Tierkörperbeseitigungsanstalten zu beseitigen sind.

(2) Die Gebühren werden so bemessen, daß sie die Kosten der Einrichtung decken. Zu den Kosten der Einrichtung gehören auch die Abschreibung und die Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

(3) Diese Satzung erstreckt sich auf das Aufgabengebiet des Zweckverbandes. Das Gebiet umfaßt den Landkreis Fulda, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Schlüchtern, Steinau, Bad Soden-Salmünster, Sinntal, Züntersbach sowie den Gutsbezirk Spessart, den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, die sich im Besitz der Tierkörper, Tierkörperteile und der zu beseitigenden Erzeugnisse befinden.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührenpflichtig ist die Hessische Tierseuchenkasse für die Gebühren gem. § 6 Abs. 3 Hess. Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 306).

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt

1.1 für jedes abzuholende Tier	15,— DM
1.2 bei Selbstanlieferung	5,— DM
2. Für Tierkörperteile	
2.1 je geschlachtetem Tier	3,— DM
2.2 sofern in einem Jahr mehr als 7 000 Schlachtungen in einer Schlachtstätte anfallen, je geschlachtetem Tier	0,50 DM
3. Für alle übrigen Tierkörperteile und Erzeugnisse je Behälter bis 1 100 Liter Rauminhalt	20,— DM
4. Für Geflügel	
4.1 Je Anfahrt und erster 240-Liter-Behälter	20,— DM
4.2 für jeden weiteren Behälter	5,— DM

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind:

Tiere: Einhufer und Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen, Kaninchen und Edelpelztiere. Würfe von Tieren gelten als ein Tier.

Geflügel: Hühner, Puten, Gänse und Enten.

Andere Tiere als die genannten werden entsprechend ihrer Größe den vorstehenden Gruppen zugeordnet.

(3) Die Abholung von Tieren in Tierheimen erfolgt gebührenfrei.

(4) Gebühren werden nicht erhoben für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, soweit sie sich aus Gründen der Gefahrenabwehr bei einer Verwaltungsbehörde befinden oder wenn ein anderer nach dieser Satzung Gebührenpflichtiger nicht feststellbar ist.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abholung; bei Anlieferung durch den Besitzer mit der Ablieferung bei der TKBA; im Fall des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 mit der Fleischbeschau.

§ 5 Gebührenfestsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Tierkörperbeseitigung wird unbeschadet des Satzes 2 durch Gebührenbescheid festgesetzt und sodann fällig. Ein Gebührenbescheid ergeht nicht, wenn die nach dieser Satzung zu erhebende Gebühr an den Abholer oder den Betreiber der TKBA gezahlt und von diesem eine Quittung über den Empfang ausgestellt wird.

(2) Übernimmt die Hessische Tierseuchenkasse die anfallende Gebühr, ergeht ihr gegenüber der Bescheid.

(3) Die Gebühr nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 kann außerhalb öffentlicher Schlachthöfe durch die Fleischbeschauer eingezogen werden.

(4) Bei öffentlichen Schlachthöfen ergeht an diese ein Bescheid.

§ 6 Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 7

Für die Beseitigung von Tierkörperteilen gem. § 6 Abs. 2 Tierkörperbeseitigungsgesetz kann ein Entgelt gezahlt werden.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Vorschriften des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

6420 Lauterbach, 14. 12. 1978

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
Dr. Zwecker
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Wetzlarer Wohnungsgesellschaft G. m. b. H., 6330 Lahn-Wetzlar 2, Konrad-Adenauer-Promenade 18

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes geben wir folgende Änderung unseres Aufsichtsrates bekannt:

Am 7. 9. 1978 verstarb unser Aufsichtsratsmitglied Stadtrat Georg Moeller.

An seiner Stelle wird auf Beschluß des Magistrats der Stadt Lahn Herr Bürgermeister Dr. Sigurd Beyer entsandt.

6330 Lahn-Wetzlar, 13. 12. 1978

Wetzlarer Wohnungsgesellschaft G.m.b.H.

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 39 in der Gemarkung Hasselbach der Stadt Waldkappel, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die im Zuge der Kreisstraße 39 in der Gemarkung Hasselbach der Stadt Waldkappel im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Anschlußstrecke

von km 0,988 neu (bei km 34,895 der B 7 alt)
bis km 1,187 neu (bei km 34,615 der B 7 neu) = 0,199 km

einschließlich der weiteren neugebauten Anschlußarme an der neuen Bundesstraße 7

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 39.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Werra-Meißner-Kreises — Außenstelle Witzenhausen —, 3430 Witzenhausen 1, Nordbahnhofsweg 1, Widerspruch erhoben werden.

3440 Eschwege, 4. 12. 1978

Werra-Meißner-Kreis
Der Kreisausschuß
I/2

Widmung einer Neubaustrecke zur Kreisstraße 6 in der Gemarkung Simmersbach der Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Simmersbach der Gemeinde Eschenburg im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 6,822 neu (bei km 6,822 der K 6 alt)
bis km 7,495 neu (bei km 14,069 der B 253) = 0,673 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Bestandteil der Kreisstraße 6.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, 6330 Lahn-Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, schriftlich oder zu Protokoll Widerspruch eingelegt werden.

Vor der Entscheidung über den Widerspruch erfolgt eine mündliche Erörterung der Sach- und Rechtslage durch den beim Landrat als Behörde der Landesverwaltung gebildeten Widerspruchsausschuß, sofern nicht gleichzeitig mit der Einlegung des Widerspruchs auf eine Anhörung verzichtet wird oder der Betroffene dem festgesetzen Termin fernbleibt.

6330 Lahn-Wetzlar, 6. 12. 1978

Der Kreisausschuß
des Lahn-Dill-Kreises
VII / 2

Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427) in Verbindung mit dem Neugliederungsschlußgesetz vom 20. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428) und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), hat der Verbandstag am 5. Dezember 1978 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder des Verbandstages, der Gemeindekammer sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstausfall von 40,— DM je Sitzung. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt werden.

§ 2 Fahrkostenersatz

(1) Den Mitgliedern des Verbandstages, der Gemeindekammer sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsausschusses werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit der Maßgabe, daß bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges 0,32 DM je km gewährt werden.

(2) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten erhalten die Mitglieder des Verbandstages, der Gemeindekammer sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsausschusses zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,— DM je Sitzung.

(2) Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen monatlich höhere Aufwandsentschädigungen gewährt:

dem Vorsitzenden des Verbandstages	250,— DM
dem Vorsitzenden der Gemeindekammer	250,— DM
dem Verbandsdirektor	250,— DM
den Ausschußvorsitzenden des Verbandstages	120,— DM
den Fraktionsvorsitzenden des Verbandstages	150,— DM
den ehrenamtlichen Beigeordneten des Verbandsausschusses	120,— DM.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Abs. 2 besteht für jede Funktion Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4 Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der nach den §§ 1 bis 3 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche nach §§ 1 bis 4 sind nicht übertragbar; auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft; gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung vom 22. Juni 1977 aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 8. 12. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Dr. Stephan
Verbandsdirektor

Grenzen des Naturparks Rhein-Taunus

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rhein-Taunus“ hat in ihrer konstituierenden Sitzung vom 5. 12. 1978 die Grenzen des Naturparks gem. § 1 Abs. 3 Satz 3 der Verbandssatzung vom 14. 6. 1978 so festgelegt, wie sie aus dem auf der gegenüberliegenden Seite 2653 abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich sind.

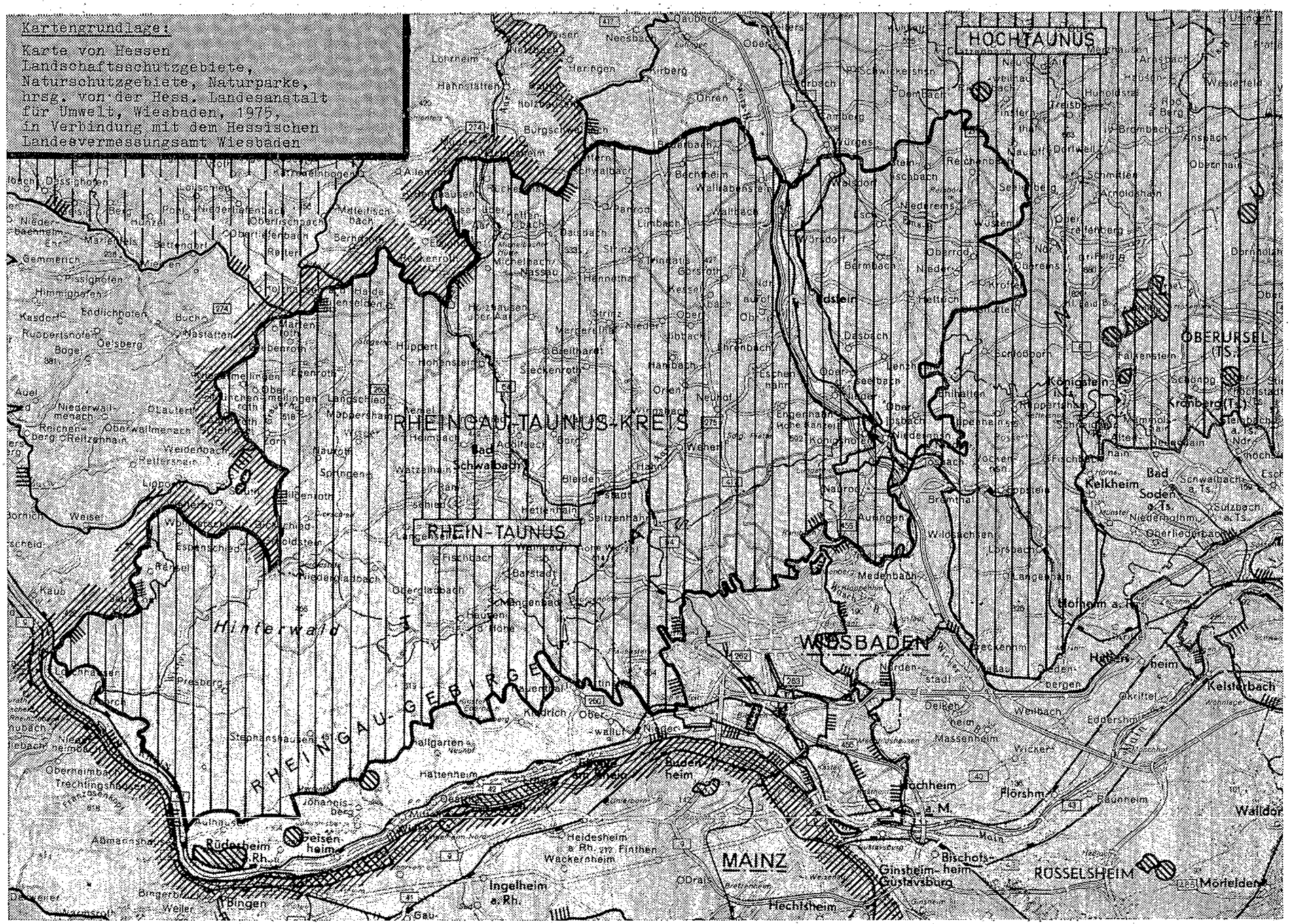
Kartengrundlage:
Karte von Hessen
Landschaftsschutzgebiete,
Naturschutzgebiete, Naturparke,
hrsg. von der Hess. Landesanstalt
für Umwelt, Wiesbaden, 1975,
in Verbindung mit dem Hessischen
Landesvermessungsamt Wiesbaden
HOCHTAUNUS
RHEINGAU-TAUNUS-KREIS
RHEIN-TAUNUS
WIESBADEN
MAINZ
OBERURSEL (Ts.)
Bad Schwalbach
Hinterwald
RHEINGAU-GEBIRGE
Rüdesheim Rh.
Eltville
Geisenheim
Ingelheim a. Rh.
Bingen
Hochheim a. M.
Flörsheim
Kelsterbach
Raunheim
Walldorf
Ginsheim-Gustavsburg
Bischofsheim
RÜSSELSHEIM
Mörfelden
Hattenheim
Hallgarten
Oestrich
Kiedrich
Eltville
Heidesheim a. Rh.
Wackernheim
Hechtsheim
Budenheim
Kelkheim
Hofheim a. Ts.
Eschborn
Sulzbach a. Ts.
Kronberg (Ts.)
Königstein
Schloßborn
Falkenstein
Schwalbach
Wehen
Bleidenstadt
Hettenhain
Watzelhain
Heimbach
Langschied
Mappershain
Hausen
Springen
Lipporn
Weiler
Esterschied
Niederlahnstein
Oberlahnstein
Stephanshausen
Trechtingshausen
Oberheimbach
Lorch
Presberg
Aßmannshausen
Rüdesheim
Johannisberg
Winkel
Mittelheim
Erbach
Hattenheim
Martinsthal
Eppstein
Fischbach
Bad Soden a. Ts.
Neuenhain
Hornau
Niederhofheim
Oberhofheim
Lorsbach
Wildsachsen
Medenbach
Langenhain
Ehlhalten
Wörsdorf
Bermbach
Niederreifenberg
Schmitten
Arnoldshain
Seelenberg
Reichenbach
Wallbach
Wallrabenstein
Bachheim
Lorsbach
Hahn
Holzhausen
Ohren
Lorsbach
Hahnstätten
Lorsbach
Neesbach
Idstein
Wörsdorf
Niederreifenberg
Schmitten
Arnoldshain
Seelenberg
Reichenbach
Wallbach
Wallrabenstein
Bachheim
Lorsbach
Hahn
Holzhausen
Ohren
Lorsbach
Hahnstätten
Lorsbach
Neesbach
Idstein

Die östlich der Autobahn gelegenen Flächen gehören bis zum 31. 12. 1978 noch zum Naturpark Hochtaunus.

Diese Karte liegt nach dieser Veröffentlichung zusammen mit der Satzung auf die Dauer von zwei Wochen im Verwaltungsgebäude der Landeshauptstadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, Zimmer 2, und im Landratsamt des Rheingau-Taunus-Kreises in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 30, während der Dienststunden öffentlich aus.

6270 Idstein, 14. 12. 1978

Naturpark Rhein-Taunus
Der Vorstand

Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Auf Grund des § 15 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain vom 21. Juli 1965 (StAnz. S. 910) und der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), hat die Verbandsversammlung am 12. Dezember 1978 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten einen Durchschnittssatz für Verdienstausfall von 40,— DM je Sitzung. Hausfrauen wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis gewährt.

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt werden.

§ 2 Fahrkostenersatz

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsvorstandes werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt mit der Maßgabe, daß bei Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges 0,32 DM je km gewährt werden.

(2) Bei Dienstreisen werden Reisekosten nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrkosten erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Abgeltung der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,— DM je Sitzung.

(2) Daneben werden zur Abgeltung zusätzlicher Aufwendungen monatlich höhere Aufwandsentschädigungen gewährt:

dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung	250,— DM
dem Vorsitzenden des Verbandsvorstandes	250,— DM
den Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung	150,— DM
den Ausschußvorsitzenden der Verbandsversammlung	150,— DM.

(3) Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen nach Abs. 2 besteht für jede Funktion Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4 Regionaler Planungsbeirat

Die §§ 1, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 gelten entsprechend für die Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates und deren Stellvertreter.

§ 5 Ersatzpflichtige Fraktionssitzungen

Die Zahl der nach den §§ 1 bis 3 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr begrenzt.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche nach §§ 1 bis 5 sind nicht übertragbar; auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft; gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung vom 30. August 1977 aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 13. 12. 1978

Regionale Planungsgemeinschaft Untermain
Der Verbandsvorstand
Sander
Verbandsdirektor

Öffentliche Ausschreibungen

Schotten: Die Bauleistungen für die L 3140, Ausbau der OD Schlitz von Str.km 13+030 bis 11+683 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

2 500 cbm	**Boden lösen**
2 000 cbm	**Bit. Befestigung aufnehmen**
3 000 t	**Untergrundverbesserung**
2 200 cbm	**Frostschutzmaterial Baukl. IV**
4 000 t	**Frostschutzmaterial Baukl. V**
6 200 qm	**Bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm**
6 200 qm	**Asphaltbinder d. K. 0/16 mm**
8 600 qm	**Asphaltbeton d. K. 0/8 mm**
3 200 qm	**Verbundsteinpflaster 8 cm**
2 200 m	**Betonhochbordsteine setzen**
2 200 m	**Betonrinnenplatten 30/30/8 cm**

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. 1. 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 24,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 30. 1. 1979 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 16. 3. 1979.

6479 Schotten, 18. 12. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Neubau der Aulabachbrücke mit Regulierung der Aula im Zuge der Umgehungsstraße Kirchheim der K 32 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

1 500 cbm	**Baugrubenaushub**
45 t	**Betonstahl einbauen**
400 cbm	**Beton- und Stahlbetonarbeiten**
6 000 cbm	**Erdarbeiten und Bachregulierung**
2 500 qm	**Bachbettbefestigung**

Bauzeit: 210 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 4. 1. 1979 unter Bei-

fügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 75,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm., Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1000 205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 25. 1. 1979 im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 412. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 3. 1979.

6430 Bad Hersfeld, 13. 12. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Schotten: Die Bauleistungen für B 254, Ausbau (Verlegung) der B 254 zwischen Lauterbach und Wartenberg von Str.km 0+540—1+360 und Deckenausbau mit Radwegerneuerung von Str.km 1+360 bis 2+260 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

16 000 cbm	Boden lösen
5 000 cbm	Boden liefern und einbauen
1 700 t	Untergrundverbesserung
1 000 t	Abraumschotter einbauen
2 500 cbm	Frostschutzschicht 0/22—0/45
3 500 t	Frostschutzschicht 0/22—0/32
5 800 qm	Bit. Tragschicht 0/32
2 000 qm	Bit. Tragschicht 0/22
5 800 qm	Asphaltbinder 0/16
13 400 qm	Asphaltbeton 0/11
1 200 m	Bordsteine aus Beton setzen

Bauzeit: 260 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 1. 1979 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 26,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312 mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 16. 1. 1979 um 11 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. 2. 1979.

6479 Schotten, 12. 12. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Fulda: Offenes Verfahren.

1. Hessisches Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, 6400 Fulda.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A — (VOB/A).
3. a) Verlegung der B 27 zwischen Fulda ST Lehnerz und Hünfeld ST Rückers

   b) **Hauptleistungen:**

rd. 600 000 cbm	Erdarbeiten
rd. 38 000 cbm	Frostschutzschicht d. K. 0/45 mm
rd. 87 000 qm	Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, 11 bzw. 7 cm dick
rd. 85 000 qm	Asphaltbinder d. K. 0/22 mm, 6 cm dick
rd. 85 000 qm	Teerasphalt- bzw. Asphaltbeton d. K. 0/16 mm, 5 cm dick und

   sonstige Arbeiten, wie Verlegen von Rohrleitungen, Versetzen von Mauern und Zäunen, Fällen von Bäumen usw.

4. **Fertigstellungstermin: 30. Juni 1981.**
5. a) wie 1.
   b) **Letzter Ausgabetag:** 23. Januar 1979.
   c) Die Angebotsunterlagen werden gegen eine Kostenerstattung von 75,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Angebotsunterlagen an die Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk: „Verlegung der B 27 zw. Lehnerz—Rückers", einzuzahlen.
6. a) Dienstag, 30. Januar 1979 — 11.00 Uhr.
   b) wie 1.
   c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
   b) Eröffnungstermin: 30. Januar 1979 — 11.00 Uhr — Hess. Straßenbauamt Fulda, Schillerstraße 8, 6400 Fulda.
8. Bürgschaft in Höhe von 5% der Auftragssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
10. Entfällt.
11. Bieter, die noch nicht für das unter 1. genannte Bauamt gearbeitet haben, müssen mit der Anforderung den Nachweis erbringen, daß sie vergleichbare Bauleistungen in Art und Größe mit Erfolg ausgeführt haben.
12. Von Angebotseröffnung bis 30. April 1979 einschließlich.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 der VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
14. Entfällt.
15. 18. Dezember 1978.

6400 Fulda, 18. 12. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

Lahn-Gießen: Für den Ausbau der B 45 (Umgehung Ober-Rosbach) zwischen dem BAB-AS A 5/B 455 und dem Knoten Mitte, einschl. Ausbau einer Querspange zwischen der Homburger Straße und der Straße „Die Sang", Baulänge B 455 = 2 010 m und Baulänge Querspange = 505 m, sollen u. a. vergeben werden:

28 600 cbm	Erdbewegung
5 500 cbm	Stein. Material 0/200
3 800 cbm	Schottertragschicht
12 500 t	Schottertragschicht
13 700 qm	bit. Tragschicht 0/32
4 930 t	bit. Tragschicht 0/32
23 600 qm	Binder 0/16
120 t	Binder 0/16
27 500 qm	Asphaltbeton 0/8
70 t	Asphaltbeton 0/8
4 750 t	Stein. Material 0/100
920 t	Steinerde
370 qm	Beton-Verbundsteinpflaster
1 600 m	Betonhochborde
3 000 m	Dränleitung versch. NW
175 m	Kanalleitung NW 300

Bauzeit: 260 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen muß spätestens am 10. Januar 1979 beim Hess. Straßenbauamt Lahn-Gießen eingegangen sein. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 47,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 unter Stichwort: „Ausbau bei Ober-Rosbach im Zuge der B 455".

Eröffnungstermin: 8. Februar 1979, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 10. März 1979.

6300 Lahn-Gießen, 14. 12. 1978 **Hessisches Straßenbauamt**

VEBEG
Bundeseigene Treuhandgesellschaft

verkauft laufend direkt aus Behörden-, BGS- und Bundeswehrbeständen **techn. Material aller Art, handelsübliche und Spezial-Kfz sowie Bürobedarf, EDV-Artikel, wissenschaftliche Meß- und Prüfgeräte u. v. a. m.**

Lagerplätze im gesamten Bundesgebiet! Ständig neue Angebote!

Derzeit können wir insbesondere anbieten:

Mehrere Schneeschleudern Unimog/Beilhack

UNIMOG 404 S mit Vorschneidepropellern; Typ: HS 230; Räumbreite ca. 2,30 m; Räumhöhe ca. 1,10 m; Wurfweite ca. 5—40 m; separater Antrieb für Schleuder (110-PS-DB-Dieselmotor).

Ausführliche Unterlagen — auch über unsere weiteren Angebote — durch

VEBEG **Verwertungsgesellschaft mbH**
6000 Frankfurt/M. 1, Günderrodestraße 21
Tel.: 06 11 / 23 04 91; FS: 04 12 148

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Adressenfeld

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1. 1 Y 6432 AX

Stadt Eschborn

Bei der

Stadt Eschborn

ist die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Stadtrates

zum frühestmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 6 (= A 15 BBesG) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Stadt Eschborn hat 18 000 Einwohner und liegt im Vordertaunus in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Frankfurt am Main. Sie besitzt eine breitgestreute gewerbliche Struktur mit Schwerpunkt auf Büro- und Handelsbetrieben sowie vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Bewerbungen sind bis spätestens zum 15. Jan. 1979 – 12.00 Uhr – mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins und dem Kennwort „Wahl erster Stadtrat" in verschlossenem Umschlag zu richten an

den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Theodor Döbler,
Rathaus, Postfach 5980, 6236 Eschborn.

Stadt Eschborn

Bei der

Stadt Eschborn

ist die Stelle des

Bürgermeisters

ab 1. Mai 1979 neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 7 (= A 16 BBesG) des Hessischen Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise.

Die Stadt Eschborn hat 18 000 Einwohner und liegt im Vordertaunus in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Frankfurt am Main. Sie besitzt eine breitgestreute gewerbliche Struktur mit Schwerpunkt auf Büro- und Handelsbetrieben sowie vielfältige Einrichtungen für Kultur, Sport und Freizeit.

Als Bewerber kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung oder anderer vergleichbarer Bereiche besitzen und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können. Von dem neuen Bürgermeister sind vielfältige Probleme zu lösen, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen sind bis spätestens zum 15. Jan. 1979 – 12.00 Uhr – mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl" in verschlossenem Umschlag zu richten an

den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Reiner Herold,
Rathaus, Postfach 5980, 6236 Eschborn.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ostring 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 95 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,— DM. Im Preis sind die Versandspesen und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 80 Seiten.